





This is an authorized facsimile
of the original book, printed by
microfilm-xerography on acid-free paper.

UNIVERSITY MICROFILMS INTERNATIONAL
Ann Arbor, Michigan, U.S.A.
London, England
1981

Die römische Frage

von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen

in ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert

von

Karl Lamprecht.



Leipzig,
Verlag von Alphons Dürr.
1889.





Inhalt.

Seite



Erster Abschnitt.

Die Haupturkunden in ihrer geschichtlichen Stellung.

Erstes Kapitel. Die Versprechungen von 754—774.

Die Beziehungen zwischen den Päpsten und den Karolingern erhielten ihren ersten urkundlichen Ausdruck in dem Versprechen Pippins vom J. 754 und in der Schenkung Pippins vom gleichen Jahre. Auf dieser doppelten Grundlage entwickelte sich fernerhin das beiderseitige Verhältniss[1]; und eben die Duplicität der anfänglichen Grundbeziehungen brachte es mit sich, dass Verwirrung und Zweideutigkeit nicht ausbleiben konnten. Sie sind durch die thatsächlichen Verhältnisse nahe gelegt; sie spiegeln sich im Briefwechsel der Päpste wie der Könige wider; und es ist nicht zu leugnen, dass schwache wie starke Charaktere der nur zu leicht gebotenen Gelegenheit zu Uebervortheilung und Täuschung auf beiden Seiten zeitweilig unterlegen sind.

Der doppelten, für uns in direkter Ueberlieferung verlorenen urkundlichen Grundlage des Versprechens und der Schenkung von 754 stehen in dem uns erhaltenen Quellenbereich der römisch-fränkischen Beziehungen bis etwa ums J. 820 nur drei grössere urkundliche Stücke in unmittelbarem Wort-

[1]) Dies ein Grundgedanke der folgenden Untersuchungen, für dessen Richtigkeit mehr wie ein Beweis beigebracht werden wird. Genau unterscheidet Promissio 754 und Donatio 754 u. a. namentlich Thelen S. 30 ff., ebenda ist die neuere Litteratur mit Rücksicht auf diese Frage verzeichnet. — Ueber die Art von Martens, in den Verhandlungen zwischen Päpsten und Karolingern jede urkundlich gebundene Verpflichtung thunlichst zu bestreiten, vgl. die treffenden Worte Sickels, Privilegium Otto I. S. 25 Anm. 1, auch Thelen S. 10.

laut gegenüber, das Hludowicianum von 817[1], die Stelle aus dem Versprechen Karls d. Gr. vom J. 774 in der V. Hadriani, und der Passus aus der Schenkung vom J. 756 in der V. Stephani II.

Mögen diese Stücke ganz oder theilweise oder gar nicht gefälscht sein: sie sind als einzige Resterscheinungen eines umfassenden Apparates von Urkunden von besonderem Werthe, und es muss zu den wichtigsten Aufgaben kritischer Würdigung auf diesem Felde gehören, sie unserer sonstigen Kenntniss der urkundlichen Vorgänge einzuordnen, sie vor allem in Beziehung zu setzen zu den beiden Urkunden des Jahres 754. Sehen wir von dem ohne Weiteres unterzubringenden Passus aus der Schenkung d. J. 756 ab, so ist das Pactum von 817 seinem Hauptinhalte nach eine Schenkung, gehört die Stelle der V. Hadr. einem Versprechen an: sind die Urkunden von 754 ihre Vorurkunden? Für das Stück von 774 behauptet das die V. Hadr. direkt; für das Pactum theilen die Ann. Einh. 817 wenigstens mit, dass es auf Vorurkunden beruhte.

Um zu genauerer Anschauung zu gelangen, müssen wir die Bestrebungen der Päpste, für die Urkunden von 754 Bestätigungen bezw. Erweiterungen zu erlangen, im Einzelnen verfolgen. Für *Stephan II.* († 757 c. Apr. 26) bedurfte es einer erweiternden Bestätigung der Schenkung von 754 nach dem zweiten italienischen Kriege Pippins, 756. Sie ist ihm zu Theil geworden; ich komme darauf zurück[2]. Eine Erneuerung des Versprechens von 754 hatte dagegen zu seinen Lebzeiten keinen Sinn, da Geber wie Empfänger die gleichen blieben. Anders konnten die Dinge, nach Ansicht des Papstes, nach seinem Tode aufgefasst werden. Er sprach sich in dieser Hinsicht gegenüber Karl und Karlmann (wohl auch Pippin) in einem verlorenen Briefe aus, über welchen Cod. Carol. 47 (Jaffé S. 162) mittheilt: vos .. Stephanus papa in suo transitu per sua scripta sub terribili adiuratione adhortari studuit, firma stabilitate vos esse permansuros erga dilectionem Dei, s. Dei ecclesiae, et inlibatam caritatem apostolicae sedis pontificum; et omnia vos adimplere iuxta vestram eidem Dei apostolo adhibitam sponsionem. Die Befürchtungen, welche hier zwischen den Zeilen zu lesen sind, enthielten für den Bruder und Nachfolger Stephans die Mahnung, eine Bestätigung des Versprechens von 754 zu erwirken.

[1]) Am besten herausgegeben von Sickel a. a. O. S. 173 ff. Darnach unten im Anhang. [2]) Vgl. namentlich Kap. 7.



Dass *Paul* (757 April — 767 Jun. 28) in dieser Richtung mit Erfolg thätig gewesen, steht ausser Zweifel. Das Ergebniss registriert Cod. Carol. 47 mit den Worten: Paulo papae (sponsionem Pippini) vos [Karolum et Karolomannum] una cum (Pippino) certum est plerumque per missos et scripta promisisse, vgl. auch die Briefe Constantins, Cod. Carol. 44 u. 45. In der That enthält eine ganze Anzahl der Briefe Pauls Quittungen über die wiederholte Beteuerung der Könige, ihrem Versprechen der Liebe zum h. Petrus und des Schutzes gegenüber seiner Kirche getreu bleiben zu wollen, vgl. Cod. Carol. 21, 22, 34, 36, 37, 42. Ich gebe hier nur den Wortlaut der letzten Stelle: In vestro [Pipini] amore et caritate, quemadmodum inter vos et . . Stephanum papam et per eum cum s. Dei ecclesia confirmatum est, permanentes permanebimus, vestris obtemperantes voluntatibus; et absit a nebis, quod a vestro quoquo modo separemur amore.

Ueber die Art, wie eine thatsächliche Anerkennung des Versprechens von 754 wohl schon bald nach der Consecration des Papstes eingeleitet ward, unterrichten Cod. Carol. 12 und 13. Von ihnen ist No. 12 nach der Wahl des Papstes geschrieben, abgesandt aber erst nach der Weihe (Mai 29, 757)[1]; No. 13 fällt wohl in den Spätsommer 757. Aus beiden Briefen ergiebt sich Folgendes. 1) Der Papst verspricht sofort nach seiner Wahl (in ep. 12) dem König zu Handen des zufällig anwesenden fränkischen Gesandten Immo, quod firmi et robusti usque ad animam et sanguinis effusionem in ea fide et dilectione et caritatis concordia atque pacis foedera, quae (Stephanus) pontifex vobiscum confirmavit, permanentes et cum nostro populo permanebimus usque in finem. 2) Nach der Consecration entsendet er mit Immo eine päpstliche Gesandtschaft an Pippin;

[1]) Anders Jaffé² 2336. Es heisst im Briefe, zwischen Wahl und Consecration sei nach Rom der fränkische Missus Immo gekommen. Et cum eo loquentes una cum nostris obtimatibus aptum prospeximus eum hic detineri, donec Dei providentia sacra apostolica benedictione inlustrati fuissemus; et tunc . . eum ad vos repedandum cum nostris missis apostolicis absolveremus. Der Brief ist aber, wie das Lemma zeigt, von Immo überbracht worden. — Ich behandle die Versuche der Päpste, Bestätigungen zu erhalten, mit Rücksicht auf den Termin der Wahl und Weihe hier genauer, als es der nächste Zweck erfordert, da der spätere Verlauf unserer Untersuchungen in Kap. 3 doch eine eingehende Behandlung dieser Fragen nöthig machen würde, wie sie weiter unten ohne lästige Wiederholungen nicht mehr vorgenommen werden könnte.

sie überbringt die volle Versicherung de (papae) vel cuncti populi puritate et dilectione, wie sie der Papst ep. 12 ausspricht.

3) Nach Eingang dieser Gesandtschaft richtet König Pippin an das römische Volk eine Aufforderung pro fide servanda erga s. Dei Romanamque ecclesiam et domnum Paulum apostolicum.

4) Nachdem diese Aufforderung in Rom angelangt ist, antwortet das römische Volk (ep. 13) mit der Versicherung: nos firmi ac fideles servi . . ecclesiae . . et . . Pauli . . consistimus. Zugleich aber enthält dieser Brief die Bitte an den König, ut dilatationem huius provintiae . . perficere iubeatis[1]. Und der Papst bittet im nächsten Briefe, Cod. Carol. 14, ganz ähnlich, ut coeptum redemptionis Dei ecclesiae et plenariae iustitiae b. Petri perficere iubeas bonum opus; zugleich zeigt der Brief, dass der Papst dem König in dieser Hinsicht besondere Vorschläge ‚per nostros legatos' gemacht hat. Solche Vorschläge und Bitten konnten nur auf Grund der Promissio geltend gemacht werden; es muss also nach den unter 1—4 geschilderten Vorgängen über ihren weiteren Bestand wenigstens seitens des Papstes und der Römer ein Zweifel nicht geherrscht haben. In der That hatte sich Pippin, indem er das Versprechen ad 1 und die Versicherung ad 2 annahm, eben dadurch schon auf den Standpunkt des Versprechens von 754 gestellt: seine thatsächliche Geltung war mithin erreicht. Späterhin wurde sie dann im gegenseitigen Briefwechsel auch noch oft genug formlos festgestellt. Dass es dagegen unter Paul jemals zu einer formellen Bestätigung des Versprechens von 754 gekommen ist, muss bezweifelt werden. Noch weniger aber ist jemals eine formelle Bestätigung der Schenkung zu Stande, ja nur in Frage gekommen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Schenkung für die kurze Sedenzzeit des Intrusus *Constantin* (767 Juli 5 — 768 Aug. 7 bezw. 769 Apr. 13). Ausserordentlich belehrend dagegen sind die Verhandlungen, welche Constantin geführt hat, um eine Bestätigung des Versprechens von 754 zu erhalten. In Betracht zu ziehen sind hier, abgesehen von einer wohl schon vor der Wahl des Papstes an Pippin abgeschickten Gesandtschaft, über deren Zwecke und Erfolge wir nichts wissen, die Briefe 44 und 45 des Codex Carolinus. Der Brief No. 44 wurde dem König

[1] ‚Iubere' hier wie häufig ‚geruhen', vgl. Cod. Carol. 42: defensor existere iubeas, Cod. Carol. 83: missos dirigere iubeat[is]. Cod. Carol. 84, S. 254 sogar iubeor.



Pippin nicht durch eine päpstliche Gesandtschaft, sondern durch einen fränkischen Missus überbracht; er fällt unmittelbar nach die Wahl; von der Consecration ist nicht die Rede, doch nennt sich Constantin papa ohne den Zusatz electus; so dass namentlich bei dem geringen Zwischenraum zwischen Wahl und Weihe (28 Juni: 5 Juli) anzunehmen ist, er sei auch nach der Weihe geschrieben. Jedenfalls ist er nach dem 9 Juni zu setzen, an welchem Tage sich Constantin von allem Volk den Eid schwören liess (V. Steph. c. 4). Dieser Brief enthält nun eine Bitte und ein Versprechen des neuen Papstes. Das Versprechen, quod amplius, [quam] ipsi praedecessores nostri pontifices in vestra caritate ac fida dilectione atque sincera amicitia firmi atque inmutabiles satagimus fine tonus permanendum. Die Bitte, ut illud, quod b. Petro polliciti estis, simulque et caritatem atque amicitiam, quam cum .. Stephano .. vel eius germano [Paulo] predecessoribus nostris habuistis, omnimodo recordare et conservare iubeatis; et multo amplius exaltationem .. ecclesiae .. atque orthodoxae fidei defensionem, huius vobis commisse provintiae perfectam liberationem procurare dignemini. Hier verbindet sich also mit dem Versprechen fester Liebe auf Grund des gegenseitigen bisherigen Verhältnisses nicht bloss die Bitte um dilatatio huius provintiae, wie unter Paul, sondern diese Bitte wird begleitet und geleitet von dem allgemeinen Begehr, das Versprechen von 754 zu bestätigen. Dabei sind indess die Worte ‚quod polliciti estis, recordare et conservare iubeatis' wiederum nicht auf eine formelle, sondern nur auf eine thatsächliche Bestätigung durch Wort und Handlung zu deuten. Den Beweis erbringt ep. 45. Als nämlich Pippin auf den Inhalt der ep. 44 anscheinend nicht weiter einging, wiederholte Constantin in ep. 45 nach dem 31. Aug. 767 Bitte und Versprechen. Das Versprechen bewegt sich in Redewendungen, welche denen der ep. 44 sehr nahe kommen; die Bitte ist so formuliert: ut ea, quae .. b. Petro polliciti estis pro exaltatione ac defensione .. ecclesiae .. et .. orthodoxae fidei observare et in omnibus adimplere iubeatis; et in ea caritate ac dilectione, qua cum nostris predecessoribus domno Stephano ac Paulo .. permansistis, nobiscum permanere iubeatis. Erfolg hatte auch diese erneute Anregung, soviel wir wissen, nicht.

Von *Stephan III* (768 Aug. 7 — 772 Jan. 24) erzählt die V. Steph. c. 16: in exordio ordinationis suae [die Consecration

erfolgte am 7. Aug.] . . direxit Franciae partes . . ad Pipinum, Carulum et Carulomannum reges Francorum et patricios Romanorum Sergium . . secundicerium et nomenculatorem . . deprecans . . per suas apostolicas litteras, ut aliquantos episcopos gnaros . . dirigerent ad faciendum in hanc Romanam urbem concilium (zur Ordnung der Papstwahl)[1]. Als der Gesandte ins Frankenreich kam, war Pippin gestorben; er begab sich zu den Söhnen; cuncta . ., pro quibus missus erat, ab eorum excellentia impetravit (V. Steph. c. 17). Er hatte aber nicht bloss wegen des Konzils zu verhandeln, wie die Vita ausschliesslich berichtet. Ein wesentlicher Punkt seines Auftrags war es, die Bestätigung des Versprechens von 754 zu erlangen. Auch hier erreichte er seinen Zweck; vgl. Cod. Carol. 47: vos ipsi [Karl und Karlmann] sepius tam per vestros missos, quamquo per litteras, simulque et per . . Sergium nomenculatorem et per alios nostros missos nobis spepondistis: in eadem vos vestra promissione sicut genitor vester circa s. Dei ecclesiam et nostram fidelitatem esse perseveraturos. Aber auch diesmal war die Bestätigung, wenngleich kräftiger wie unter Paul, weil sofort gegenüber dem ersten päpstlichen Gesandten ausdrücklich erfolgend, dennoch formlos. Darauf lässt schon die Verschiedenheit der später neben einander angewandten Formen (tam per vestros missos, quamque per litteras, simulque et per . . nostros missos) schliessen. Ausserdem besitzen wir in Ep. 46[2] des Cod. Carol. noch den päpstlichen Auszug eines der frühesten, wenn nicht des frühesten königlichen Bestätigungsbriefes: sic . . in is ipsis vestris [Karoli et Karolomanni] ferebatur apicibus: tota vestra virtute vos esse decertaturos pro exigendis iustitiis protectoris vestri b. Petri et s. Dei ecclesiae; atque in ea promissione amoris, quam cum vestro pio genitore Pippino eidem principi apostolorum et eius vicariis polliciti estis, esse permansuros; et plenarias iustitias s. Dei ecclesiae atque eius exaltationem esse operaturos. Man sieht, hier (wie in der später in gleichem Briefe erfolgenden Liebesversicherung des Papstes) wiederholen sich die von Paul und Constantin her gebräuchlichen Wendungen: die Könige versprechen das certamen pro exigendis iustitiis s.

---

[1]) Vgl. darüber noch unten Kap. 3. [2]) Aus den JJ. 769—770, Jaffé[2] 2380. Die ersten Briefe Stephans an Pippin bzw. seine Söhne fehlen bekanntlich.

Petri [1], sie versprechen amor, caritas, amicitia s. Petri, sie leisten endlich das gegenüber der Promissio von 754 selbstverständlich zusätzliche und erst durch die Schenkungen von 754 und 756 ermöglichte Versprechen der exaltatio oder liberatio ecclesiae amplior. Formell ist also die Bestätigung nur insofern, als sie sich an herkömmliche Wendungen, ja fast Formeln hält, nicht in dem Sinne, dass sie eine wörtlich-urkundliche Bestätigung des alten Versprechens enthielte.

Eine solche Bestätigung fällt indess vielleicht doch noch unter die Sedenz Stephans III, wenn auch von ganz anderer Seite her. Die V. Hadr. c. 5 teilt mit: omnia [Desiderius] . . mentitus fui[t], que (Stephano papae) in corpus b. Petri iureiurando promisit pro iustitiis s. Dei ecclesiae faciendis. Diese auf eigene Mitteilung Stephans an Hadrian zurückgehende Nachricht wird gestützt durch V. Steph. c. 29: coniunxit ad b. Petrum.. Desiderius . . cum . . exercitu. Et continuo direxit suos missos.. pontifici, deprecans, ut ad eum egredi deberet, quod et factum est. Dum vero eum [l. eorum] eo praesentatus fuisset pariterque pro iustitiis b. Petri loquerentur, rursum . . pontifex reversus ingressus est in civitate. Das Ereigniss fällt Fasten 770 oder wohl eher 771 [2]; im Einzelnen erklärt werden kann es nur aus den Vorgängen im Beginn der Sedenz Hadrians [3].

Ueber die Anfänge *Hadrians* (772 Febr. 9 — 795 Dez. 25) erzählt V. Hadr. 5 f.: in ipso exordio consecrationis direxit ad (eum) suos missos Desiderius . . , sese quasi cum eo in vinculo caritatis velle colligandum. Quibus . . pontifex respondit dicens: Ego quidem cum omnibus Christianis pacem cupio habere, etiam et cum . . Desiderio . . ; in ea foederis pace, quae inter Romanos Francos et Langobardos confirmata est, studebo permanendum. Sed quomodo possum credere (Desiderio)? . . . Haec . . Hadriano . . prosequente . . (missi) magis ac magis confirmabant sub vinculo sacramenti, quod eorum rex et omnes iustitias, quas . . Stephano papae non fecerat, eidem . . pontifici . . perficeret, et in vinculo caritatis insolubili conexione cum eo fore permansurum. Hier sind zwei Modalitäten des Verhältnisses zwischen Papst und Langobardenkönig unterschie-

[1]) Dies ist in den Briefen Constantins unter illud, quod [ea, quae] b. Petro polliciti estis, zu verstehen, wie der zweite Brief zeigt. [2]) Zur Datirung s. Duchesne 1, 484 Anm. 60. [3]) Vgl. dazu ausser dem Folgenden v. Sybel in Hist. Zs. N. F. 8, 63 – 64, und Niehues in Hist. Jahrb. 2, 223f.



den, die foederis pax, quae inter Romanos, Francos et Langobardos confirmata est, und das vinculum caritatis verbunden mit der perfectio iustitiarum s. Petri.

Was die letztere anlangt, so kann sie nach Lage der Dinge auf nichts anderes zielen, als auf die Uebertragung der fränkischen Promissio von 754 mit ihren Lasten und Ehrenrechten[1] auf die Langobarden. Die Deutung wird zum Ueberfluss noch gestützt durch V. Hadr. c. 9: (Desiderius cupiebat) pontificem a caritate et dilectione.. Caruli regis Francorum et patricii Romanorum separare: mit der Erzählung von den Bestrebungen, die Caritas et dilectio gegenüber den Franken aufzuheben, ist hier zurückgewiesen auf die früher gebrachte Nachricht ihrer beabsichtigten Uebertragung auf die Langobarden.

Die an erster Stelle genannte Modalität der foederis pax inter Romanos, Francos et Langobardos aber geht auf das anerkannte, bestehende Verhältniss („studebo permanendum"). Dies ist der durch die Tractate von 754 und 756 geschaffene Friedenszustand, wie er dem fränkischen Uebergewicht verdankt wurde[2].

Es ist also kein Zweifel, dass Desiderius im Beginn der Sedenzzeit Hadrians diesen für sich gewinnen wollte, indem er ihm an Stelle des durch die Verträge von 754 und 756 geschaffenen Verhältnisses die Ableistung der fränkischen Promissio von 754 anbot.

Hadrian ist auf dieses Angebot schliesslich, nach langem Schwanken, nicht eingegangen. Wie aber stand es mit Stephan III? Sicher ist für ihn, dass er mit Desiderius de iustitiis s. Petri verhandelt hat. Es kam dabei zu einer Promissio, es kam zu einem Schwur: genau wie 754 in Frankreich. Die Verhandlung war ferner eine feierliche, der Eid wurde in corpus b. Petri geleistet. Endlich versichern die Gesandten des Langobardenkönigs dem Papste Hadrian, der König werde sowohl die Papst Stephan noch nicht verschafften iustitiae s. Petri leisten, als auch in vinculo caritatis verharren (fore permansurum). Der nächstliegende Schluss aus alledem ist, dass es zwischen

[1]) Ueber den Liebesbund im Besonderen vgl. kurz Niehues in Hist. Jahrb. 2, 95f., vor allem aber das Buch von Martens, dessen Auffassung u. a. anerkannt wird von v. Schulte in Hist. Zs. N. F. 11, 326, und von Weiland in Zs. f. K. R. 17, 377. [2]) Dass mit den Worten auf die Friedensverträge von 754 und 756 Bezug genommen ist, wird sich Kap. 7 allseitig zeigen lassen.



Stephan III und Desiderius im J. 770 oder eher 771 zur Erneuerung des fränkischen Versprechens von 754 gekommen sei. Ist das aber der Fall gewesen, so muss diese Erneuerung selbstverständlich formell, also mit Ausstellung einer neuen Urkunde verbunden gewesen sein.

Hadrian verliess indess, wie wir sahen, wiederum den höchst wahrscheinlich von Stephan III eingeschlagenen Weg; unter ihm kam es zu keiner Erneuerung des Versprechens von 754 durch Desiderius.

Aber auch eine Erneuerung von fränkischer Seite scheint nicht unmittelbar nach der Consecration Hadrians eingetreten zu sein, weder in der herkömmlichen noch in absolut formeller Weise. Es ist hier freilich schwer zu entscheiden[1]. Frühe Briefe Hadrians an Karl fehlen bekanntlich; dass Karl Ep. Car. 10 (Jaffé S. 355) das beiderseitige Verhältniss durch die Worte caritatis . . magnitudo et . . familiarititis fidelitas bezeichnet, beweist für die Frühzeit nichts. Die in c. 13, 15 der V. Hadr. erzählten Thatsachen indess, die ganze politische Lage, auch der Brief vom 20. Febr. 772 bei Jaffé[2] S. 289 lassen Verhandlungen Hadrians mit Karl im Sinne der ersten Anknüpfungen Pauls, Constantins und Stephans III bezweifeln. Zum gleichen Resultat führt der Eindruck, welchen die Erzählung der V. Hadr. c. 22 hinterlässt[2]: dum [Hadrianus] in magna angustia ac tribulatione consisteret, necessitate compulsus direxit suos missos . . cum litteris ad . . Carolum . . deprecans eius excellentiam, ut sicut suus pater . . et ipse succurreret atque subveniret s. Dei ecclesiae et afflictae Romanorum seu exarchatus Ravennantium provinciae atque plenarias b. Petri iustitias . . exigeret. Erst die Noth führt den Papst zum Frankenkönig, und nun ruft er dessen Hilfe an auf Grund allgemeinster Annahme eines Fortbestandes des Versprechens von 754[3].

Aber bei der Anwesenheit Karls in Rom 774 kam es nach der berühmten Stelle der V. Hadr. c. 41—43, für deren teilweise Glaubwürdigkeit ich an dieser Stelle einstweilen die Ausführungen Scheffer-Boichorsts in Anspruch nehme[4], zu einer

---

[1]) Vgl. dazu Martens S. 120. [2]) Die Zeit ist c. Febr. 773, vgl. Ann. Lauriss. 773; Chron. Moiss. SS. 1, 295; Paul. diac. cont. SS. Lang. S. 201, 212; Abel 1, 114; irrthümlich 772, Jaffé[2] 2396. [3]) Vgl. auch V. Hadr. c. 26. [4]) Oestorr. Mitth. 5, 193 ff. Ich bedarf hier nur der Erzählung vom Zustandekommen der Urkunde, nicht der Angabe ihres Inhalts. Die Echtheit der

directen und formellen Bestätigung des Versprechens von 754: der ersten, welche ein fränkischer Herrscher vollzog. Am 2. April 774 ritt Karl in Rom ein, der 3. April war der Ostersonntag, am 6. April bat ihn Hadrian um die Bestätigung der Promissio. Wie der König dem Papste zweifellos überraschend kam, so ist nicht anzunehmen, dass die Bestätigung ein vonseiten des Papstes lang vorbereiteter Schritt war. Die Päpste hatten am Rechtsbestand des Versprechens nie gezweifelt, auch Hadrian nicht; was sie gefordert hatten, war die ecclesiae defensio et exaltatio amplior als Ausführung desselben. Anders sah Karl die Dinge. Um etwas zu thun bestätigte er die Urkunde von 754; für ihre Ausführung verwies er auf die Zukunft, auf das kommende Jahr. Der Papst erwartete ihn 775 mit Schmerzen[1], aber an seiner Statt kamen neue Bevollmächtigte, welche die Sache des h. Petrus anders in Angriff nahmen, als es den Ansichten des Papstes, wohl auch der Meinung des Versprechens von 774 entsprach. Ende 775 versprach Karl von Neuem persönlich zu erscheinen[2]; auch zu Ostern 778 wollte er in Rom sein[3]; der Papst wartete seiner, sicut terra sitiens imbrem. Er erschien erst Ostern 781. Um diese Zeit aber war die Promissio und ihre Bestätigung vom J. 774 schon längst veraltet, eine ganz andere Behandlung der causa s. Petri war eingeleitet worden; die Beziehungen auf das Versprechen von 774 finden sich in Hadrians Briefen zum letzten Male im J. 778 (Cod. Carol. 61). Karl der Grosse knüpfte, wie sich später zeigen wird, im J. 781, statt an die Promissio von 754/774, vielmehr an die Schenkung von 754/756 an.

Zweites Kapitel. **Die Pakten von 781—817 und die Schenkungen von 754 und 756.**

Ein Verständniss für die Ereignisse des Jahres 781 ist, da die unmittelbaren urkundlichen Zeugnisse verloren gegangen sind und die briefliche und chronikalische Ueberlieferung nur unvollständiges und zerstreutes Licht auf den Thatbestand wirft, allein dadurch zu gewinnen, dass man spätere entsprechende Vorgänge heranzieht, ja von ihnen ausgeht.

Erzählung aber sehe ich als durch Scheffer-Boichorst (wie schon vor ihm durch Sickel) erwiesen an.

[1]) Jaffé S. 194, Anm. 2. [2]) Cod. Carol. 59. [3]) Cod. Carol. 61.

Das erste Ereigniss, dessen Ueberlieferung da einen sicheren Ausgangspunkt bietet, ist die Verständigung *Stephans IV* mit Kaiser Ludwig im J. 816. Hier sind wir eingehend unterrichtet. Dass es unter Stephan IV zu einer urkundlichen Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst kam, wissen wir einmal aus Einh. ann. 817: (Paschalis papa) pactum, quod cum praedecessoribus suis factum erat, etiam secum fieri et firmari rogavit; zweitens aber war das Pactum selbst noch im J. 1105, wohl sicher im Original, bekannt[1]. Ueber die näheren Umstände berichten dann von verschiedenem Standpunkte aus Einh. ann. z. J. 816; V. Steph. IV c. 2, Duchesne 2, 49; Thegani V. Hlud. c. 16, SS. 2, 594; und die V. Hlud. c. 26, SS. 2, 620.

Im Ganzen ergiebt sich folgender Hergang. 1) (Stephanus papa) statim, postquam pontificatum suscepit [d. h. nach Wahl und Weihe], iussit omnem populum Romanum fidelitatem cum iuramento promittere Hludowico (Thegan). 2) Hierauf sendet der Papst eine Gesandtschaft zum Kaiser, um die Ordination zu melden[2], ferner um ein Zusammentreffen mit dem Kaiser zu verabreden (Thegan), gewiss auch, um den Treuschwur der Römer mitzutheilen und seine eigene Treue und Ergebenheit zu versichern. 3) Nach Rückkehr dieser Gesandtschaft, zwei Monate nach der Weihe (Einh. ann.), zieht der Papst ins Frankenreich und krönt den Kaiser zu Rheims (Einh. ann., Thegan, V. Hlud.). 4) Während des Aufenthalts am kaiserlichen Hofe finden täglich Verhandlungen de utilitate s. Dei ecclesiae statt (Thegan), wie denn der Papst pro confirmanda pace et unitate s. Dei ecclesiae ins Frankenreich gezogen war (V. Steph.). 5) Ihr Ergebniss war das vom Papst erwünschte (omnia . . in omnibus impetravit: V. Steph., vgl. V. Hlud.: cunctis, quae poposcerat, impetratis; einen Ausdruck fanden sie in der Erneuerung des alten Liebesbundes und im Pactum; der Papst kehrte, wie es in Einh. ann. ausgedrückt ist, amicitia vicissim firmissimo robore constituta aliisque utilitatibus s. Dei ecclesiae pro temporis oportunitate dispositis, wie es die Ann. Laur. min. (SS. 2, 122) kurz und treffend bezeichnen, in pace nach Rom zurück.

---

[1]) Ficker 2, 346; Sickel S. 52, Anm. 1. [2]) V. Hlud.: legationem, quae super ordinatione eius imperatori satisfaceret. Satisfacere heisst im Sinne der Zeit benachrichtigen.

Ergänzt wird das für den Vorgang unter Stephan IV erhaltene Bild durch die Nachrichten über analoge Verhandlungen unter *Paschalis*, im J. 817; damals kam es zu dem uns noch in Abschrift vorliegenden Pactum. Von besonderem Interesse sind diese Verhandlungen gegenüber denen unter Stephan IV deshalb, weil sie nicht in persönlicher Zusammenkunft von Papst und Kaiser, sondern von Rom aus durch einen ins Frankenreich geschickten Gesandten erledigt wurden.

Es berichten darüber Einh. ann. 817 und V. Hlud. c. 27:

Einh. ann.	V. Hlud.
Paschalis ... post completam solemniter ordinationem suam, et munera et excusatoriam imperatori misit epistolam, in qua sibi non solum nolenti, sed etiam plurimum renitenti pontificatus honorem velut impactum adseverat.	Paschalis ... post expletam consecrationem sollemnem, legatos cum epistola apologetica et maximis imperatori misit muneribus, insinuans, non se ambitione nec voluntate, sed cleri electione et populi adclamatione huic succubuisse potius quam insiluisse dignitati.
Missa tamen alia legatione pactum, quod cum praedecessoribus suis factum erat, etiam secum fieri et firmari rogavit. Hanc legationem Theodorus nomenclator et detulit, et ea, quae petierat, impetravit.	Huius legationis baiulus fuit Theodorus nomenculator, qui negotio peracto et petitis impetratis, super confirmatione scililet pacti et amicitae more predecessorum suorum, reversus est.

Das Verhältniss beider Berichte ist klar. Einh. ann. sind die Vorlage; V. Hlud. benutzt sie, lässt aus Versehen die Wiedergabe des Inhaltes des mittleren Satzes aus, bringt aber im Uebrigen Zusätze, welche von guter Sachkenntniss zeugen.

Der Hergang, welcher sich aus beiden Quellen ergiebt, ist unter Beachtung der Thatsachen, dass Paschalis am 25. Januar 817 consecrirt ward, und dass Einh. ann. ihre ganze Erzählung noch vor Ostern 817 verlegen, der folgende. Der Papst sendet dem Kaiser die Nachricht von seiner legal erfolgten Wahl und

Weihe[1], der Kaiser antwortet darauf günstig; nun erfolgt sofort die neue Gesandtschaft, welche den alten Freundschaftsbund und das Pactum erneuert. Es wäre damit genau der Geschäftsgang eingehalten, welcher sich für Stephan IV verfolgen liess: zwei Verhandlungen, beide vom Papste eingeleitet, die erste behufs Anzeige (und Anerkennung) des Stuhlwechsels (wie zur Versicherung der Treue des römischen Volkes und Papstes), die zweite, nach Erledigung der ersteren, zur Erneuerung des Pactums und Freundschaftsbundes[2].

Mit dieser Uebersicht des Gemeinsamen der Verhandlungen von 816 und 817 treten wir an die einschlägigen Quellen über die Anfänge des Vorgängers Stephans IV, *Leo III* (gewählt 795 Dez. 26; geweiht 795 Dez. 27; stirbt Sommer 816). Die Ann. Einh. berichten: Leo pontificatum suscepit, et mox per legatos suos claves confessionis s. Petri et vexillum Romanae urbis cum aliis muneribus regi misit. Was der neugeweihte Papst sonst dem Gesandten noch mitgab, erfahren wir aus Ep. Carol. 10, 796: 1) eine cartula decretalis, ein Gesuch um Genehmigung der Wahl[3], welche die unanimitas electionis nachwies; 2) einen Brief, welcher von Seiten des Papstes die Versicherung der humilitatis oboedientiä et promissionis ad (regem) fidelitas[4] enthielt. Ausserdem waren, wie die Worte des Briefes ‚quae vel nobis voluntaria vel vobis necessaria esse videbantur' darthun, die Gesandten angewiesen, mit Karl über eine gegenseitige Auseinandersetzung bezüglich der Rechte und Pflichten von Papst

[1]) Warum die Ann. Einh. den Ausdruck excusatoria epistola brauchen, ist nicht völlig klar. Der Verf. der Annalen hat den Brief vor Augen gehabt (adseverat); vermuthlich war er (was auch die Inhaltsangabe in Ann. Einh. zeigt) sehr demüthig gehalten wie bei Wahlanzeigen geistlicher Leute üblich. Von besonderen Gründen zur Entschuldigung wissen wir nichts. V. Hlud. überträgt excusatorius übertreibend in apologeticus. [2]) Vgl. Simson Ludw. d. Fr. 1, 66f., besonders S. 70; und S. 80. [3]) Sickel S. 159. Zur Wahl selbst s. Martens S. 205. [4]) So die Hss. Jaffé verbessert fidelitatis ad (regem) promissio. Vgl. dazu Grauert in Hist. Jahrb. 4, 550, Anm. 4. Es ist der Eid, dessen im Ottonianum gedacht wird, denn die Erwähnung eines leonischen Eides an dieser Stelle geht nicht auf Leo IV., vgl. Ficker 2, 355; Sickel S. 158. — Auf die Geschichte des päpstlichen Treueids unter den Karolingern bin ich im bisherigen Text soweit eingegangen, als es der Zweck dieser Untersuchungen erfordert. Im Uebrigen sind die hierher gehörigen Fragen noch sehr controvers. Vgl. Martens S. 88, 95, 97; Thelen S. 54, Anm. 2, 55—58; Weiland in Zs. f. K. R. 22, 190—191, besonders S. 191, Anm. 20.

und König zu verhandeln, d. h. sie waren zum eventuellen Abschluss eines Pactums bevollmächtigt.

Der Gedanke Leos war also, auf die Versicherung seiner Treue und Anerkennung seiner Wahl und Weihe hin sofort eine urkundliche Regelung des beiderseitigen Verhältnisses zu erhalten: die unter Stephan IV und Paschalis, wie wir sahen, getrennten Geschäfte sollten in éiner Verhandlung erledigt werden. Darauf sollte dann ein fränkischer Bevollmächtigter das Volk des Kirchenstaates in Eid und Pflicht des Papstes nehmen; vgl. Einh. ann. 796 im unmittelbaren Anschluss an die früher beigebrachte Stelle: rogavitque [papa regem], ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subiectionem per sacramenta firmaret.

Karl der Grosse ging indess auf die Art der Behandlung, wie der Papst sie vorschlug, nicht ein. Er wollte erst über die römischen Verhältnisse genau unterrichtet sein; einen Abschluss im Frankenreich fern von den Dingen wünschte er vermieden. Er gratulierte daher dem Papst (Ep. Carol. 10) sehr höflich; was aber das Pactum angeht, so bemerkte er: ad confirmandam.. huius dulcissimae dilectionis pacificam unanimitatem Angilbertum . . vestrae direximus sanctitati.

Angilbert von S. Riquier ging daher, mit reichen Geschenken für den Papst beladen[1], nach Rom; seine Instruction, so weit sie sich nicht auf den geistlichen und moralischen Charakter und die kirchliche Leitung des Papstes bezog — in dieser Hinsicht ist sie Ep. Carol. 9 verzeichnet — erfahren wir aus Ep. Carol. 10, einem Brief Karls des Grossen an den Papst selbst. Angilberto omnia iniunximus, quae vel nobis voluntaria vel vobis necessaria esse videbantur; ut ex conlatione mutua conferatis, quicquid ad exaltationem s. Dei ecclesiae vel ad stabilitatem honoris vestri vel patriciatus nostri firmitatem necessarium intellegeretis. Die Verhandlungen sollten sich also in einer doppelten Richtung bewegen, einmal die exaltatio ecclesiae umfassen, d. h. wie später nachgewiesen werden wird[2], den Besitzstand der Kirche betreffen, dann aber die gegenseitige persönliche Stellung des Papstes und des Königs.

Sind diese Verhandlungen beendet, so soll sie ein Pactum zusammenfassen: sicut enim cum beatissimo patre praedecessore

---

[1]) Ann. Einh. 796. [2]) Vgl. namentlich Kap. 8f.

vestro sanctae paternitatis pactum inii, sic cum beatitudine vestra eiusdem fidei et caritatis inviolabile foedus statuere desidero[1].

Stellen wir zunächst den geschäftlichen Charakter der Verhandlungen mit Rücksicht auf das 816 und 817 beliebte Verfahren fest. Eine bestimmte Richtung der Entwicklung von 795 auf 816, und von 816 auf 817 ist da nicht zu verkennen. Der Gedanke Leos III war, nach der Versicherung der Treue, aber vor der königlichen Treuüberweisung in Rom, die Bestätigung des Pactums im Frankenreich zu gewinnen. Statt dessen erfolgt die Ueberweisung vor der Abfassung des Pactums, und die Verhandlungen über das Pactum werden in Rom geführt. Etwas anders stehen die Dinge unter Stephan IV. Auch bei ihm liegt die Eidüberweisung in Rom wohl sicher vor der Abfassung des Pactums; aber dieses schliesst der Papst bei persönlicher Anwesenheit in Rheims fern von den Archivschränken und der öffentlichen Meinung Roms ab. Unter Paschalis endlich geht zwar auch eine doppelte Verhandlung (gewiss mit zwischenliegender Anwesenheit eines fränkischen Missus in Rom zur Eidüberweisung) der Bestätigung des Pactums voraus; aber der zweiten Gesandtschaft gelingt es, das Pactum jenseits der Alpen abzuschliessen.

Diese Beobachtungen, welche später noch ein eigenartiges Interesse gewinnen werden[1], haben indess für unsere nächsten Zwecke nur nebensächlichen Werth; hier ist die Hauptfrage, ob es denn unter Leo im J. 796 nun wirklich zum Abschluss eines Pactum gekommen?

Dass unter diesem Papste überhaupt ein Pactum entstanden, ist sicher; nach Einh. ann. 817 bittet Paschalis, der zweite Papst nach Leo, pactum, quod cum praedecessoribus suis factum erat, etiam secum fieri[3]; eine Fülle anderer Beweise wird noch später begegnen. Ich glaube ferner, dass auch der Abschluss im J. 796, oder jedenfalls vor 799 sehr wahrscheinlich gemacht werden kann[4].

Für das Jahr 796 unmittelbar spricht es, dass der Papst in diesem Jahre (bezw. schon Ende 795) eine schriftliche Promissio

[1]) So lautet die Stelle nach der besten Ueberlieferung. Zu ihrer Emendation vgl. weiter unten. [2]) Vgl. Kap. 6 und 10. [3]) Aus dieser Stelle schliesst auf ein Pactum schon Weiland, Zs. f. K. R. 17, 382. [4]) An das Jahr 795 (gemeint ist 796) denkt schon Ficker 2, 353.



fidei abgab[1]; ihr Correlat wird wie im J. 824 bei der Promissio Eugenii IV ein Pactum gewesen sein[2].

Die Jahre vor 800 sind als Entstehungszeit des Pactums in mehrfacher Weise wahrscheinlich zu machen. So datirt Leo schon vor 800 nach den Jahren Karls (s. Jaffé[2] S. 307): ein bedeutsames Anzeichen, da Hadrian, der Vorgänger Leos, seit Abschluss des Pactums mit Karl dem Grossen eine neue Art der Datirung eingeführt hatte[3]. Von Interesse ist ferner eine Beobachtung gelegentlich der Kaiserkrönung Karls. Damals jauchzten vor der Confessio s. Petri, dem Aufbewahrungsort der karolingischen Promissionen und Pippinischen Schenkungen, wohl auch, wie das Ottonianum zu zeigen scheint, der späteren Pacta, die Römer nach V. Leon. c. 23 Karl dem Grossen zu, videntes tanta defensione et dilectione, quam erga s. Romanam ecclesiam et eius vicarium habuit. Als rein geschichtliche Ueberlieferung über den Grund römischer Begeisterung am Krönungstage wäre die Angabe für unsere Zwecke nicht eben von Werth; da aber das Papstbuch, d. h. ein hoher Beamter der Curie, hier augenscheinlich de suo motivirt, so müssen wir annehmen, die defensio et dilectio habe wohlverbrieft bestanden. Wir wissen aber schon aus der Untersuchung über Stephan IV her, dass die dilectio Inhalt des Pactums oder mindestens mit dem Pactum aufs Engste verquickt war. Nicht minder gilt das auch für die defensio, wie sich später zeigen wird[4].

Mit dem neuen Jahrhundert mehren sich dann die directen Zeugnisse für den Bestand des Pactums, während aus den Schlussjahren des alten auch schon durch Karls Behandlung des Papstes während der römischen Wirren von 799 der thatsächliche Beweis seiner Existenz erbracht wird. Dass das Pactum zunächst nicht nach 806 lag, wird durch die Grenzlinie, welche die Divisio dieses Jahres zieht, bewiesen; vgl. Ficker 2, 349. Anzuführen sind dann ferner für das J. 808 zwei Zeugnisse, aus Ep. Leon. 2 die Stelle, an welcher der Papst sich wiederholt ausspricht über die dilectio atque firma caritas, quam erga (imperatorem) gerit, und die Karls Gegenliebe betreffenden Worte der Ep. Leon. 3: pacem atque dilectionem, quam .. erga .. Romanam ecclesiam .. et nos geritis. Beide Aeusserungen beweisen, abgesehen vom gesammten Tenor, besonders mit dem Epitheton firmus und mit

[1]) S. oben S. 13, Ottonianum § 15. [2]) S. Sickel S. 160. [3]) S. unten in Kap. 2. [4]) S. Kap. 3; Hlud. 817, § 14b.

dem Ausdrucke dilectio erga Romanam ecclesiam, also ein Institut, für den Bestand eines Pactums. Nicht minder gilt das vom Inhalt der Ep. Leon. 1, vom März 808: die in ihr berührten Fragen hätten in dieser Weise gar nicht aufgeworfen werden können, hätte nicht für die Berechtigung, sie päpstlicher- wie kaiserlicherseits so zu behandeln, wie sie behandelt sind, eine urkundliche Grundlage vorgelegen, die nur ein Pactum gewesen sein kann.

Ziehen wir die Summe aller Nachweisungen, so lässt sich mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, dass das Pactum unter Leo im J. 796, jedenfalls noch vor der Kaiserkrönung[1] zu Stande kam. Uebrigens ist es, wie sich später herausstellen wird, für unsere Aufgabe von verhältnissmässig geringer Bedeutung, dem Ursprung des leonischen Pactums bis auf das Jahr seiner Entstehung nachzugehen. Uns kann der sichere Nachweis seiner einstmaligen Existenz überhaupt genügen; dieser aber ist völlig erbracht worden. Im Uebrigen wird im Folgenden vom Pactum des J. 796 stets mit derjenigen Zurückhaltung bezüglich der Chronologie gesprochen werden, welche die hier gegebene Behandlung der Frage auferlegt.

Auch mit Leos Vorgänger *Hadrian* ist ein Pactum geschlossen worden. Karl d. Gr. selbst spricht von der Thatsache in Ep. Carol. 10 vom J. 796 (Jaffé S. 356) an Papst Leo: sicut enim cum beatissimo patre praedecessore vestro sanctae paternitatis pactum inii etc. So der beglaubigte Text; wenn Quercetanus in seiner Edition Alcuins patre auslässt, so hat das nichts zu sagen, da die Ausgabe auch sonst Lücken aufweist. Dieser Text ist aber unverständlich. Martens S. 141 will lesen patre, praedecessore vestrae paternitatis, pactum etc. Seine Erklärung zu dieser Lesung in der Note zeigt, dass er das Wort sanctae ganz übersehen hat. Man wird bei Jaffés Emendation compaternitatis stehen bleiben müssen[2]; sie wird schon durch die Recapitulation mit fidei et caritatis foedus: Bund des Glaubens und der Liebe: sehr wahrscheinlich gemacht.

Nimmt man sie an, so wäre der Sachverhalt sehr einfach: es wäre der Abschluss eines Pactums mit Hadrian zu Ostern 781 erwiesen, denn damals, am 5. April, traten König und Papst

[1]) Hierfür sprechen auch die allgemein politischen Erwägungen Fickers 2, 353. [2]) Verworfen wird sie mit Martens von Weiland, Z. f. K. R. 17, 377.

in das Verhältniss der compaternitas; vgl. z. B. Ann. Laurise. mai. 781; Cod. Carol. 68; Jaffé² S. 297.

Man glaube aber nicht, dass der Ausdruck pactum compaternitatis, sachlich also die Verbindung zwischen Pathenschaft bei einem Karolingerkind und Pactum[1], etwas Auffallendes oder gar Einzigartiges biete. Wie wir wissen, war wenigstens den späteren Pakten ein Passus über das Vinculum caritatis zwischen Papst und König einverleibt (für Hlud. 817 s. unten in Anhang § 19): mit diesem Vinculum caritatis aber das Vinculum compaternitatis zu verbinden, die eine Verbindung durch die andere zu heben, die Compaternitas gleichsam als Gegenleistung für die Caritas der weltlichen Gewalt erscheinen zu lassen, ist das Bestreben aller Päpste seit Stephan II gewesen. Wir kennen den Erfolg zunächst für Stephan II selbst (zuerst Cod. Carol. 6). Paul I ferner dankt Cod. Carol. 14, quod, optata cordis adepti desideria, in vinculo spiritalis foederis [Gegensatz zum foedus saeculare] pariter sumus adnexi; er wünscht nach Geburt Pippins, diesen aus der Taufe zu heben, quatenus duplex spiritus sancti gratia fiat in medio nostrum (Cod. Carol. 18). Nicht minder bemüht sich Stephan III, ut spiritus sancti gratia, scilicet compaternitatis affectio, inter nos eveniat (Cod. Carol. 49). Hadrian endlich will sofort Pathe Karlmanns (später Pippin genannt), des 777 geborenen Sohnes Karls, werden (Cod. Carol. 61), erreicht freilich sein Ziel erst 781. Wie er die Pathenschaft ausnutzt, zeigt Cod. Carol. 77, wo er Karl bittet per b. Petrum et ipsum sanctum baptisma, quod inter nos per spiritum sanctum habere videmur.

Die Verbindung von Pathenschaft und Liebesbund, und damit auch die Beziehung der Pathenschaft auf ein Pactum bietet also nichts Besonderes; Karl der Grosse konnte sehr wohl von einem mit Hadrian geschlossenen pactum compaternitatis reden; und wenn er es that, so konnte er nur ein Ostern 781 begründetes Pactum meinen. Dass er es aber gethan hat, ergiebt sich aus der angezogenen Stelle immerhin nur bei einer, wenn auch noch so ansprechenden textlichen Vermuthung. Als durchaus sicheres Ergebniss bleibt nur, dass zwischen Karl und Hadrian ein Pactum geschlossen worden ist; zur Sicherung der

[1]) Dass mit dem Ausdruck bloss ein Taufbund gemeint sei, wird schon durch den Zusammenhang im Briefe Karls vom J. 796 ausgeschlossen.



genaueren Datirung aber müssen noch andere Beobachtungen herangezogen werden.

Diese Beobachtungen führen freilich, wie zuerst Ficker 2, 348 f. ausführlich betont hat[1], wiederum in allseitigster Uebereinstimmung zur Annahme des Jahres 781[2] für die Entstehung des Pactums. Ficker bedient sich zum Beweise namentlich dreier Wahrnehmungen. 1) Nachdem sich seit dem Abschluss der Promissio vom J. 774 sehr erbitterte Meinungsverschiedenheiten zwischen Papst und König über deren Tragweite ergeben hatten, musste es bei erster Anwesenheit Karls in Rom zu einer gründlichen Auseinandersetzung kommen: eine solche liegt in einer Hadrianischen Vorurkunde zum Pactum von 817 vor[3]. 2) Die Territorialverhandlungen des Papstes nach 781 stützen sich auf eine beschränktere Grundlage, als vor 781, und zwar genau auf die Grundlage des Pactums von 817, also einer Nachurkunde zum Pactum Hadrians. 3) Die politische Lage im J. 781 macht Verhandlungen mit solchen Ergebnissen für den Papst, wie sie im Hlud. 817 vorliegen, wahrscheinlich[4].

Die genauere Begründung dieser Wahrnehmungen durch Ficker kann ich mir fast durchweg zu eigen machen; ich habe ihr auch nichts hinzuzufügen. Dagegen scheint mir, als liessen sich noch weitere Beobachtungen für den Abschluss des Pactums im J. 781 aufführen.

[1]) Gegen ihn wendet sich direct Hüffer, Hist. Jahrb. 2, 242. [2]) S. 348—349 spricht Ficker von 781 oder einem der nächstliegenden Jahre. An den zweiten Theil der Alternative ist, wie die Verhandlungen nach 781 zeigen, schwerlich zu denken. Ficker lässt den Gedanken auch selbst wieder fallen. [3]) Dass es zur Einigung kam, zeigt Cod. Carol. 68, 781: causa vestra nostra [est], et nostra vestra [4]) Zwei Gründe lassen sich nach Ficker 2, 348, Anm. 6, gegen ein Pactum von 781 geltend machen, nämlich 1) dass Herzog Hildebrand von Spoleto zwar 774 und 775 nach dem Papste, dagegen schon 778 nach dem Könige datirt, und 2) dass nach Cod. Carol. 67 der Papst schon 779 oder 780 Spoleto als schlechthin königlich anzuerkennen scheint. Aus beiden Thatsachen ergiebt sich (falls man die Datirung als entscheidend anerkennt: doch vgl. Scheffer-Boichorst, Mitth. 5, 200, Anm. 3), dass Spoleto schon seit 778 wieder als königlich galt. Aber es konnte der Fall sein, ohne dass deshalb das Pactum von 781 unmöglich erscheint: die formelle Abtretung Spoletos brauchte nur schon im J. 778 in einem Separatvertrag erfolgt zu sein, dessen Inhalt dann in das Pactum von 781 aufgenommen ward. Dass ein solcher Separatvertrag vorlag, ergiebt sich mit absoluter Sicherheit aus Hlud. 817, § 13b (s. unten Kap. 8); dass dieser Vertrag ins J. 778 fiel, hat Martens S. 176 überaus wahrscheinlich gemacht.

Zunächst wird 4) das Pactum bald nach 781 citirt in Cod. Carol. 77, 783: inlibata oblatio, quae a sanctae recordationis genitoris vestri domni Pippini magni regis [Lücke] allata et vestris praefulgidis regales manibus in confessione b. Petri . . offerta atque nimirum confirmata sunt. Diese Stelle redet deutlich von einer Schenkung. Die Schenkung ist allata, herzugebracht, und zwar a Pippini . . . . . Man wird am besten ergänzen missis oder misso, und an die Mission Fulrads von St. Denys im J. 754 denken; aber selbst wenn man dies vermeidet, bleibt immer die Bezeichnung der Schenkung als einer herzugebrachten, welche nur auf die pippinischen Donationen von 754 und 756 passt[1]. So ist es sicher, dass an der angeführten Stelle von der Bestätigung der pippinischen Schenkung, nicht des pippinischen Versprechens die Rede ist. Die Bestätigung des pippinischen Versprechens durch Karl erfolgte nun bekanntlich 774; von einer Bestätigung der entsprechenden Schenkung vor dem J. 774 wissen wir absolut nichts, auch kann von ihr der ganzen Lage der Dinge nach keine Rede sein. So muss diese Bestätigung später als 774 liegen, und kann dann, da sie als vom König persönlich vorgenommen bezeichnet wird, nur in einem Pactum von 781 gefunden werden, da Karl zwischen 774 und 781 wie zwischen 781 und 783, dem Entstehungsjahr von Cod. Carol. 77, nicht in Rom war.

5) Im J. 781 erfolgt der bekannte Umschwung in der Datirung der Hadrianischen Urkunden, vgl. Jaffé[2] S. 289; ein Vorgang, in welchem ich mit Scheffer-Boichorst Mitt. 5, 201 den Willen des Papstes ausgesprochen finde, sich von der griechischen Suzeränität loszusagen[2]. Ein besonderer Anlass zu dieser Massregel gerade in dieser Zeit kann in nichts Anderem gefunden werden, als in einer neuen, besonders starken vertragsmässigen Sicherung der päpstlichen Stellung gegenüber den Franken, d. h. im Abschluss eines Pactums mit König Karl.

6) Die Beziehungen auf die Promissio von 774, welche in den Papstbriefen vor dem J. 781 einen übermässigen Raum einnehmen und noch auf den heutigen Leser theilweis peinlich wirken, hören nach 781 auf Jahre hinaus auf. An die Stelle tritt ein leidlich warmer, wenn auch ein wenig entsagender Ton

---

[1]) Vgl. dazu unten Kap. 7 und 8. [2]) S. auch Grauert in Hist. Jahrb. 4, 548; und Weiland in Zs. f. K. R. 22, 189, Anm. 4.

der Befriedigung. Vgl. z. B. Cod. Carol. 68. Erst 786 wieder versucht der Papst bei Karl die Erinnerung an die Promissio von 774 aufzufrischen, Cod. Carol. 80: si, quod [so zu lesen für sicut] pollicita est.. b. Petro . . et nobis [vestra potentia], puro corde atque libentissime animo adimpleverit..... Ohne Erfolg. Karl war damals und je später um so weniger geneigt, sich auf einen, seiner Ansicht nach glücklicherweise durch das Pactum von 781 überwundenen Standpunkt zu stellen, als es etwa nach d. J. 788 zu weitgehenden Differenzen zwischen Papst und König kam, in welchen schon der ganze prinzipielle Gegensatz der deutschen Kaiserzeit hervorbricht, man vgl. den letzten Brief des Cod. Carol. (No. 98), der politischen Wichtigkeit nach die Perle der ganzen Sammlung. Hadrian blieb darum nichts übrig, als alle ferneren Beziehungen auf die Promissio von 774 nun erst recht fallen zu lassen: man wollte sie nicht verstehen. Er thut dies auch in Cod. Carol. 98, indem er sich trotz einiger Anspielungen auf Promissiones doch nur an den Text des Pactums klammert: nullam novitatem in holocaustum, quod b. Petro (Pippinus) obtulit et vestra excellentia amplius confirmavit, inponere satagat [vestra regalis potentia].

7) Ein letzter Beweis für die Ausstellung des Hadrianischen Pactums im J. 781 liegt in der Wahrnehmung, dass seit dieser Zeit die Revindicationspolitik des Papstes, soweit sie nicht alte, schon früher in Angriff genommene Fragen aufarbeitet, einen anderen Charakter annimmt: sie betreibt seitdem nur noch die wirkliche Revindication der Patrimonien, nicht die angebliche Restitution politischer Herrschaft und deren territorialer oder städtischer Substrate. Dieser Gesichtspunkt kann hier freilich nicht in eingehender, etwa gar die Sedenzzeit Hadrians überschreitender Darstellung erledigt werden; er würde sonst einen Raum beanspruchen, der die Oekonomie dieser Untersuchungen sprengt[1].

Die Zeugnisse für den Erfolg der neuen Richtung in dieser Hinsicht setzen unmittelbar nach Ostern 781 ein; hierher gehören die Epp. 72—74 des Cod. Carol. Ich führe hier nur an Ep. 73, Hadrian an Karl: innumerabilia bona per vestra laboriosa certamina cotidie offertis. Ferner die bezeichnende Stelle der Ep. 74:

[1]) Der Punkt berührt sich mit dem zweiten Punkt Fickers, oben S. 19. Ein »neues Programm« Hadrians nimmt Martens S. 165 ff. seit 778 an.

novissime diebus istis . . . multis documentis de vestris allatis muneribus ecclesia b. Petri enituit, tam de civitatibus quam de diversis territoriis sub integritate eidem Dei apostolo a vobis offertis.

Ueber den Vorgang im Einzelnen und die für ihn massgebenden Zustände belehren die anologen Ausführungen der zwar falschen, aber unter guter Kenntniss der Zeit gefälschten päpstlichen Urkunde für den Abt Eustasius von Conversano bei Bari, Ughelli It. sacr. 7, 702, angeblich von 815, Jaffé[2] 2532: non sine huius sanctae sedis et nostri [erg. dispendio] post exactos Longobardos contentiones non parvae ortae s[u]nt propter patrimonii ecclesiarum invasionem a potentioribus region[um] et militibus per facinus perpetratam; et quod inclementia Saracenorum et Grecorum impieta[te] in esse remanserat, relictum conterraneorum foeda avaritia . . usurpavit . . . Idcirco studio tuo ad antiquam possesionem placido retrahere coneris istique sacro coenebio restitui curabis, vigente in omnibus partibus Italiae piissimi . . regis Francorum sanctione, ut comites, iudices quoque, id est stratigo et cathapani, absque figura iudicii ad ecclesias res ecclesiarum revertant.

Diesen Weisungen etwa entsprechende Befehle muss Karl im J. 781 speziell für die römischen Patrimonien gegeben haben — dass sie überhaupt in seinem Sinne lagen, zeigen spätere Beispiele[1] —: sonst erklären sich die oben angeführten brieflichen Aeusserungen Hadrians nicht. Die damit eingeleitete Revindication aber wird, dauerte sie gleichwohl noch weiter, als in gewissem Sinne abgeschlossen vom Papste schon im J. 785 dankbar anerkannt (in einem Schreiben an K. Konstantin und Irene, Mansi 12, 1075): (Karolus) patrimonia, que a perfida Longobardorum gente detinebantur, b. Petro restituit, cuius et iuri esse dignoscebantur. Ueber die Bedeutung dieser Vorgänge aber im Sinne Karls kann kein Zweifel herrschen: der Papst sollte durch energische Zustellung des ihm wahrhaft Angehörigen, d. h. also durch flotte Restitution im Kleinen über die Verluste

[1]) S. zunächst Ep. Leon. 9, Jaffé S. 331, 801—814; aber auch das, was die Ann. Lauresh. und Einh. ann. z. J. 801 über Karls Thätigkeit in Italien erzählen; ferner die Ep. Leon. 1, 808 vom Papst ausgesprochene Willensmeinung zu Verhandlungen de . . ecclesiis Dei, ut suas habeant iustitias, und die im gleichen Briefe angedeuteten schon im Zuge befindlichen Verhandlungen über Corsica.



getröstet werden, welche ein Vergleich des Inhaltes des Pactums von 781 mit dem der Promissio von 774 wenigstens bei einer Interpretation des letzteren im römischen Sinne ergab. In diesem Zusammenhang liegt die beweisende Kraft der Restitutionen für die Datirung des Hadrianischen Pactums auf d. J. 781.

Ein Rückblick auf die zu Gunsten des Jahres 781 angeführten sachlichen Gründe ergiebt die hohe Wahrscheinlichkeit eines Pactums von diesem Jahre. Und nun erinnere man sich der an sich schon höchst wahrscheinlichen Lesart compaternitatis pactum, welche, wie wir S. 17f. sahen, direct für Ostern 781 spricht. Wir werden mit aller Sicherheit, welche blosse Schlüsse verleihen, von einem Pactum des Jahres 781 sprechen können.

Diesem Pactum von 781 aber schlossen sich, wie wir früher sahen, in geregelter Folge gleichartige Urkunden unter Leo III (?796), Stephan IV (816) und Paschalis (817) an.

Unberührt ist dagegen bisher die Frage geblieben, ob die Reihenfolge der Pakten über 781 hinausgreifend auf eine frühere Urkunde oder Urkundenreihe zurückgehe. Sie soll nun ihrer Lösung genähert werden.

Als Vorurkunden können da nur die Schenkungen von 754/756 in Betracht kommen; jede directe Anknüpfung an die Versprechungen von 754 und 774 ist von vornherein ausgeschlossen: gegen sie eben machte Karl d. Gr. mit dem Pactum von 781 Front.

Der Zusammenhang mit den Schenkungen lässt sich dagegen erhärten. Zunächst urkundlich. Ep. Leon. 10, 801—814, heisst es mit Bezug vermuthlich auf das Pactum von 796 in einem Briefe Leos an Karl: oblatio, quam . . Pippinus rex b. Petro . . obtulit et vos confirmastis. Dieser Stelle laufen für die Zeiten Hadrians folgende Worte der Ep. 77 des Cod. Carol., 783, parallel: inlibata oblatio, quae a . . Pippin[o] . . allata et vestris . . regales manibus in confessione b. Petri . . offerta atque nimirum confirmata sunt; ferner der Satz in Cod. Carol. 98, S. 290, 781—791: nullam novitatem in holocaustum, quod b. Petro (Pippinus) optulit et vestra excellentia amplius confirmavit, inponere satagat. Zu diesen urkundlichen Beweisstützen aber wird im Verlauf der Untersuchung der unwiderlegliche Beweis des Augenscheins kommen; es wird sich zeigen, dass die Pippinische Schenkung

des Jahres 754 nahezu wörtlich und ebenso der Zusatz zu dieser aus dem J. 756 im Pactum von 817 enthalten ist[1] — also auch in dessen Vorurkunden von 781 ab enthalten war.

Aber nicht sie allein. Für das Pactum Leos steht es fest[2], dass es nach der Instruction Karls an Angilbert sowohl einen Abschnitt über den geschenkten Kirchenbesitz als auch einen weiteren über das Verhältniss von König und Papst enthalten sollte; und Karl wird sich bei dieser Weisung an die Disposition des Pactums von 781 gehalten haben. Soviel lässt sich schon jetzt vermuthen; Sicherheit wird auch hier erst die fortschreitende Untersuchung bringen.

Nehmen wir deren Ergebniss voraus, so wurde also in die Pakten neben dem Inhalt der pippinischen Donationes von 754 bis 756 zugleich ein persönliches Moment aufgenommen. Wo kam es her?

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass bei den Abmachungen von 817 wie 816 wie 796 stets Liebesbund und Pactum vereint und verquickt genannt werden; auch für das Pactum von 781 folgt diese Verbindung aus dem Zusammenhang mit dem foedus compaternitatis, das seinerseits, wie oben S. 18 gezeigt, wiederum nur ein Complement zum Vinculum caritatis war. Indem also die Erneuerung des Liebesbundes mit der Erneuerung des Pactums zusammenhing oder zusammengelegt ward, wurde dem Pactum neben dem dinglichen Element des geschenkten Besitzes das persönliche Element gegenseitiger Machtabgrenzung einverleibt.

Das foedus caritatis war aber ursprünglich im J. 754, und so auch ferner bis 774 stets im Verein mit förmlicher oder nichtförmlicher Anerkennung der Promissio vollzogen worden; zu dieser, nicht zur Schenkung von 754/756 stand es in engster Beziehung. Es muss daher angenommen werden, dass es erst durch Karl den Grossen zum Pactum herübergezogen ward. —

Ueberblicken wir jetzt zum Schlusse diejenigen Thatsachen, welche aus den bisherigen Untersuchungen allein als grundlegend für die weiteren Abschnitte in Betracht kommen. Es sind folgende:

1) Im J. 754 kam es zu einer doppelten urkundlichen

[1]) Vgl. Kap. 7ff. [2]) S. oben S. 14.



Grundlage für die Beziehungen zwischen Papst und Frankenkönig, zu dem Versprechen von 754 und der Schenkung von 754.

2) Das Versprechen wurde fränkischerseits formell nur im J. 774 durch Karl den Grossen erneuert. Es gab also nur zwei Promissionsurkunden, vom J. 754 und vom J. 774.

3) Die Reihenfolge der Pakten umfasst von ihrem Beginn bis zum J. 817 das Pactum mit Hadrian vom J. 781, das Pactum mit Leo III vermuthlich vom J. 796, das Hludowicische Pactum mit Stephan IV vom 816, und das sog. Hludowicianum vom J. 817.

Zweiter Abschnitt.

Das Hludowicianum von 817 und die Pakten unter Karl dem Grossen.

Drittes Kapitel. **Chronologische Zergliederung des Hludowicianum 817.**

Die nächste Aufgabe muss es jetzt sein, den Inhalt des uns vorliegenden Hlud. 817 nach seiner geschichtlichen Entwicklung zu zergliedern, mit andern Worten: unter Benutzung der Hauptergebnisse der bisherigen Forschung diejenigen Bestandtheile des Hlud. 817 anzuzeigen, welche ihrer Entstehung nach je den Jahren 817, 816, 796 und 781 angehören, bezw. über diese Jahre hinaus etwa den Kern einer weiteren Vorurkunde bilden.

Diese Aufgabe findet zunächst in dem Wortbestand des Hlud. 817, so wie es uns vorliegt, kein Hinderniss. Wir besitzen allerdings nur eine Copie, deren Archetypus sich nach Sickel nicht weiter als bis auf eine Kanonessammlung der 2 H. des 11. Jhs. zurückverfolgen lässt: aber dieser Archetypus war, wie ebenfalls Sickel nachgewiesen hat, eine sehr zuverlässige Abschrift, vermuthlich des Originals selbst[1]. Für seine völlige Glaubwürdigkeit im Einzelnen, sieht man von leicht zu erkennenden Fälschungen hier wie in diesem ganzen Kapitel überhaupt ab, sollen später noch bündige Beweise beigebracht werden; sie wird zudem implicite durch den ganzen Verlauf dieser Unter-

[1]) Das Or. des Hlud. 816 war sicher noch im J. 1105 vorhanden, vgl. die Citate oben S. 11, Anm. 1. Hätte da der Cardinal Deusdedit, oder wer sonst in den letzten Jahren Gregors VII das Hlud. 817 copirte oder copiren liess, nicht sicherlich das Hlud. 816 als Vorlage genommen, falls er vom Hlud. 817 das Original nicht besass? Vermisst wird das Or. des Hlud. 817 erst beim Transsumpt des J. 1245, wie denn damals auch das Hlud. 816 fehlte.

suchungen selbst bewiesen, wie sie in analoger Weise schon durch den Erfolg der Forschungen Sickels im dritten Abschnitt seines Buches über das Privileg Ottos I. dargethan ist.

Auch aus der Disposition des Hlud. 817 ergiebt sich für die gestellte Aufgabe kein unübersteigliches Hinderniss. Es ist anerkannt, dass das Hlud. 817 keineswegs auf einem neuen Concept beruhte[1]; es gleicht vielmehr in seiner Zusammensetzung den meisten jener mittelalterlichen Bauwerke, an deren Erstellung Geschlecht auf Geschlecht nach dem ursprünglichen Grundplan, wenn auch mit schlecht verdeckten Aenderungen durch Jahrhunderte hin thätig war: wie es Sickel S. 88 ausdrückt: Inhalt und Fassung waren für das Hlud. 817 durch die Vorurkunden wesentlich vorgezeichnet. In der That lässt sich die Disposition des Contextes der Vorurkunde noch heute sehr wohl verfolgen, bietet weiterhin die subjective Fassung dieses Kerns, wie wir sehen werden, einen trefflichen Wegweiser für den ursprünglichen Bestand.

So käme es nur darauf an, die gestellte Aufgabe vor ihrer Lösung noch näher zu definiren.

Am einfachsten erscheint es auf dem ersten Blick, das Hlud. 817 mit Rücksicht auf seine Vorurkunden derart zu zergliedern, dass zuerst die Bestandtheile des Pactums von 816 ausgeschieden werden, dann folgeweise die der Pakten von 796 und 781 u. s. w. Dieser Weg empfiehlt sich jedoch bei genauerer Betrachtung nicht. Es ist von vornherein anzunehmen, dass der Inhalt der Pakten von 817 und 816 nicht eben sehr verschieden gewesen sein dürfte: so dass die Aufdeckung der Differenzen gerade hier a priori schwieriger erscheint, als sonst. Zudem stehen für eine solche Ausscheidung kaum sichere, aus historischen Quellen bekannte Anhaltspunkte zur Verfügung. Vor allem aber wird später nachzuweisen sein, dass sich von ganz anderen Gesichtspunkten her eine allerdings bis ins kleinste hinabgreifende Sonderung der Pakten von 816 und 817 vollziehen lässt, für welche es aber, um in jeder Einzelheit klar das Richtige zu sehen, vorheriger Kenntniss der Abweichungen der Pakten von 781, 796 und 817 bedarf.

Bei dieser Lage der Dinge ist es richtig, zunächst von dem

[1]) Zur Disposition des Contextes vgl. Sickel S. 118 ff., vornehmlich S. 140 f., 157.



vorliegenden Text des Hlud. 817 aus festzustellen, was denn von diesem Texte im J. 781 und im J. 796 neu aufgenommen ward; und auf Grund der hierbei zu Tage tretenden Ausscheidungen das Wesen der Neuerungen der Jahre 781 und 796 zu charakterisiren. Dem ersten dieser Zwecke ist das vorliegende 3., dem zweiten das 4. Kapitel gewidmet.

Indem ich jetzt in das Detail der nächsten, uns obliegenden Aufgabe eintrete, mache ich auf den im Anhang gegebenen Abdruck des Hlud. 817 aufmerksam; in demselben sind die Bestandtheile des Hlud. 817 den einzelnen Vorurkunden durch verschiedenen Druck zugewiesen.

§ 1a. Die Invocation kann erst nach 800 aufgenommen sein; vgl. Sickel Acta Karol. 1, 263, 400; Stumpf, Reichsk. 1, 85f.; auch Grauert Hist. Jahrb. 4, 60ff., 596f.[1]. Daran, dass sie durchaus ausnahmsweise nur in den Pakten schon vor 801 verwendet worden, wie Kaufmann Allg. Ztg. 1884 S. 211, Sp. 2 es für möglich hält, ist schwerlich zu denken, wenngleich sich coniurationes per trinitatem seitens der Päpste gegenüber den Frankenkönigen und Grossen schon früh finden, vgl. Cod. Carol. 8, S. 48, 755; 9, S. 55, 755. — Die Worte des Ott. divina ordinante providentia sind jedenfalls auch im Hlud. 817 zu ergänzen, vgl. Ficker 2, 338; Sickel S. 93, 106, 107—108, sowie unten Kap. 5[2].

§ 1b. Statuo et concedo ist als Aenderung des Hlud. 817 gegenüber früheren Pakten überzeugend nachgewiesen von Sickel S. 115 ff., vgl. auch S. 154 ff., und unten Kap. 5. — Per hoc pactum confirmationis nostre kann nicht in der Urfassung gestanden haben, weniger wegen des Begriffes confirmatio, welcher sehr wohl aus dem späteren roboramus (§ 14a) anticipiert sein könnte, als wegen des Plur. maiest. nostre. Die Urfassung begann mit subjectiver und Singularfassung: Ego: diese kann nicht sofort nach einigen Worten verlassen worden sein. Im Uebrigen spricht Alles für Einschiebung der Worte bei erster Bestätigung

[1] Zur Echtheit der Formeln des Hlud. 817 im allgemeinen vgl. Sickel S. 69ff. Für die hier folgende Erklärung bieten die Formeln, weil leichter der Veränderung unterliegend, besondere Schwierigkeiten; gleichwohl habe ich mit ihnen lieber beginnen wollen, als etwa Protokoll und Eschatokoll am Schluss behandeln. [2] Die hier nach Kapiteln gegebenen Citate finden sich im Anhange in den Anmerkungen zum Abdruck der betr. Stellen bequemer in Seiten wiederholt.



der Urfassung, also im J. 781. — Nach apostolorum sind die im Ott. erhaltenen Worte et clavigero regni caelorum für die Urfassung zu ergänzen, vgl. Kap. 5. — Die Worte et successoribus eius in perpetuum gehören erst dem Hlud. 817 an, vgl. unten Kap. 5. — Die Worte sicut — disposuistis[1] können in der Urfassung nicht gestanden haben, da diese Schenkung oder Schenkungsversprechen war. Sie ergeben auch, mit den vorhergehenden Worten in Verbindung gebracht, geradezu einen Unsinn: der strikten Construction nach bezieht sich predecessoribus **vestris** auf den Papst und St. Peter: ein Beweis mehr für ihre spätere Einschiebung. Eingefügt sind sie, nach der Analogie in § 3 zu schliessen (quo .. Pippinus rex ac .. Karolus imperator b. Petro . . et predecessoribus vestris .. restituerunt), höchstwahrscheinlich im J. 816, da der citirte Zusatz des § 3, wie weiter unten zu beweisen, diesem Jahre entstammt.

§ 1c bietet nichts Auffallendes; er gehört anscheinend der Urfassung an: eine Stellung, welche durch einen Blick auf seine Einordnung in das Gefüge des ursprünglichen Dictamens bewahrheitet wird. — Nach suburbanis fehlt in Hlud. 817 ein ursprüngliches suis, vgl. Kap. 5. Dergleichen kleine Differenzen, welche für das später zu erörternde Verhältniss zwischen Hlud. 816 und Hlud. 817 von grosser Wichtigkeit sind, hier aber, wo der Zusammenhang des Ganzen nach anderer Richtung hin übersehen werden soll, nur stören, werde ich künftig nicht mehr erwähnen; man kann sich über sie aus den Citaten unter dem Abdruck des Anhanges ohne Weiteres schon jetzt unterrichten.

§ 2c. Dass es sich in diesem § bis zum Worte Narniam wohl nur um Besitz aus der Zeit vor 754 handelt, hat Ficker 2, 301 dargelegt; für die Orte Horte Polimartium Ameria und, da es mit Blera identisch, Bleda vgl. V. Zachar. c. 2, 739, dazu Duchesne 1, 336 Anm. 4. Narni wird 754 geschenkt, vgl. Cod. Carol. 8, S. 45; 9, S. 51: quam b. Petro concessistis: gehört also der Urfassung an, falls diese bis 754 zurückreicht. Zusatz nach 754 könnte allenfalls Utriculum sein, vgl. Kap. 8.

§ 2b sind die Worte cum omnibus finibus Campanie, necnon et Tyburim im J. 816 eingeschwärzt, vgl. unten Kap. 6. Der Rest gehört der Urfassung an.

[1]) Zu disponere regieren, s. Cod. Carol. 51, S. 173, 774. Dispositum Befehl Cod. Carol. 82, S. 249, 781—786. Dispositor Cod. Carol. 85, 786: diuoitis, quod latine dispositor, Siciliae.

§ 3 und § 4. Die in diesen Paragraphen genannten Städte sind in drei Etappen geschenkt bezw. restituirt; demgemäss sind drei Gruppen auseinanderzuhalten. 1) Die 754 geschenkten und in Hlud. 817 aufgeführten Städte sind nach V. Steph. 47[1] Ravenna, Sarsina (Bobium), Cesena, Forlimpopoli, Forli; Rimini, Pesaro, Fano, Sinigallia[2], Jesi, San Leo (Monsferetri), Urbino, Cagli, Lucioli, Gubbio. 2) Im J. 756 wurde Comacchio geschenkt, vgl. V. Steph. 46. 3) 757 versprach Desiderius nach Cod. Carol. 11 die Uebergabe von Faenza, Imola, Bologna, Ferrara, ferner Osimo, Ancona, Umana, sämmtlich mit ihren Gebieten[3]. Nach V. Steph. c. 51 übergab er sehr bald Faenza cum castro Tiberiaco, den ganzen Dukat Ferrara und Cavello oder Adria. Letztere Stadt ist Cod. Carol. 11 nicht genannt, gewiss aus Versehen; an einen Irrthum des Biographen ist (mit Martens S. 62) nicht zu denken, da Cavello-Adria in dem Verzeichniss des Hlud. 817 steht. Damit füllt denn die Liste der von Desiderius versprochenen Städte alle die Lücken des Verzeichnisses im Hlud. 817 aus, welche die Listen von 754 und 756 noch gelassen hatten; nur der Ort Forumsimpronii und das territorium Valvense schiessen schliesslich über: von beiden aber kann unbedenklich angenommen werden, dass sie erst mit den von Desiderius versprochenen Städten seitens der Karolinger übergeben seien[4]. Es fragt sich, wann diese Schenkung seitens der Karolinger stattgefunden. Dass sie 775 noch nicht vollzogen, beweisen die Irrungen zwischen Hadrian und Karl bezüglich der ravennatischen Verhältnisse[5], deren Argument Cod. Carol. 51, 774 am besten giebt. Hier beklagt sich Hadrian gegen Karl: der Erzbischof Leo von Ravenna in sua potestate diversas civitates

---

[1]) Vgl. über diese Stelle genauer unten in Kap. 7. [2]) Für Sinigallia vgl. auch Cod. Carol. 21, S. 93, 760: in civitate nostra [papae] Synogaliense. [3]) Diese Städte waren in den Schenkungen von 754 und 756 wohl durchweg desshalb nicht übergeben worden, weil sie nicht Eroberungen Aistulfs waren. Von der Begründung einer besondern Herrschaft des Eutychius in einem Theil dieser Gebiete seit 751 wird schwerlich die Rede sein können, wie dies noch seitens v. Sybels Hist. Zs. N. F. 8, S. 50 geschieht. Vgl. Weiland in Zs. f. K. R. 17, 375. [4]) Vgl. dazu Conni Mon. dom. pont. S. 66. Forumsimpronii befindet sich unter den vom Erzbischof Leo von Ravenna beanspruchten Städten und kommt folglich sicher mit der Schenkung dieser im J. 777—778 an den Stuhl Petri. Vgl. oben im Text. [5]) Dem widerspricht auch nicht V. Hadr. c. 6, wie v. Sybel Hist. Zs. N. F. 8, S. 66, Anm. 2 meint; vgl. Thelen S. 7, Anm. 2.

Emiliae detinere videtur, scilicet Faventias, Forumpopuli, Forumlivi, Cesinas, Bobio, Comiaclum, ducatum Ferrariae seu Imulas atque Bononias; asserens, quod a (Carolo rege) ipse civitates una cum universa Pentapoli illi fuissent concessae. Da der Papst Cod. Carol. 55, 775 das Gleiche auch von Cavello berichtet, so machte der Erzbischof Leo thatsächlich auf das gesammte im Hlud. 817 verzeichnete Gebiet des Exarchats und der Pentapolis[1] auf Grund einer Schenkung Karls Anspruch. Die von Martens S. 178 angeführten Thatsachen lassen vermuthen, dass er diese Ansprüche auch, so lange er lebte, aufrecht erhielt. Nach seinem Tode dagegen (17. Februar 777) scheint es zu einer Vereinbarung zwischen Karl und Hadrian gekommen zu sein, welche die Schenkung des gesammten Gebietes an die römische Kirche zur Folge hatte. Martens führt das S. 178—180 aus[2], und Weiland hat ihm Zs. f. K. R. 17 S. 381 grundsätzlich zugestimmt. Nur muss ich mich mit Weiland gegen das von Martens für eine solche Vereinbarung angesetzte Jahr 781 erklären. Wenn Leo Anfang 777 starb und 777—778 die von Martens so scharfsinnig behandelten Verhandlungen zwischen Karl und Hadrian betreffs Spoletos und Tusciens geführt wurden, deren Verlauf dem Papste starke Entsagungen auferlegte, so ist es nach allen Seiten hin wahrscheinlich, dass es zu einer neuen, vollen Schenkung des Exarchates und der Pentapolis eben zur Zeit des Vertragsabschlusses über Tuscien und Spolet gekommen[3]. Musste hier der Papst auf eine Fülle von Lieblingswünschen verzichten[4], so erhielt er in der verbrieften Schenkung des ganzen Exarchates einen Ersatz. Die Uebergabe der dritten Städtegruppe ist mithin in den Zeitraum 777—778, ihre Einverleibung in die Paktenreihe wohl sicher ins J. 781 zu setzen[5]. — Der Zusatz sub integritate im Beginn des § 3 hat erst aufgenommen werden können, nachdem in der That der ganze Exarchat einschliesslich

---

[1]) Als von Leo nicht beansprucht wird nur die Stadt Ravenna nicht genannt: gewiss aber nur desshalb, weil sie als selbstverständlich in seine Ansprüche eingeschlossen galt. [2]) Gegen einzelne seiner Aufstellungen an dieser Stelle werden freilich noch später Einwendungen zu machen sein; vgl. Kap. 7. [3]) Zu den Vorgängen, welche eine neue Schenkung des Exarchats um 778 motivirten, vgl. auch noch Thelen S. 24 f. [4]) S. dazu weiter unten. [5]) Zu den hier behandelten Fragen und deren weiterem Zusammenhang vgl. Martens S. 60—62, 92, 174, 177—180; Thelen S. 7—8, 36—38, 40; Niehues Hist. Jahrb. 2, 217—223; auch Weiland Zs. f. K. R. 22, S. 191, Anm. 21.

Pentapolis geschenkt war, d. h. nach Uebergabe der dritten Städtegruppe, also im J. 781. Auf Reception in dieser Zeit weist auch der Wortlaut der Formel; während dieselbe völlig gleichlautend in der karolingischen Gesetzgebung schon früher gebräuchlich war (vgl. Cap. Aquit. LL. 2, 1, 43), findet sich im Cod. Carol., soviel ich notirt habe, erst Ep. 50, 771 in integro (ebenso Cod. Carol. 61, 778; 70, 781)[1], und erst op. 73, 781—783, von da ab aber auch der Regel nach sub integritate, vgl. z. B. Cod. Carol. 83, 84[2]. Der Zusatz quo pio recordationis — restituerunt[3] des § 3 könnte inhaltlich nach dem S. 31 Ausgeführten mit geringen Aenderungen schon dem Pactum von 781 angehört haben. Doch verbieten die Worte iam dudum diese Annahme, und ebenso der Ausdruck predecessoribus vestris, welcher zwischen der Schenkung unter Hadrian und der Aufzeichnung dieser Worte mindestens zwei Päpste, Hadrian einschliesslich, voraussetzt, also mindestens ins J. 816 führt. Da andrerseits im Kap. 5 der Nachweis geführt werden wird, dass der Zusatz nicht erst in Hlud. 817 aufgenommen, so kann man ihn mit Sicherheit dem Hlud. 816 zuweisen. — Die Worte atque insulis terra marique in der Pertinenzformel für das Exarchat können sich der Lage der genannten Städte nach nur auf Comacchio beziehen, mithin erst mit dem Namen dieses Ortes im J. 781 aufgenommen sein.

§ 5. Der Inhalt des Paragraphen setzt die Briefe Cod. Carol. 70—74 = Jaffé[2] 2433, 2434, 2436, 2440, 2441 voraus, welche 781 Mai/Sept. bis 783 April liegen. Das Territorium war zwar schon von Desiderius, nur nicht sub integritate zurückgegeben; doch erst Cod. Corol. 73 heisst es von Karl dem Grossen: noviter eum b. Petro . . [vos Karolus] sub integritate condonastis[4]. Die formelle Schenkung wird desshalb von Martens S. 182 mit Recht in das J. 783 gesetzt, eine Meinung, welche der Ansicht Mühlbachers 226b nicht widerspricht. Demgemäss kann § 5 noch nicht dem Pactum Hadrians, sondern erst dem Leos einverleibt worden sein. Diesem aber werden wir die Notiz auch zuschreiben müssen, da ihre Gegenständlichkeit kaum zu späterer Entstehung passt. Natürlich ist dann im Hlud. 816 a

---

[1]) Vgl. V. Steph. II. c. 51: universum ducatum Ferrariae in integro. [2]) Zum genauen Sinn der Formel vgl. unten in Kap. 10. [3]) Zu dem Wort restituerunt vgl. unten Kap. 5. [4]) Zu den Einzelheiten des Erwerbes vgl. Martens S. 182ff., auch Ficker 2, 300f.

nobis in a genitore nostro Karolo imperatore, und missis nostris in missis illius geändert worden.

§ 6. Diesen Paragraphen behandle ich an dieser Stelle nur bis zum Worte Rosellas; zu dem Folgenden vgl. Kap. 6 und 8. Der schenkungsweise Erwerb der bis dahin verzeichneten Städte wurde erst im J. 787 eingeleitet, vermuthlich gelegentlich der Anwesenheit Karls in Rom, Ostern 787[1]. Cod. Carol. 83, wohl Herbst 787, bittet der Papst, wie es im Lemma des Briefes heisst, de territorio Populoniense seu Rosellen[se], ut . . rex . . missos dirigeret, qui sub integritate ipsas civitates cum suburbana earum (papae) contra(de)re debuissent. Diese Bitte wiederholt er Cod. Carol. 84, 787—788, für Populonia und Roselle und fügt hinzu: partibus Tusciae civitatis, id est Suana, Tuscana, Bitervo et Balneo regis ceterasque civitates cum finibus et territoriis eorum b. Petro offerentes condonastis. Verstehen wir unter ceterae civitates die übrigen fünf im Hlud. 817 genannten Städte (so schon Martens S. 188), so ergiebt sich, dass die vermuthlich 787 versprochene Schenkung bis 788 mit Ausnahme von Populonia und Roselle ausgeführt war; und da die letzteren beiden Orte später vom Papste nicht mehr betont werden, so ist wohl anzunehmen, dass man sich auch über sie bald verständigte. Der Aufnahme des § 6 bis Roselle in das Pactum Leos stand mithin nichts entgegen[2].

§ 8. Zur Uebergabe der hier genannten Städte an den Papst vgl. vornehmlich Cod. Carol. 84—87, und den Brief Hadrians Jaffé 4, 345. Es sind Städte, deren Schenkung Ostern 787, gleichzeitig mit der Uebergabe der tuscischen Städte des § 6, versprochen ward. So nehme ich an mit Ficker 2, 300 und Martens S. 189—193, wenngleich an den einschlägigen

---

[1]) Zur politischen Lage vgl. Mühlbacher 273a ff. Im Uebrigen s. vornehmlich Ficker 2, 302; und Martens S. 187—188. [2]) Anmerkungsweise mag hier noch auf das besondere Schicksal von Città di Castello (Castrum Felicitatis) eingegangen werden. Seine Einwohner ergaben sich nach V. Hadr. c. 33 im Herbst 773 infolge des unglücklichen lombardischen Feldzugs Desiders dem Papst. Daraufhin (wie auf die gefälschte Promissio des J. 774 hin, vgl. Jaffé S. 197, wo Z. 4 motionem statt mutationem zu lesen) nannte Hadrian Cod. Carol. 60, 776 die Stadt civitatem nostram Castello Felicitatis. Doch scheint er mit seinen Ansprüchen gegenüber Karl nicht durchgedrungen zu sein; ich komme unter § 13 darauf zurück. Formell geschenkt wurde die Stadt wohl erst mit den andern tuscischen Städten des § 6.

Quellenstellen namentlich nur Capua erwähnt wird. Das Fehlen der Pertinenzformel, welches Sickel S. 130 bestimmt, bei den genannten Städten nur an Patrimonien zu denken, erklärt sich aus der eigenthümlichen staatsrechtlichen Stellung der geschenkten Gebiete, in welche Cod. Carol. 87 einführt: dem Herzog von Benevent stand eine Art Suzeränität zu[1]. Aufgenommen werden konnte unser Paragraph wie § 6 erst in das Pactum Leos III.

§ 9. Der Schluss et ubicumque — noscuntur ist ein Zusatz erst des Hlud. 817, wie in Kap. 5 auszuführen sein wird. Im ersten Abschnitt des Paragraphen sind die Worte et Salernitanum wohl späte Fälschung, vgl. Kap. 5; und auch die Worte sicut est — patrimonium Neapolitanum gehören nicht der Urfassung an, s. Kap. 8. Ein Interesse der Päpste an der besonderen Aufzählung des Patrimoniums Neapel lässt sich erst seit den sechziger Jahren des 8 Jhs. nachweisen, vgl. Cod. Carol. 37, wonach Pippin den König Desiderius gemahnt hat ‚Neapolitanos ac Kaietanos constringendum ob restituendum patrimonia . . illic Neapolim sita'. Das Beneventaner Patrimonium beschäftigte Papst und Frankenkönige erst um 770, vgl. Cod. Carol. 48. Von den calabrischen Patrimonien endlich erfahren wir ausserhalb unserer Stelle überhaupt nichts. Nach alledem ist es wohl wahrscheinlich, dass unsere Stelle erst im J. 781 entstanden ist. Aber wohl auch nicht später: andernfalls würden die Städte des § 8, welche sämmtlich im Beneventanischen liegen, schwerlich als in partibus Campanie befindlich bezeichnet worden sein. Im J. 796, als man den § 8 einschob, muss die geographische Rubrik Benevent schon anderweits verwendet gewesen sein: so dass man sich zur Aufnahme der Aushilferubrik in partibus Campanie, analog der Disposition der Urfassung veranlasst sah.

§ 12. Hier können die Worte iamdicte ecclesie tue nicht in der Urfassung gestanden haben, denn nirgends ist von der Kirche des h. Petrus vorher die Rede. Statt dessen wird analog der in § 1b gewählten Formel[2] tibi beato Petro apostolo ge-

[1] S. auch Martens S. 192—193. Zum weiteren Zusammenhang der Dinge vgl. vornehmlich Martens S. 91ff., 125, 142ff.; Hüffer im Hist. Jahrb. 2, 246ff. [2] Die in § 12 der Formel des § 16 zugefügten Worte spirituali patri nostro können sehr wohl der Urfassung angehören, vgl. Cod. Carol. 13: spiritalem patrem vestrum a Deo decretum domnum nostrum Paulum pontificem et universalem papam.



standen haben. Mit der Aufnahme der Worte ecclesie tue war dann aber zugleich Anlass gegeben, aus der subjectiven Fassung[1] zu fallen, wie es in den Schlussworten des Paragraphs ut in suo detineant iure, principatu atque ditione geschieht. Diese Worte gehören darum ebenfalls der Urfassung nicht an. Das Genauere über ihre Entstehungszeit wird zu § 14 a beigebracht werden. Vgl. auch Kap. 8.

§ 13. Dieser Abschnitt des Hlud. 817 bedarf der Interpretation, ehe über seine zeitliche Einordnung in die Paktenreihe gesprochen wird. Es werden in ihm bestätigt die donationes, quas Pippinus et Karolus spontanea voluntate contulerunt, necnon et census et pensio seu ceterae dationes, que annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant sive de Tuscia Longobardorum sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur. Es handelt sich also um donationes spontanea voluntate collatae; zu ihrem wichtigen Inhalt gehörten Steuern, Zahlungen und sonstige Abgaben, welche früher aus Tuscien und Spolet an den langobardischen Fiscus erflossen waren. Nach diesem hauptsächlichsten Inhalt zu schliessen werden die übrigen Objecte der donationes geringeren Werthes gewesen sein; und keinenfalls hatten sie einen landesherrschaftlichen oder patrimonialen Inhalt[2]: denn für Gebiete wie Patrimonien sind die Schenkungsakte in Hlud. 817 schon vor § 13 in bester Ordnung aufgezählt. Was nun hinzugefügt werden soll, das sind die Minutiora: die Klimax geht von Herrschaften über Patrimonien hinab zu einfacheren Objekten. Unter diesen einfacheren Objecten, wie sie ohne vorherige Abmachung und also auch ohne Gegenleistung, spontanea voluntate[3], geschenkt wurden, haben wir wohl besonders bisher königliche Grundherrschaften, Renten und Fahrhabe zu verstehen. Was letztere betrifft, so wissen wir von zahlreichen Schenkungen Pippins und Karls. Vgl. z. B. Cod. Carol. 21, 761, von Paul I:

[1]) S. Sickel S. 89 ff. [2]) v. Sybel, Hist. Zs. N. F. 8, S. 81, bezieht donationes auf die Schenkungen von 754 und 774. Die Schenkung von 754 ist aber vor § 13 in vielen §§ bereits bestätigt, und die Promissio von 774 war eben keine Schenkung. Zu anderen Einwendungen v. Sybels vgl. Sickel S. 144 f., 150, 153. [3]) Spontanea voluntate heisst »ohne bindende Vorverhandlungen«, »willig und gern«, vgl. Cod. Carol. 6; V. Hadr. c. 41; vgl. auch Cod. Carol. 80, S. 246, 786, und dazu Scheffer-Boichorst in Oesterreich. Mitth. 5, 208.

suscepimus et mensam illam, quam olim .. Stephano papae et per eum b. Petro obtulisti: hier zugleich im Worte olim der Beweis, dass man sich solcher Geschenke noch viel später gern entsann, die Sitte, sie zu bestätigen, also für den Schenkgeber bzw. dessen Rechtsnachfolger schmeichelhaft sein konnte. Aehnlich wie Pippin schenkt Karl an Fahrhabe Balken für die Peterskirche, ein Kreuz, Pferde, aber u. a. auch ein Kloster[1]. All diese Schenkungen, deren wir gewiss nur einen geringen Bruchtheil kennen, sollen in unserem Paragraph bestätigt werden. Unter ihnen aber worden, wie schon bemerkt, census pensio und dationes aus langobardisch Tuscien und Spolet besonders hervorgehoben. Unter dationes werden wir hier verschiedene Abgaben zu verstehen haben; pensiones bezeichnen, nach Cod. Carol. 65 zu schliessen, Domanialeinkünfte; census dürfte als öffentliche Abgabe, Steuer, zu fassen sein[2]. Wie dem auch sei: die Worte besagen, dass bestimmte Einkünfte des Langobardenkönigs durch karolingische Schenkung — und urgiren wir den Plural durch Schenkung Pippins und bestätigende Ueberweisung Karls — an den h. Petrus übergegangen seien. Wann das geschehen, wissen wir nicht. Da die Schenkung dem strikten Wortlaut nach schon unter Pippin stattgefunden und eine pippinische Schenkung dieser Art seit Desiderius' Emporkommen nicht eben wahrscheinlich, so wird man am ehesten auf die Anfangsjahre pippinisch-päpstlicher Beziehungen als die vermuthliche Zeit dieser Uebergabe geführt.

Von neuem geregelt aber wurde die Schenkung, wie die Worte (sicut) inter sancte memorie Adrianum papam et .. Karolum imperatorem convenit besagen, während der Regierung Hadrians, und zwar gelegentlich der Ausstellung einer Urkunde des Papstes über Tuscien und Spoleto.

Inhalt und Veranlassung dieser Urkunde hat zuerst Martens S. 142ff. trefflich erörtert[3]; er weist nach, dass Hadrian

[1]) Cod. Carol. 67, 779—780, und 82, 781—786; 83, 787; 89, 781—791; 90, 784—791; Ep. Leon. 1, 809, Jaffé S. 308; V. Leon. c. 24. S. auch oben S. 14, Anm. 1; S. 21 unten. [2]) Welche durch Verschenkung gleichwohl privatrechtlichen Charakter erhalten konnte. Meine Erklärung wird von den durchaus richtigen Ausführungen Sickels S. 145 nicht getroffen. [3]) Vgl. auch noch S. 6—7, 26, 91—94, 241f., für Tuscien im besondern S. 156—158, 188. Dazu Weiland Zs. f. K. R. 17, 379; auch schon F. Hirsch, Forschgn. 13, 51f. Vgl. im übrigen noch Ficker 2, 331, 346 § 351; Niehues im Hist. Jahrb. 2, 234; Thelen S. 43—44.

nach den mannigfachsten Anschlägen auf beide Herzogthümer vermuthlich Ende 777 oder Anfang 778 nach beiden Seiten hin Verzicht leisten musste. Dagegen ward ihm dann der Genuss der alten Königsrevenüen von Neuem gewährleistet[1].

Aus dem Gesagten ergiebt sich für unsern Paragraphen, dass er frühestens 781 der Paktenreihe einverleibt worden sein kann. Mir scheint aber Alles dafür zu sprechen, dass er erst unter Ludwig dem Fr. im J. 816— nicht später, etwa 817, vgl. Kap. 5 — fixirt ward. Die Worte et postea, inferri solebant, quando schliessen eine baldige Aufzeichnung nach den Ereignissen unter Pippin, ja unter Karl bis zum J. 774 aus; und die ganze Stilisirung lässt es sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass man bei Abfassung noch zu Lebzeiten Karls später dessen Titel und Beziehungen zu seinem Nachfolger so sicher dem Text hätte einverleiben können, wie sie in demselben stehen[2].

§ 14a. In diesem Paragraphen werden die Worte vestrorumque successorum nach ut in vestro, und de suprascriptis omnibus vel successoribus vestris nach aut vobis in Kap. 5 als Zusätze erst des Hlud. 817 nachgewiesen werden; ebendort wird auch zu zeigen sein, dass gegen Schluss von ita ut neque nos ab das Ottonianum den ursprünglicheren Text bietet. — Was den sonstigen Text betrifft, so gehören die Worte des Anfangs Ceterum — (pactum), und die Worte gegen Schluss de suprascriptis videlicet provinciis — censibus erst dem Hlud. von 816 an. Die Anfangsworte nehmen, wie sicut diximus zeigt, den durch Einschiebung des § 13 (also im J. 816) unterbrochenen Faden des ursprünglichen Textes wieder auf, beziehen sich mithin auf das Ende von § 12. Dass hier der Text ursprünglich in der Weise, wie dies der Abdruck im Anhang zeigt, zusammenhing, wird bewiesen durch die in § 14a fortlaufende subjective Form (roboramus, ut in v e s t r o etc.), während der Schluss des § 12 diese Form abgeworfen hat[3]. Zweifelhaft bleibt nur, ob in der Urfassung das confirmamus des § 12 oder das roboramus des § 14a stand. Ich entscheide mich für roboramus mit Rücksicht auf dessen auch sonst nachgewiesene

[1]) Gegen die Ansicht von Martens, Hadrian habe erst 777—78 diese Revenüen e r h a l t e n, lassen sich allerdings mit Weiland a. a. O. die Einwendungen von Sybels ins Feld führen. [2]) Für Conception unter Ludwig auch Sickel S. 144. [3]) In dieser Absicht wurden auch die Worte iamdicte ecclesie tue in den Text gesetzt, s. oben unter § 12.



kanzleimässige Verwendung an der Curie[1]. — Nicht minder im J. 816 eingeschoben sind die Worte de suprascriptis videlicet provinciis — censibus. Sie wiederholen, sehr berechtigt bei der jetzigen Ausgestaltung des Textes, die Anfangsworte des § 12, auf welche der noch nicht interpolierte Urtext mit dem einfachen inde zurückzuweisen vermochte, setzen ihnen aber in Fälschungsweise insulis[2] und in Rücksicht auf den eingeschobenen § 13 necnon et pensionibus atque censibus zu.

§ 14b. Zur ursprünglichen Fassung des Schlusspassus von in quantum possumus ab vgl. Kap. 5 und 8. Das Vorstehende mit Ausnahme der beiden Anfangsworte sed potius gehört aus schon unter § 14a angeführten Gründen dem J. 816 an. Die Kirche des h. Petrus statt subjectiver Fassung ist nach Analogie des § 12 genannt.

§ 15ff. Zur Datirung der § 15—19 gehen wir aus von *§ 17—19.* Diese Paragraphen bilden zusammen ein Ganzes; sie handeln über Wahl und Weihe des Papstes sowie seine ersten Schritte nach der Weihe gegenüber den Frankenkönigen. Wie die Worte ex regno nostro aut Francus aut Longobardus in § 17 und reges Francorum in § 19 zeigen, sind die Bestimmungen zwischen 774 und 800 fixirt, gehören mithin dem Pactum von 796 oder dem von 781 an. Ein genaueres Eingehen zeigt, dass sie auf das Pactum von 781 zurückzuführen sind.

Für die Wahlbestimmungen lässt sich zunächst zeigen, dass sie in ihren Einzelheiten auf die Constantinischen Wirren der Jahre 767—768 in einer Weise Rücksicht nehmen, welche sich nur dadurch erklären lässt, dass man diese als ein noch nicht lange verflossenes Ereigniss genau kannte. So ist zunächst der Passus aut Francus aut Longobardus dadurch motivirt, dass in den genannten Wirren die Langobarden, vornehmlich der langobardische Priester Waldipert, an Stelle des Intrusus Constantin einen Priester Philipp auf den päpstlichen Stuhl zu setzen versuchten[3]. Die Stelle nullusque in civitatibus — presumat, erklärt sich ebenfalls aus den Vorgängen des Jahres 767. Von Constantins Anhängern heisst es in der Aussage des Primicerius Christoph z. B.: plurem rusticorum catervam in hanc Romanam

[1]) Grauert in Hist. Jahrb. 4, 593; dazu Brunner in Festschrift für v. Gneist S. 5f. [2]) S. dazu unten Kap. 6. [3]) V. Steph. c. 10, 15; vgl. Duchesne 1, S. 481, Anm. 12. Zur Häufigkeit der Franken in Italien s. Cod. Carol. 68, S. 216, 781; Boretius, Beitr. zur Capitularienkritik S. 49.



intromittentes urbem coepere cum armis hostiliter cuneos constituere[1]. Auch die Betonung ehrenvollen päpstlichen Begräbnisses in § 18 wird durch die Zeiten Constantins veranlasst sein. Zwar wissen wir, soviel ich sehe, nicht, wie Paul I beerdigt worden ist; doch da ihn Constantin noch während seiner Sterbetage tödten lassen wollte[2] und nach seinem Tode Herr der Stadt Rom war, so liegt die Vermuthung nahe, dass das Begräbniss nicht eben ehrenvoll gewesen sein wird[3]. Schliesslich lassen sich selbst die Worte sine qualibet ambiguitate vel contradictione leicht als durch die Wirren unter Constantin veranlasst denken, vgl. V. Steph. c. 4: dominico die [Juli 5 767] rursum cum multitudine armatorum exercituum in basilica s. Petri properans pontifex .. consecratus est. Möge man indess über den zuletzt erwähnten Zusammenhang denken, wie man wolle; im Ganzen ist die Bezugnahme auf die Ereignisse der Jahre 767 bis 768 als jüngstverflossene gar nicht zu bestreiten[4].

Dazu kommen für die Wahlparagraphen noch weitere Momente, welche ihre Entstehung vor dem Pactum Leos beweisen. Die eigentlichen Wahlbestimmungen des § 18 werden vom Biographen Leos III (c. 2, Duchesne 2, 1) beinah sclavisch citirt: divina inspiratione, una concordia eademque voluntate a cunctis .. electus est. Damit bezieht sich der Biograph auf die schon vorhandene (mithin vor das Pactum von 796 fallende) Bestimmung, wie das die V. Paschalis c. 3 (Duchesne 2, 52) wenn auch verblasster, so doch ganz analog thut: una concordia, una eademque

---

[1]) Cenni, Conc. Lator. S. 5. Vgl. auch V. Steph. c. 3. [2]) Mansi 12, 717. [3]) Man sehe, was mit der Partei Constantins nach dessen Unterliegen geschieht, V. Steph. c. 12, 14. Sitte und Sittlichkeit waren wahrlich nicht fein. Zur Anwendung unserer Bestimmung vgl. Theg. V. Hludow. c. 30, SS. 2, 597, betreffs P. Paschalis. [4]) Dass die Bezugnahme unserer Paragraphen auf die Jahre 767—768 unmittelbar der Kenntniss der Ereignisse, nicht aber etwa der Einsicht der Concilsakten von 769 verdankt wird, zeigt schon die oberflächliche Vergleichung mit den Akten bei Cenni Conc. Later. (Mansi 12, 719). — Das angebliche Wahldecret Stephans IV bei Grat. D. 63 c. 28 gehört nicht in diesen Zusammenhang, vgl. Hinschius K. R. 1, 231; 3, 715; Simson Ludw. d. Fr. 1, S. 66, Anm. 7; Jaffé[2] S. 317, z. J. 816; [Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum S. 40 ff.; Niehues in Hist. Jahrb. 1, 139 ff.]. Benutzt wird es noch von Ficker 2, 352; Martens S. 230—231. — Zur angeblichen Uebergabe der Papstwahl in die Hand König Karls 774 vgl. Hinschius K. R. 1, 229; Jaffé[2] 2406—2407; zum Libellus de imp. potest. SS. 3, 721 Hinschius a. a. O. S. 230.

voluntate, divino interveniente consultu .. [Paschalis] pontifex elevatus est[1].

Wenn aber zum J. 795, gelegentlich der Wahl Leos, die Bestimmung des Hlud. 817 citirt wird, so kann man dem Citat in diesem Falle noch besondere Wichtigkeit beilegen: die nach dem Wortlaut des letzten Briefes im Cod. Carol. zwischen Hadrian und Karl bestehenden Meinungsverschiedenheiten über eine Fülle grundsätzlicher Fragen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat berühren auch die Frage der Wahl, wenn auch nicht mit besonderer Rücksicht auf Rom, sondern nur Ravenna; es zeigt sich dabei, dass damals, um 790 etwa, Karl d. Gr. keineswegs mehr gewillt war, eine von staatlichem Einfluss so unberührte Wahl zuzulassen, wie sie unsere Paragraphen festsetzen: und so hatte die Curie alles Interesse, diese Paragraphen als zu Recht bestehend zu betonen. Eben diese Lage der Dinge aber zeigt nochmals, wenn es noch eines Beweises bedarf, dass die §§ 17 und 18 dem Pactum schon des Jahres 781 ihre Entstehung verdanken[2].

Wenn aber die Paragraphen 17 und 18, so sicher auch § 19; er ist nur Fortsetzung der ersteren. Doch lässt sich der Beweis für ihn auch noch selbständig führen. Die erste Anknüpfung der neugewählten Päpste mit dem Frankenkönig bezw. Kaiser verläuft unter Paschalis (817) und Stephan IV (816) anders, der weltlichen Gewalt günstiger, als nach den Bestimmungen unseres Paragraphen[3]: dieser war mithin schon obsolet. Er wurde es zuerst gelegentlich der Wahl Leos III. Im J. 795 ging Leo als neuer Papst nach dem in § 19 festgesetzten Geschäftsgange vor, aber König Karl liess sich darauf nicht mehr ein[4]. Mithin kam § 19 vor 796 in die Paktenreihe: also, da vor 781 keine Urkunde schon Bestimmungen über das persönliche Verhältniss von Papst und König enthielt, im J. 781. Geformt aber ward er genau den Vorgängen entsprechend, welche sich gelegentlich der Stuhlbesteigung Pauls I, Constantins und Stephans III abgespielt hatten[5], und veranlasst wohl durch die höchst wahrscheinliche Thatsache, dass es Hadrian an der so-

[1]) Von der Wahl des Erzbischofs von Ravenna heisst es Cod. Carol. 89, 788—789, sie habe stattgefunden una concordia eademque voluntate unoque consilio der Wähler. S. auch Martens S. 201. [2]) Sickel bezieht sie S. 160 auf die letzten Papstwahlen vor 817. [3]) S. oben Kap. 2, S. 10—12. [4]) S. oben Kap. 2, S. 13f. [5]) S. oben Kap. 1, S. 3—7.



fertigen Herstellung eines Einvernehmens nach seiner Weihe überhaupt hatte fehlen lassen[1].

Nach Erledigung der §§ 17—19 wenden wir uns zurück zu *§ 15* und *16*. Von ihnen trifft § 16 Bestimmungen zur ständigen und gesetzlichen Abgrenzung der Einwirkungen fränkischer Königsgewalt in den päpstlichen Besitzungen, verwirft § 15 diese Gewalt der Regel nach überhaupt. Es versteht sich, dass beide Paragraphen nicht zu gleicher Zeit in die Paktenreihe gekommen sein können: sie schliessen einander aus[2]. Der ältere von beiden ist § 16; er gehört noch der subjectiven Fassung an, welche § 15 vernachlässigt; er entwickelt den Begriff iudicare, mit welchem § 15 als mit einer fertigen Sache arbeitet, ohne dass der Inhalt des Pactums vor § 15 für dessen Einführung irgendwo Anhalt oder Veranlassung böte. Da nun die subjective Fassung an anderen Stellen erst im Pactum von 816 (vgl. § 12 und 13) verlassen wird, so werden wir § 15 mit Wahrscheinlichkeit als Neuerung des gleichen Pactums betrachten dürfen[3].

---

[1]) S. oben Kap. 1, S. 9. Was die auf den ersten Blick auffallende Erwähnung Karl Martells betrifft, so ist sie bei näherem Zusehen keineswegs absonderlich, ja vielleicht sogar durch bestimmte Ereignisse motivirt. Zunächst ist es Sitte, wenn man auf die Vorfahren kommt, nicht bloss eine Generation zu nennen; vgl. Cod. Carol. 47, S. 160, und namentlich Cod. Carol. 33, an Karl und Karlmann gerichtet: pia vestigia sequentes imitatores officiamini christianorum parentum vestrorum, avi nempe et proavi [also hier sogar Pippin der Mittlere] atque genitoris vestri. Ausserdem aber wird in der Divisio von 806 § 15 (Capp. ed. Boretius S. 129) geradezu behauptet, Karl Martell habe der römischen Kirche cura und defensio geleistet. Diese Thatsache wird durch nichts in den Karl Martell gleichzeitigen Quellen widerlegt; denn wir wissen bekanntlich nicht, welche Schritte Karl auf das letzte Hilfsgesuch Gregors III. that (vgl. Breysig S. 99). Der Inhalt derselben wie früherer Gesuche aber lautete auf Liebesbund und Vertheidigung; vgl. Cod. Carol. 1: confidentes, te esse amatorem filium b. Petri .. et nostrum ..., cognoscant omnes gentes tuam fidem et puritatem atque amorem [Hendiadyoin, vgl. Cod. Carol. 12, 757, für sincera dilectio], quae habes erga .. b. Petrum et nos eiusque peculiarem populum zelando et defendendo. S. ferner Cod. Carol. 2: ut non proponas amicitiam regum Longobardorum amori principis apostolorum. Vgl. dazu den Brief Stephans II an Pippin Cod. Carol. 4, 753. [2]) Das erkennt nicht Martens S. 229f.

[3]) Dem widerspricht es nicht (um einen Einwurf zu widerlegen, der später erhoben werden könnte), dass § 15 im Ottonianum nicht vorliegt. Das Hlud. 824, die Vorlage des Ottonianum, hatte keinen Anlass, diesen Paragraphen aus Hlud. 816 aufzunehmen, da es die Materie ganz anders und

Dadurch wird § 16 bis zum Pactum von 796 hinaufgerückt. Dass bei den Verhandlungen über das Pactum unter Leo III Fragen, wie die in § 16 behandelten, erörtert werden sollten, ist uns schon bekannt[1]: es besteht also auch von dieser Seite ein Grund, den Inhalt des § 16 oder wenigstens einen verwandten Inhalt in diesem Pactum als wahrscheinlich zu denken.

Allein täusche ich mich nicht, so bietet der Paragraph in sich kein einheitliches Concept. Es will mir vielmehr scheinen, als seien in eine ältere Redaction später diejenigen Stollen eingeschoben worden, welche ich im Abdruck des Hlud. im Anhang habe in Petit setzen lassen. Den Beweis suche ich zunächst mit Bezugnahme auf den Inhalt zu führen. Als Grund zum Einschreiten des Königs erscheint zunächst die subtractio de ditione papae ad regem. Daneben werden als coordinirt mit vel und aut eingeführt metus iniquae machinationis und fuga culpae commissae. Allein diese Gründe sind der subtractio offenbar gar nicht coordinirt, sondern subordinirt: es sind Hauptfälle derselben, da als deren Anlass besonders Furcht vor Massregelung oder Strafe vorkommen mochte. Aus diesem häufigen Vorkommen beider Motive mochte später die Aufforderung erwachsen, sie der ursprünglichen, nur auf subtractio lautenden Fassung zuzusetzen; und es geschah nun ungeschickt genug in Coordination. Der Fehler wirkte weiter. Zu den Worten ‚nullo modo eum aliter recipiemus, nisi ad iustam pro eo faciendam intercessionem‘ ward man jetzt verlockt einen Zusatz zu machen, welcher das Motiv des metus culpae commissae in zwei Richtungen weiter verfolgte. Das hätte an sich nichts geschadet. Aber im ganzen Zusammenhang ging nunmehr die ursprüngliche Beziehung der mit § 16 b eingeleiteten exceptio auf die subtractio überhaupt verloren: es schien so, als bezöge sich die exceptio nur auf das Motiv des metus culpae commissae. Das musste vermieden werden, und daher der Zusatz am Schluss quorum altera conditio est et a superioribus est valde disiuncta, welcher freilich den beabsichtigten Zweck nur mässig erreicht.

Erkennt man die soeben dargelegte Zusammensetzung des

dem Papstthum viel nachtheiliger regelte. — Zu dem Wort minorare vgl. Cod. Carol. 98, 784—791: deminoratio : exaltatio, und deminutio : exaltatio als Gegensätze. — Dem Kaiser Ludwig schreibt den § 15 ebenfalls zu Martens S. 229.

[1]) S. oben S. 13 f., 24.

Paragraphen aus einer ersten Fassung und späteren Interpolationen als richtig an, so ist man nach früher Ausgeführtem gezwungen, die erste Fassung dem Pactum von 781, die Interpolationen dem Pactum von 796 zuzuschreiben. Thut man das aber, so ergiebt die sonstige zwischen diesen Jahren liegende Ueberlieferung allerdings Fälle, welche im J. 796 zur Aufnahme grade der vorliegenden Interpolationen hätten veranlassen können. Während nämlich ein Fall der einfachen subtractio schon vor 781 nachweisbar ist (Cod. Carol. 37, S. 133, 764—766 ex.), finden sich die interpolirten Fälle des metus machinationum und der fuga culpae commissae an Einzelbeispielen 781—791 bzw. 783 belegt. Im ersteren Falle (Cod. Carol. 93), welcher freilich nicht ganz klar liegt, handelt es sich um zwei päpstliche Duces, im zweiten (Cod. Carol. 77), der um so deutlicher ist[1], um zwei ravennatische Beamte des Papstes. Man wird diesen, an sich ja vielleicht zufälligen Vorkommnissen und deren Ueberlieferung immerhin eine neue Berechtigung zu der vorgeschlagenen Gliederung und Datirung des Textes von § 16 entnehmen dürfen. Gestützt aber wird diese Datirung schliesslich auch noch durch eine formelle Vergleichung mit § 17—19: der Aufbau beider Abschnitte ist ein völlig gleichmässiger, wie es namentlich die ganz conformen Anfänge beweisen: so dass auch von dieser Seite her die Wahrscheinlichkeit ursprünglich gleichzeitiger Entstehung — und diese ist für § 17—19 zweifellos zum J. 781 nachgewiesen — einleuchtet.

§ 20. Für diesen Paragraphen wird unten in Kap. 5 nachzuweisen sein, dass der 816 vorliegende Wortlaut wahrscheinlich der folgende war: Hoc ut ab omnibus fidelibus sancte dei ecclesie et nostris firmum esse credatur, proprie manus signaculo [et sacerdotum] et optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus et subscriptionibus pactum istud nostre confirmationis roboravimus. Inwiefern diese Worte schon der Urfassung angehört haben, ist im Einzelnen nicht nachzuweisen; den Eindruck des Zusatzes, und zwar vom J. 781, wird man für die Worte pactum istud nostre confirmationis nach Analogie des § 1b behaupten dürfen.

[1]) Vgl. zu ihm Martens S. 199—201.

Viertes Kapitel. **Die Pakten von 781 und ?796.**

Nachdem ich den Inhalt des Hlud. 817 nach seinen verschiedenen Bestandtheilen den Vorurkunden im Einzelnen zugewiesen, bleibt mir die Aufgabe, eine Gesammtübersicht dessen zu geben, was auf diesem Wege erreicht worden ist. Ich spreche dabei vornehmlich von dem Inhalt der Pakten von 781 und 796; behalte mir also die Charakteristik der über sie hinausreichenden Urfassung wie die Beurtheilung der Zusätze vom J. 816 für später vor[1]. Der Grund für die einstweilige Uebergehung des Pactums von 816 liegt darin, dass wir die Differenzen zwischen Hlud. 816 und Hlud. 817 bisher keineswegs völlig und sauber übersehen, soweit wie wir sie aber übersehen, sie fast nur auf Grund noch unbewiesener Annahmen, also nur auf Treu und Glauben kennen. Noch weniger aber kann schon an dieser Stelle die Urfassung charakterisirt werden, wissen wir doch vor genauer Scheidung von Hlud. 816 und Hlud. 817 immer noch nicht absolut sicher, was ihr in jeder Einzelheit angehört, und haben wir doch noch viel weniger ein begründetes Urtheil über die Art gewonnen, wie die Urfassung den urkundlichen Vorgängen zwischen Karolingern und Päpsten einzuordnen ist.

Ich gehe daher sofort zur Zusammenstellung dessen über, was für das Pactum von 781 neu und charakteristisch ist. Durchaus im Vordergrunde steht hier die Thatsache, dass zum ersten Male neben der Urfassung Bestimmungen auftreten, welche das gegenseitige Macht- und Personenverhältniss zwischen Papst und König regeln. Bisher hatte die Urkunde den Charakter einer Schenkung gehabt; jetzt erhielt sie den eines Pactum, eines formell zweiseitigen Vertrages[2]. Waren bisher die beiderseitigen

---

[1]) S. unten Kap. 6 und 8. [2]) Vgl. zum Begriff des Pactum Ficker 2, 341; Sickel S. 84. Charakteristisch ist die Zweiseitigkeit. Daher wird das Wort vor allem für Friedensverträge, und dann überhaupt für Staatsverträge angewandt. So heissen die Friedensverträge Pippins Cod. Carol. 11, S. 65 pacta a (Pippino) confirmata, Cod. Carol. 19, S. 87 pactuum foedera; und nach Ep. Leon. 7, 813, Jaffé S. 326, schliessen die sizilische Verwaltung und die Araber inter se pactum in annos decem. S. auch noch Cod. Carol. 2, 7, Lemma S. 37 und im Briefe selbst S. 39. Wegen der formellen Analogie mit den päpstlich-königlichen Pakten von Interesse sind die Verhandlungen betr. den Friedensschluss zwischen Karl dem Grossen und Byzanz im J. 812; vgl. Einh. ann. z. d. J. und Ep. Carol. 40.

persönlichen und amtlichen Beziehungen nur durch das dehnbare Verhältniss eines Liebesbundes bestimmt gewesen, so treten an dessen Stelle, so sehr es auch formell erhalten bleibt und so sichtlich auch auf seinen stets erneuerten Abschluss Werth gelegt wird, doch in den wesentlichen Berührungspunkten feste Abmachungen. So für Wahl, Weihe und erste Anknüpfung jedes neuen Papstes mit der fränkischen Schutzmacht: also für die besonders delikaten Zeiten des Personenwechels (§ 17 ff.). So ferner für die Umgrenzung des fränkischen Einflusses auf die päpstlichen Gebiete und deren Beherrschung (§ 16). Gegenüber diesen grossen Neuerungen des Jahres 781 treten alle sonstigen Zusätze und Aenderungen weit zurück. Die namhaftesten derselben sind einmal die Verbriefung des gesammten Exarchats einschliesslich der Pentapolis (§ 3), und in dem Paragraphen über die Patrimonien (§ 9) die Exemplification auf den mittel- und süditalienischen Patrimonialbesitz der Kirche. Beide Bestimmungen halten sich, das vor allem kennzeichnet sie, durchaus im Rahmen der 754 gemachten Versprechungen[1], erfüllen sie aber auch vollständig. Waren in den Schenkungen von 754 und 756 nur Theile des Exarchats und der Pentapolis enthalten gewesen: jetzt erfolgte ursprünglicher Zusage gemäss die Uebergabe des Ganzen; und hatte für die Patrimonien früher nur eine zunächst auf Oberitalien bezogene Bürgschaft übernommen werden können[2], so wurden statt dessen jetzt, wo die oberitalienischen Güter dem Herrschaftsbereiche Karls unmittelbar angehörten, die südlicher gelegenen Patrimonien als der besonderen Gewähr des Frankenkönigs theilhaftig genannt.

Nach den Fortschritten des Jahres 781 bringt das Pactum aus der Zeit Leos III (796?) nicht eben viel Besonderes. Es bewegt sich auf dem 781 eingeschlagenen Wege weiter: zu den Bestimmungen über die königliche Ingerenz auf die päpstliche Herrschaft werden Zusätze zu weiterer Durchbildung der Einzelheiten gemacht (§ 16); und auf dem Gebiete der patrimonialen Restitutionen werden die Ergebnisse der mittlerweile vom Papste erreichten Revindicationen bezw. der mit diesen seitens des Königs verbundenen Schenkungen gebucht: so die Schenkung der Sabina (§ 5), die von bestimmten Gebieten in Tuscien und Benevent (§ 6 und 7): Gebieten, welche, keineswegs zu fester

[1]) Ueber dieselben s. unten Kap. 9. [2]) S. darüber unten Kap. 9.

territorialer Herrschaft abgerundet, dem Papste doch mit weiteren Rechten unterstellt worden sein dürften, als sie die eigentlichen Patrimonien besassen. Indess lässt die Buchung im Pactum von 796 für den Verlauf dieser Schenkungen die Tendenz Karls durchblicken, die päpstliche Politik, welche von pippinischer Zeit her an die Schenkung ganzer Herrschaftsgebiete gewöhnt war, allmählich auf die blosse Frage grossgrundherrlicher Patrimonial-Restitutionen zu verweisen: sind die Schenkungen in Tuscien noch mit der für Gebiete geltenden Pertinenzformel gebucht, so fehlt diese Formel für die später übergebenen Städte Benevents.

Ganz andere Richtungen schlagen die Zusätze ein, welche wir schon jetzt für das Hludowicianum von 816 in Anspruch nehmen dürfen. Der Papst erreicht (in § 1b) die Anerkennung seiner Gewalt und Herrschaft über den römischen Kirchenbesitz als einer von seinen Vorgängern her ererbten — eine Anerkennung, von welcher aus, da sie in keiner Weise limitirt auftritt, später leicht die Behauptung einer langhergebrachten, Jahrhunderte alten weltlichen Herrschaft der Päpste gestützt werden konnte —; der Papst erreicht ferner in § 15 die Abweisung jedes kaiserlichen Einflusses auf sein Gebiet, es sei denn, dass er die kaiserliche Einflussnahme selbst erbete; und er erreicht schliesslich die Verbriefung früherer Einzelschenkungen Pippins und Karls des Grossen, welche mit Ausnahme gewisser Einnahmen aus den Herzogthümern Spoleto und Tuscien nicht genauer bezeichnet sind.

Es fragt sich, was diese Neuerungen des Jahres 816 bedeuten. Ein Urtheil werden wir erst fällen können, wenn wir den Tenor des Hlud. 816 selbst genauer übersehen, als bisher.



Dritter Abschnitt.

Hludowicianum 816 und Hludowicianum 817.

Fünftes Kapitel.

Der Kern des Ottonianum 962 ist Hludowicianum 816.

Soweit man das Hlud. 817, abgesehen von wenigen in Kap. 6 zu besprechenden Stellen, für echt gehalten, hat man bis auf Sickel in seiner auf uns gekommenen Gestalt, diese wiederum mit Ausnahme kleiner formeller Abweichungen betrachtet, auch den wirklichen und wörtlichen Text zu besitzen geglaubt. Sickel dagegen unterscheidet eingehend zwischen L', dem vorliegenden Text des Hlud. 817, und L, dem verlorenen Urtext desselben. Hält er diese beiden Stücke mit dem Ottonianum vom J. 962 = O zusammen, so sind für ihn drei Ableitungsverhältnisse denkbar, nämlich:

1) L → L', O 2) L → L' → O 3) L → O → L'

Er entscheidet sich unter ihnen für Nr. 1.

Allein ist nicht von Sickels Standpunkt aus auch das Ableitungsverhältniss 4) [O] → L → L' denkbar? Kann, mit andern Worten, nicht O aus einer Vorurkunde des Hlud. 817 geflossen sein? Sickel hat sich diesen Fall nicht gegenwärtig gehalten, wie er denn das Hlud. 817 als voraussetzungslose Urkunde wenn auch nie erklärt, so doch bisweilen behandelt.

Auch unterscheidet Sickel wohl zu scharf zwischen L und L'. Wir wissen aus der genauen Zergliederung des Hlud. 817 in den vorhergehenden Abschnitten, dass dasselbe auch formell echt ist, wenn auch einige wenige Abweichungen vom Or. namentlich in den kanzleimässigen Theilen der Urkunde vorliegen[1]. Auch früher schon ist das aus dem Inhalt geschlossen worden[2] (selbst Sickel neigt wiederholt, S. 82 ff., 127, 137, 144, 154, dieser Ansicht zu): wie sollte man auch im Mittelalter dazu gekommen sein, eine Urkunde formell zu verunechten, deren Inhalt man (stets bestimmte in Kapitel 6 zu behandelnde Fälschungen ausgenommen) unberührt liess? Nur eine unbeabsichtigte Verschlechterung des Wortlautes durch stets wiederholtes Abschreiben von Abschriften wäre denkbar. Hiervon wissen wir aber nichts. Es ist nicht bewiesen, dass das Or. des Hlud. 817 früh verloren gegangen sei. Der Cardinal Deusdedit, welchem wir die Erhaltung des Textes danken, kann sehr wohl aus dem Or. copirt haben. Würden wir vom Hlud. 816 wissen, dass es noch so lange im Or. erhalten war, wenn es nicht durchaus zufällig im J. 1105 urkundlich erwähnt würde? Und längst vor 1105 war Deusdedit im Besitze des Textes von Hlud. 817.

Noch mehr: da unsere früheren Untersuchungen dargethan haben, dass das Hlud. 817 auch formell (abgesehen von dem inhaltlich nebensächlichen Protokoll und Eschatokoll) trefflich erhalten vorliegt[3], so ist zu folgern, dass unsere Ueberlieferung ihrem Ursprung nach dem Or. nicht eben fern gestanden haben könne[4].

Jedenfalls liegt kein Grund vor zwischen L' und L zu unterscheiden in dem Sinne, dass man L' gleichwerthig mit O setzt. Vielmehr sind allein O und L, also vorliegendes Ottonianum 962 und Hludovicianum 817, in ihrem gegenseitigen Verhältniss zu betrachten.

Und da behaupte ich: O geht auf Hlud. 816 zurück, und sein Text ist, soweit er in der heute vorliegenden Ueberlieferung

---

[1]) S. darüber unten S. 57 f. [2]) Vgl. z. B. Ficker 2, 342 f. [3]) Vgl. Sickel S. 99: Das Schema, die Disposition, das stilistische und sprachliche Gepräge scheinen unberührt geblieben zu sein. S. 100: In formaler Hinsicht erweist sich die Copie besser als bisher angenommen worden ist. [4]) Dafür sprechen auch einzelne Formen, wie z. B. Hludouuicus, dann die gute Wiedergabe des Handmals in allen Copien, s. dazu Sickel S. 95. Dass das Hlud. 817 noch 962 im Or. vorlag, setzt Sickel S. 106 voraus.



noch der Urkunde des Jahres 816 entspricht, Vorlage für Hlud. 817 gewesen.

Zum Beweise entferne ich zunächst aus O diejenigen Theile, welche notorisch später als 817 liegen.

In Ottonianum 962 können wir im Sinne der zunächst gestellten Aufgabe den Niederschlag von mindestens 6 Vorurkunden zwischen 817 und 962 vor uns haben. Von so vielen Bestätigungen zwischen beiden Daten wissen wir nämlich. Sie fallen auf Eugen IV 824 (unter Kaiser Ludwig), Leo IV 850 bis 854 (Lothar und Ludwig, s. Coll. Brit. Leon. ep. 34, auch Jaffé[2] 2652), Johann VIII 875/876 (Karl d. Kahle), Stephan V 891 (Wido), Johann IX 898 (Lambert), Johann X 915 (Berengar). Die Möglichkeit, dass noch fernere Bestätigungen bzw. Erweiterungen in den Zeitraum von 817—962 gefallen sind, von welchen wir nichts wissen, ist dabei nicht ausgeschlossen.

Was haben diese Beurkundungen dem aufzufindenden Grundstock von O hinzugefügt? Aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens das, was sie gegenüber dem uns vorliegenden Hlud. 817 mehr haben. Es sind das (nach den Paragraphen Sickels) § 7, Schluss von § 9, ferner die §§ 10, 11, 15—19 einschliesslich; ausserdem eine Anzahl kanzleimässiger Aenderungen und Zusätze (z. B. der grosse Zusatz in § 12: pro remedio anime nostre et filii nostri sive parentum nostrorum ac successorum nostrorum et pro cuncto a Deo conservato ac conservando Francorum populo), welche dem Dictator von 962 verdankt werden, sich als Erzeugnisse des 10 Jhs. sofort kennzeichnen, und hier nicht weiter in Betracht gezogen werden[1].

Von den sachlichen Zusätzen soll § 7 später, in Kapitel 6 dieser Untersuchungen, behandelt werden; es wird sich ergeben, dass die Stelle höchstwahrscheinlich bei der Bestätigung d. J. 824 Aufnahme fand.

Der Schluss von § 9 und § 10 wurde wohl 915 aufgenommen, der Schluss von § 9 vielleicht noch früher. So Sickel S. 141 f., dessen Ansicht ich hier wiedergebe. Jedenfalls geschah der Zusatz nach 824: wann genauer nach diesem Jahre, das in eigener Untersuchung festzustellen ist für unsern Zweck nicht geboten.

---

[1]) Sie sind unten, im Text des Anhanges, einfach ausgeschieden und cursiv gedruckt.

Der § 11 kam 962 in den Text, vgl. Ficker 2, 363; auch Sickel S. 114 f.

Die §§ 15—19 weist Sickel S. 161 ff. (wie vor ihm schon Ficker 2, 355) ihrem wesentlichen Inhalte wie ihrer ursprünglichen Stilisirung nach dem Pactum von 824 zu. Dies Resultat genügt für das hier verfolgte Ziel; im Einzelnen scheint freilich der Inhalt dieser §§ nach dem J. 824 noch mancher Aenderung unterlegen zu haben.

Ziehen wir die Summe, so ergiebt sich: im Ottonianum sind spätere Zusätze (ausser den kanzleimässigen Aenderungen) die §§ 7, 9 Schluss, 10, 11, 15—19; sie fallen sämmtlich auf oder nach 824. Beseitigt man sie, so behält man einen Rest (ich nenne ihn zunächst Kern O), von dem behauptet wird, dass er Vorurkunde zu Hlud. 817 war. Für diese Behauptung soll im Folgenden durch Vergleichung von Kern O und Hlud. 817 der Beweis erbracht werden.

Diese Vergleichung mit den diplomatisch signifikanten Theilen beider Stücke zu beginnen, wäre unrichtig. Bisher sind verwandte Aufgaben freilich gern so in Angriff genommen worden. Aber ist es nicht klar, dass, wenn irgend welche Theile der Urkunde, so grade diese bei wiederholter Bestätigung dem steten Wechsel des Kanzleibrauchs unterliegen mussten? Will man die vor späterem Eingriff (es sei denn, es handle sich um Fälschung) am ehesten sicheren Stücke zusammenhalten — und das ist die Aufgabe —, so hat man sich zunächst dem Text zuzuwenden; erst später können die Theile, welche der Einwirkung der Kanzleien unterlagen, in Betracht kommen[1].

Ich vergleiche deshalb zuerst den Context von Kern O und Hlud. 817. Hier verfahre ich so, dass ich zuerst einige besonders schlagende Beweisstücke formeller wie sachlicher Natur zusammenstelle, dann alle vorhandenen Unterschiede überhaupt nach der Reihenfolge der §§ erörtere.

In formeller Hinsicht parallelisire ich zunächst *§ 14 a* von Kern O und Hlud. 817, indem ich jenen in beiden vorliegenden Urtext *cursiv* hervorhebe, der in seiner Gesammtheit als solcher unabhängig von der mich hier beschäftigenden Untersuchung theilweis in Kap. 3 erwiesen ist, theilweis in Kap. 8 erwiesen werden wird.

[1]) Auch Sickel S. 69, noch mehr schon Ficker 2, 334 f. finden die Bedeutung der Formeln in der bisherigen Kritik des Hlud. 817 überschätzt.

Ott. 962.

Ceterum, sicut diximus, omnia superius nominata ita ad vestram partem per hoc nostro confirmationis pactum *roboramus, ut in vestro permaneant iure, principatu atque ditione, et neque a nobis neque a successoribus nostris per quodlibet argumentum sive machinationem in quacumque parte vestra potestas imminuatur aut a vobis*[1] *inde aliquid subtrahatur*, de suprascriptis videlicet provintiis, urbibus civitatibus, oppidis castris, viculis [insulis] territoriis, atque patrimoniis, necnon et pensionibus atque censibus, *ita ut neque nos ea faciari simus neque quibuslibet ea facere volentibus consenciamus.*

Hlud. 817.

Ceterum, sicut diximus, omnia superius nominata ita ad vestram partem per hoc nostro confirmationis decretum *roboramus, ut in vestro* vestrorumque successorum *permaneant iure, principatu atque ditione*, ut *neque a nobis neque a filiis vel successoribus nostris per quodlibet argumentum sive machinationem in quacumque parte minuatur vestra potestas aut vobis*[1] de suprascriptis omnibus vel successoribus vestris *inde aliquid subtrahatur*, de suprascriptis videlicet provinciis, urbibus civitatibus, oppidis castris, viculis [insulis] territoriis, atque patrimoniis, necnon et pensionibus atque censibus, *ita ut neque nos ea* subtrahamus *neque quibuslibet* subtrahere *volentibus consentiamus.*

Betrachten wir zunächst den Bau des Satzes. Er ist in O einfach genug. Von roboramus hängen im Folgesatz mit ut drei synthetische Glieder ab, deren zweites und drittes mit et bzw. aut angereiht sind (et neque a nobis; aut nobis inde). Dem letzten dieser Glieder ist wieder ein seinen Inhalt erklärender Satztheil mit ita ut angehängt. Der Satz ist so einfach gebaut, dass seine Uebersichtlichkeit auch durch das der Urfassung eingekeilte Einschiebsel de suprascriptis — censibus[2] nicht gestört wird. Aber er hat einen Fehler. Er ist nicht völlig logisch gedacht. Der Satztheil et neque a nobis — potestas imminuatur ist durch das ut nach roboramus in so unmittelbare Beziehung zur Bestätigung des Besitzes gebracht, dass der Ausdruck vestra potestas in diesem Zusammenhang für schärferes logisches Denken befremdend wirkt. Ferner ist es der Satzconstruction nach nicht

[1]) Es wird richtiger nobis zu lesen sein, s. darüber Genaueres in Kap. 8.
[2]) Vgl. oben Kap. 3, S. 37 f.

völlig klar, worauf das Wort inde geht: auf den Besitz nur, oder auf die Potestas, oder beides? Endlich, nachdem die Worte de suprascriptis — censibus in das ursprüngliche Satzgefüge eingeschoben sind, erscheinen die Worte ea facturi simus, ea facere volentibus nicht mehr ganz deutlich in ihrem Bezug zu den Worten aliquid subtrahatur.

In allen diesen drei Punkten schuf der Dictator von Hlud. 817 Wandel. Den Satztheil et neque a nobis — potestas imminuatur brachte er in besseres logisches Verhältniss zum Vorhergehenden, indem er et in ut verwandolte, das Wort inde erklärte er durch de suprascriptis omnibus als auf Besitz wie Potestas gehend; statt des unbestimmten Wortes facere wiederholte er den Begriff subtrahere, auf welchen facere zurückwies. Das Alles sind ganz zweifellose Verbesserungen einer ordnenden Hand.

Aber der Dictator von 817 ging weiter. Abgesehen von der weniger wichtigen Aenderung von ‚vestra potestas imminuatur' in ‚minuatur vestra potestas', durch welche der besondere Charakter des nun durch ‚ut neque a nobis' etc. herausgehobenen Satztheiles noch mehr betont worden sollte, liess er das a vor vobis weg, änderte er confirmationis pactum in confirmationis decretum, setzte er endlich an zwei Stellen hinzu ‚vestrorumque successorum' und ‚vel successoribus vestris', beide Male auf die Päpste gehend [1].

Die Weglassung des a vor vobis ist leicht verständlich; a vobis gab keinen Sinn; es ist in Kern O aus früherer Vorlage verderbt abgeschrieben; ursprünglich stand, entsprechend dem vorhergehenden Satztheile et neque a nobis u. s. w., a nobis [2].

Die Aenderung confirmationis decretum aus confirmationis pactum erhält Licht erst aus der § 13a vorgenommenen Umgestaltung. Hier steht die Phrase, welche in unserer Stelle lediglich wieder aufgenommen wird; sie lautet Kern O per hoc nostre delegationis pactum confirmamus, Hlud. 817 per nostre confirmationis decretum firmamus. Darüber, welche Fassung hier die ältere ist, ist schon durch den technischen Gebrauch des Wortes

[1]) Das plus ‚filiis vel' in Hlud. 817 erklärt sich durch späteren Wegfall im Ott. 962, wo es, als auf Ottonische Verhältnisse nicht passend, gestrichen ward. Am Platze war es dagegen sowohl Hlud. 816 wie Hlud. 817, vgl. die Subscriptio in Hlud. 817, auch Sickel S. 107. [2]) Vgl. dazu auch unten Kap. 8.

pactum entschieden[1]. Der Dictator des Hlud. 817 hat hier wie in unserm ersten Falle in § 14a das Latein der Vorurkunde modernisiren wollen.

Nicht minder laufen auf Ausstellung im J. 817 die Zusätze an zwei Stellen hinaus, welche die successores papae einführen. Man hat in diesem Jahre das Bedürfniss einer durch jene Zusätze charakterisirten Verstärkung des Textes der Vorurkunde auch sonst in gleicher Richtung empfunden. So in § 1b, wo Hlud. 817 gegenüber O an der Stelle ‚(promittimus) tibi b. Petro.. et per te vicario tuo . . pape‘ mehr hat ‚et successoribus eius in perpetuum‘; und in gleicher Weise in § 14b, wo Hlud. 817 dem Text von O ‚ad partem . . pontificum in sacratissima sede illius residentium‘ vor ‚residentium‘ die Worte ‚in perpetuum‘ einfügt.

Mit dem bisher über § 14a Ausgeführten ist der Beweis, dass Hlud. 817 eine auf Kern-O beruhende Folgeurkunde ist, an einem Einzelbeispiele auch bei nur formeller Betrachtung schon hinreichend erbracht. Aber auch sachlich lässt sich am gleichen Beispiele nachweisen, dass Hlud. 817 sich weiter vom Text der ursprünglicheren Vorurkunden entfernt, als O.

Es ist da an die zuletzt besprochenen Successores-Zusätze anzuknüpfen. Nach der Urfassung drückt sich der Zusammenhang (von § 12 ab) in folgenden Worten aus: Has omnes . provintias etc. . . [ecclesie tue, beate Petre apostole][2], et per te vicario tuo . . pape eiusque successoribus . . eo modo . . roboramus, et in vestro permaneant iure etc. Die Provinzen u. s. w. sollen also im rechtlich gesicherten Eigenthum des h. Petrus und seines Stellvertreters bleiben: auf sie beide, Petrus und Papst, gehen die Worte vestro (iure). Finden sich nun in Hlud. 817 nach vestro die Worte ‚vestrorumque succesorum‘, so kann sie eine logische Interpretation dem alten Zusammenhange gemäss nur auf successores sancti Petri et vicarii bzw. vicariorum s. Petri beziehen: ein Unsinn, welcher auch sachlich für den Zusatz der Successores-Stellen beweist[3].

[1]) Zu dem Unterschied delegatio — confirmatio, welcher das Verhältniss noch mehr ausser Zweifel stellt, s. unten S. 57, Anm. 4. [2]) Es wird später in Kap. 8 gezeigt werden, dass die Urfassung hier tibi beato Petro apostolo hatte. [3]) Sickel S. 143—144 findet alle Abweichungen von O und Hlud. in § 14a (und § 13) nichts sagend, bis auf die eine noch zu besprechende Tuscia Longobardorum des § 13. Doch glaubt auch er (S. 144) an ein Dictamen von c. 817 in O an dieser Stelle.



Auch ausser dem § 14a finden sich im Hlud. 817 sachliche Aenderungen bezw. Zusätze, welche auffallend darthun, dass O den ursprünglicheren Text hat. In § 3 heisst es bei O vom Exarchat und seinem Zubehör: que .. Pippinus .. ac Karolus .. b. Petro .. per donationis paginam contulerunt. Hlud. 817 hat hier restituerunt für contulerunt: d. h. den dem Papste genehmeren Begriff, welcher der Wirklichkeit nicht entsprach[1], mit den Worten per donationis paginam streitet, und auch sonst an unveränderter Stelle nicht angewandt erscheint, vgl. § 13a: donationes, quas .. Pippinus .. et Karolus .. b. .. Petro .. contulerunt; auch § 5 kann herangezogen werden: territorium Sabinense .. per donationis scriptum concessum est.

Besonders schlagend aber für das Verhältniss zwischen Kern O und Hlud. 817 ist in sachlicher Hinsicht die Stelle des § 9 ‚et ubicumque in partibus regni atque imperii a Deo nobis commissi patrimonia vestra esse noscuntur'. Sie steht im Hlud. 817, fehlt in O. In der That lag ein besonderer Grund vor, sie bei der erneuten Ausfertigung des Pactums im J. 817 zuzufügen; im J. 816 hatte P. Stephan dem Brauche nach beim Abschied vom Frankenreich neben anderen Gaben das erste fränkische Patrimonium (Vandeuvre im Bisthum Langres)[2] von Kaiser Ludwig geschenkt erhalten: princeps .. super omnia dona, quae (papae) largitus est, cortem de suo proprio fisco b. Petro .. concessit [V. Steph. IV c. 2; Duchesne 2, 49].

Unser Thema probandum, dass in Kern O eine Vorurkunde des Hlud. 817 erhalten sei, ist jetzt in hervorragenden Einzelbeispielen so durchschlagend bewiesen, dass wir die bisher noch nicht berührten Abweichungen der beiderseitigen Contexte nunmehr nach der Reihenfolge der Paragraphen erledigen können.

§ 1c. O suburbanis suis, Hlud. 817 fehlt suis. Suis stand ursprünglich, wie cum ducatu s u o et suburbanis s u i s atque viculis omnibus et territoriis e i u s zeigen.

§ 2a. O viculis Tuscie partibus, Hlud. viculis in T. partibus. Tuscie partibus ist Locativ, wie häufig im Papstbuch Tuscie partes se conferre u. Aehnliches; für unsern Fall speciell vgl. Cod. Carol. 84, 787—88, Jaffé S. 256: sicut partibus Tusciae civitates .. b. Petro .. condonastis; Chron. S. Bened. SS. 3, 711:

[1]) Sickel S. 122 meint allerdings gerade das Gegentheil. Wie leicht freilich beide Ausdrücke gewechselt werden, zeigt Martens S. 226. [2]) Vgl. Simson, Ludw. d. Fr. 1, 71; Duchesne 2, 50, Anm. 5.



Omnia Pentapolim atque Tuscie finibus in pontificis [potestatem] constituit[1]. Da der Locativ aber an unserer Stelle missverständlich, zudem unklassisch, so hat Hlud. in eingefügt. — O cum tribus insulis suis, id est maiore et minore Pulvensim, Hlud. maiorem et minorem. O hat das ursprünglich in der Construction Gelegene, Hlud. lehnt an Pulvensim an. — O Narniam et Utriculum, Hlud. Narniam Utriculum. In allen sonstigen analogen Fällen des Textes steht in O ebenfalls et, vgl. § 2b et Tiburim, § 3 et Adrianis, § 4 et Eugubium. Hlud. schwankt; § 2b und § 3 steht et; in unserem Falle, § 2a, und § 4 fehlt es. Die consequente Behandlung hat Anspruch darauf die ursprüngliche zu sein.

§ 2b fehlt Ott. Zu dieser Auslassung vgl. unten Kap. 6.

§ 3. O necnon, Hlud. necnon et. Vgl. § 9 O necnon et, Hlud. et. Die Formel necnon et ist im Urtext charakteristisch für starke Interpunktion, besonders die Anwendung von necnon: sie scheidet die Aufzählung der drei Haupttheile des alten Besitzes: Dukat, Exarchat, Patrimonien. Später, nach so vielen Einschiebungen, wird ihre Bedeutung nicht mehr voll gewürdigt, O enthält bei ihrer erstmaligen Aufnahme in § 3 et nicht mehr, Hlud. 817 beseitigt bei der zweitmaligen Aufnahme der Formel in § 9 das viel bezeichnendere necnon. — O et Adrianis atque Gabellum, Hlud. et Adrianis que et Gabelum. Hier hat Hlud. das Richtige. Die LA. von O mag aus et Adrianisque et Gabellum bei Erneuerungen nach der Zeit des Hlud. 817 entstanden sein.

§ 4. O territoriis, Hlud. terris. Das Richtige ist, wie ein Vergleich der Formeln beweist, territoriis.

§ 5. Die Worte des Hlud. quemadmodum — definitum est fehlen in O. Schwerlich aber schon in Kern O. Erst in späteren Erneuerungen nach Hlud. 817 mögen sie als bedeutungslos[2] weggelassen worden sein. Wer hatte späterhin noch Interesse an den Namen der Missi, wer kannte noch den Werth der von ihnen gethätigten Abgrenzung?

§ 6 wird hier nur bis Roselles — Rosellas in Betracht gezogen; im übrigen vgl. über ihn und § 7 Kap. 6. In den Worten bis Rosellas hat Hlud. castrum Viterbum, während das Wort castrum in O fehlt. Die Form aller Vorurkunden vor 817 ist castellum, vgl. § 2a, 3, 6, 12, besonders den völlig analogen Fall § 2a

[1]) Tusciae partibus im Sinne ‚von Tuscien her' Cod. Carol. 8, S. 44, 755, vgl. 9, S. 50, eod. ann. [2]) So auch Sickel S. 122.

castellum Gallisem. Castrum neben castellum findet sich zuerst Hlud. 816, vgl. § 14a und § 14b. An unserer Stelle dürfte castrum Viterbum in Hlud. 817 wohl in Anlehnung an das vorhergehende castellum Felicitatis entstanden sein[1].

§ 9. Hlud. [et Salernitanum] fehlt O; es ist vermuthlich eine in das Hlud. 817 eingesprengte Fälschung aus der Zeit des Deusdedit, vgl. Ficker 2, 343 Anm. 4; auch S. 357. — Zu der Umstellung des calabrischen und neapolitanischen Patrimoniums vgl. die gute Erklärung bei Sickel S. 131; auch Ficker 2, 362. — Die Differenz O patrimonia Calabrie, Hlud. patrimonium Calabrie spricht, da es sich um die Provinzen inferior und superior handelt, zu Gunsten ursprünglichen Plurals.

§ 13b. O censum vel pensionem, Hlud. censum et pensionem. Beseitigung der alten Copula vel durch das klassische et; vgl. § 14a, 14b pensionibus atque censibus, censusque et pensiones. — O Tuscia, Hlud. Tuscia Langobardorum. Gemeint ist der langobardische ducatus Tuscanus, wie der weitere Verlauf des Paragraphs zeigt; des Zusatzes Langobardorum bedurfte es daher an erster Stelle nicht. Gleichwohl wird das Wort später, in Hlud. 817, der grösseren Deutlichkeit wegen hinzugefügt. Anders Sickel S. 143, Anm. 3. — O census ad partem ecclesie b. Petri apostoli persolvatur, Hlud. fehlen die Worte ad partem. Hlud. beseitigt die unfeine und unklassische Construction ad partem zu Gunsten des blossen Dativs. Ebenso

§ 14b. O ad partem ecclesie b. Petri apostoli atque pontificum . . residentium, Hlud. ecclesie b. Petri apostoli et pontificibus . . residentibus. — O nos, in quantum possumus, defensores esse testamur, Hlud. in quantum possumus, nos defendere promittimus[2]. Eine sachlich wichtige Stelle. Dass O das Ursprüngliche hat, wird die Untersuchung in Kap. 8 ergeben. — O ut ea . . valeant optineri, Hlud. ut omnia ea . . valeant optineri. Omnia Zusatz von Hlud., entsprechend der schon bei den Successores-Zusätzen bemerkten amplificierenden Tendenz. — O utendum et fruendum, Hlud. utendum fruendum ist irrelevant.

Wir sind am Schlusse unserer Vergleichung, soweit sie den Context betrifft. Es hat sich ergeben, dass Kern O durchaus den

[1]) Doch sollte nicht vielleicht Ferenti castrum, Viterbum zu lesen sein? In diesem Falle wäre castrum in Kern O bei späteren Umschreibungen aus Versehen weggelassen. [2]) Hiervon abhängig schon vorher O provintie, Hlud. provincias, wogegen beide insulas haben.



Charakter einer Vorurkunde zu Hlud. 817 aufweist. Die Prüfung des Protokolls aber wird jetzt zeigen, dass diese Vorurkunde nur das Hlud. 816 sein kann.

O bez. Hlud. lauten in *§ 1a*:

O	Hlud.
In nomine domini dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti. Ego *Otto dei gratia* imperator augustus *una cum Ottone glorioso rege filio nostro* divina ordinante providentia. ‖	In nomine domini dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti. Ego Hludouuicus imperator augustus ‖

Hier gehören in O die *cursiv* gedruckten Worte dem J. 962 an[1]. Sieht man von ihnen und den Namen der Aussteller ab, so hat Kern O mehr divina ordinante providentia. Diese Worte sind zweifelsohne ludovicianisch[2]; wenn sie in Hlud. fehlen, so erklärt sich das aus dem in der Ueberlieferung des Hlud. beliebten Abkürzungsverfahren der formellen Eingangs- und Schlusstheile, das in den Worten des Schlusses unserer Ueberlieferung Et subscripserunt etc. unverhüllt zu Tage liegt[3]. Kern O und unverkürztes Hlud. stimmen also in der Form des Eingangs überein. Diese Form ist aber, wie schon betont, theilweise specifisch ludovicianisch; Kern O wie Hlud. gehören somit der Zeit Ludwigs d. Fr. an. Fallen aber Kern O und Hlud. 817 beide in die Zeit Kaiser Ludwigs, und ist Kern O Vorurkunde zu Hlud. 817, so kann Kern O nur Hlud. 816 sein[4].

Mit diesem Ergebniss treten wir in die Prüfung des *§ 1b* ein. Hier hat O spondemus atque promittimus, Hlud. statuo et concedo. Sickel S. 115 ff. hat nachgewiesen, dass spondeo et promitto (späterhin, 962, ist der Plural beliebt worden) das Ursprüngliche ist. Erst Hlud. 817 hat es beseitigt. — O tibi b. Petro principi apostolorum et clavigero regni celorum, Hlud. fehlen die Worte et clavigero regni celorum. Hier hat O wiederum

[1]) Für dei gratia s. Sickel S. 106. [2]) Sickel S. 93. [3]) Vgl. auch Sickel S. 93. [4]) Durch die Erwägungen des Textes ist die Datirung schon absolut gesichert. Anmerkungsweise mag eine weitere Beobachtung gemacht werden. Der § 13a beginnt in O Simili modo per hoc nostre **delegationis** pactum, Hlud. 817 S. m. p. h n. **confirmationis** decretum. Es wird also in Hlud. 817 bestätigt, was in O als zum ersten Male übertragen erscheint. — Dass der § 13a in seiner ursprünglichen Fassung dem Hlud. 816 angehört, ist schon oben Kap. 3, S. 35 ff., aus andern Gründen erwiesen.

das Ursprüngliche, Hlud. 817 ist vermuthlich in der uns vorliegenden Copie gekürzt worden[1]. — O potestate atque dicione, Hlud. potestate et ditione. Die Formel findet sich ähnlich noch § 12 O iure, principatu atque dicione, ebenso Hlud.; und § 14a für O und Hlud. in ganz gleicher Weise. So wird auch § 1b atque das Ursprüngliche sein. — Fernere Abweichungen von O und Hlud. in § 1b sind schon besprochen worden.

Eschatokoll (*§ 20*). Wir verfolgen hier nur die O und Hlud. noch gemeinsamen, also für uns relevanten Partieen[2].

O.	Hlud.
Hoc ut ab omnibus fidelibus sancte dei ecclesie et nostris firmum esse credatur,	Hoc autem ut ab omnibus fidelibus sancte dei ecclesie et nostris firmum esse credatur firmiusque per futuras generationes ac secula ventura custodiatur,
propriae manus signaculo et	proprie manus signaculo et venerabilium episcoporum atque abbatum vel eciam
nobilium optimatum nostrorum	optimatum nostrorum sub iure iurando promissionibus et
subscriptionibus hoc pactum confirmationes nostre roboravimus.	subscriptionibus pactum istud nostre confirmationis roboravimus.

In diesem Gegenüber lassen sich die Worte autem und firmiusque — custodiatur des Hlud. 817 als Zusatz zu O = Hlud. 816 ansehen; sie sind kanzleigemäss, ja verrathen grade den Stil des Jahrs 817 (Sickel S. 95), und sie entsprechen der schon öfter wahrgenommenen amplificirenden Neigung des Hlud. 817. Für das spätere Plus des Hlud. 817 wird es schwer sein

[1]) Für die Annahme Sickels S. 117, die Worte et clavigero regni celorum seien erst im 10. Jh. aufgenommen, liegt kein Grund vor. Häufig wird die Bezeichnung in karolingischer Zeit allerdings erst unter Hadrian und Leo III; unter Leo kommt sogar claviger regni celorum selbständig für sich, ohne b. Petrus, vor, s. Ep. Leon. 1, 808, Jaffé S. 308; 3, 808, S. 316; 9, 801—814, S. 330; 10, 801—814, S. 334. Für die frühere Zeit vgl. Cod. Carol. 63, 774—780: quod semel pollicitus es super venerabile corpus b. Petri clavigeri regni celorum; und Cod. Carol. 7, S. 40, von der Urkunde des J. 754: mementote et semper in vestris precordiis firmiter tenete, quod promisistis eidem regni ianitori caelorum. Es steht also nichts im Wege, die Worte als der Urfassung angehörig zu erachten. [2]) Zum ferneren vgl. Sickel S. 72, (95), 109.



festzustellen, ob es auf neueren Einfügungen gegenüber Hlud. 816 beruht. Anzunehmen ist das wohl am ehesten für die Worte venerabilium episcoporum atque abbatum vel etiam: statt ihrer dürfte in der Urfassung wohl nur sacerdotum et gestanden haben, wenigstens spricht der Cont. Fredeg. gelegentlich der Vertragsschlüsse von 754 und 756 regelmässig, wenn er die Geistlichen überhaupt besonders erwähnt, in der Formel sacerdotes et optimates von beiden Parteien. Das Wort nobilium des Ott. ist vielleicht erst im J. 962 eingeschoben. Dagegen scheint das Ott. gegenüber der früheren Fassung um die Worte sub iureiurando promissionibus et gekürzt[1]: dieselben dürften sogar der Urfassung angehören. Ob indess jemals über diese Frage eine volle Entscheidung zu gewinnen ist, erscheint mir zweifelhaft; jedenfalls liegt an dieser Stelle für mich kein Bedürfniss vor, sie weiter zu verfolgen, wozu mir zudem die Competenz fehlen würde. Das Ergebniss, welches für unsere Zwecke in Betracht kommt, steht auch ohne solche weitere Untersuchungen völlig fest.

Es ist das folgende. Alle Theile des Ottonianum von 962, welche sich nicht ausdrücklich als später entstanden ergeben[2], gehen zurück auf das Pactum des Jahres 816 zwischen P. Stephan IV und Ludwig d. Fr. Dies Pactum von 816 hat ferner als Vorurkunde des Pactums von 817 zwischen P. Paschalis und Ludwig gedient. Die Veränderungen, welche die Vorurkunde von 816 durch die Erneuerung des J. 817 erlitt, sind, wie das bei der Kürze der zwischen beiden Ausstellungen verflossenen Zeit natürlich, verhältnissmässig gering, und der überwiegenden Zahl nach nur formeller Art. Sachlich tritt im J. 817 hauptsächlich das Streben hervor 1) die Dauer des Pactums noch stärker als bisher auf ewige Zeiten auszudehnen, 2) gegenüber dem Wegfall der Eingangsworte spondeo et promitto, wie sie

---

[1]) Dies anzunehmen ist auch Sickel S. 109, Anm. 1, geneigt. Die Worte sub iureiurando hat Martens S. 232 als gefälscht nachweisen wollen, hat indess seine Ansicht Neue Erörterungen S. VI selbst implicite zurückgenommen. Vgl. auch Scheffer-Boichorst in Mitth. 5, 209, besonders Anm. 3. — Zum Zusatz zur Besiegelung im Ott. s. Sickel S. 109. — Zur Zugehörigkeit des Wortes pactum istud nostre confirmationis zum Pactum des Jahres 781 s. oben Kap. 3, S. 43. — [Die Worte Facta est hoc pactio feliciter des Ott. sind wohl als ursprünglich zu betrachten, s. Ficker 2, 340, Anm. 3; Sickel S. 110]. [2]) Vgl. oben S. 49ff.

für eine Bestätigungsurkunde unpassend erschienen und darum durch statuo et concedo ersetzt wurden, in § 14b durch Abänderung der Worte defensores esse testamur in defendere promittimus einen Ersatz zu schaffen, 3) durch die Wahl des Wortes restituerunt (in § 3) statt contulerunt dem Glauben an eine blosse Rückgabe statt Schenkung des Kirchenstaates noch weiteren Boden zu gewinnen, 4) den königlichen und kaiserlichen Schutz für Patrimonien im ganzen Reiche überhaupt zu erhalten (§ 9).

Alle diese Ausführungen aber über das Verhältniss beider Pakten von 816 und 817 zueinander gelten nur unter Abstraction vom Inhalt des § 2b und § 6 von Roselles ab (bzw. des § 7 im Ottonianum): Sätze, welche wir, wie erinnerlich, ausdrücklich von den Erörterungen dieses Kapitels ausgeschlossen haben. Zu ihnen gilt es nunmehr auf Grund der jetzt vorliegenden Ergebnisse Stellung zu nehmen.

Sechstes Kapitel.

Fälschungen in den Hludowiciana 816 und 817.

Die Fälschung des Textes in § 6 des Hlud. 817 nach dem Worte Rosellas ist anerkannt[1]. Der Beweis ist auch, schon formell, leicht zu liefern; den Weg dazu hat Sickel S. 128 angedeutet.

Es findet sich im Hlud. 817 (wie Hlud. 816) eine bestimmte Pertinenzformel für den Zubehör von Städten: cum omnibus finibus ac territoriis ad suprascriptas civitates pertinentibus. So in § 2a, 2b, 4; in § 3 mit dem erst 781 eingefügten und durch besondere Umstände wohl motivirten Zusatze atque insulis terra marique nach territoriis[2].

Diese Formel ist kein ausschliessliches Eigenthum der Pacta; Sickel S. 128 Anm. 3 hat darauf hingewiesen, dass sie im Briefstil gewöhnlich ist (man vgl. ausser der von Sickel citirten Ep. 11 des Cod. Carol. auch Ep. 81: civitates . . cum finibus et territoriis earum); ja es war sogar die Zusammenstellung von fines et territoria überhaupt beliebt (vgl. Mansi 18, 177, 768 bis 772: infra fines et territoria Christianorum).

---

[1]) Vgl. Ficker 2, 314f.; Sickel S. 127f. [2]) S. oben Kap. 3, S. 32.

In § 6 des Hlud. 817 ist nun diese typische Formel, welche sich an Rosellas anschloss[1], von Einschiebungen durchbrochen und durch eine Aenderung noch weiterhin zerstört. In welcher Weise, zeigt der Wortlaut im Verhältniss zur Formel:

Formel: cum omnibus finibus ac territoriis . . . . . .
Hlud. 817 § 6: cum omnibus *adiacentibus* ac territoriis *mari-*
. . . . ad suprascriptas
timis littoribus, portubus ad suprascriptas
civitates . . . . . . pertinentibus.
civitates *et insulas* pertinentibus.

Der Zusammenhang ist hier völlig unzweideutig; die Formel ist zu dem Zweck erweitert und umgestaltet, um sie zu einer Pertinenzformel auch für Inseln zu machen: daher die in *cursiv* gedruckten Zusätze, daher der Austausch von fines und adiacentia, da von fines bei einer Insel nicht die Rede sein kann.

Der § 6 bezog sich also ursprünglich nur auf Städte; nach Rosellas schloss er mit den Worten sub integritate und der üblichen Pertinenzformel; die Worte et insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam, die oben *cursiv* gedruckten Ausdrücke der Pertinenzformel sind Zusätze.

Diese Zusätze können nicht vor 816 gemacht worden sein, denn der § 6, welchem sie eingefügt sind, ist in seiner ursprünglichen Fassung der Paktenreihe erst im J. 796, unter Leo III, einverleibt worden, vgl. oben Kap. 3, S. 33 f.

Zum gleichen Schlusse wie zu einer Reihe weiterer nunmehr wichtigerer Beobachtungen gelangen wir durch Betrachtung der zweiten ständigen, vom Urtext an durchgehenden Pertinenzformel der Pakten. Sie findet sich in § 12 (hier im Urtext), in § 14a und § 14b, und lautet:

§ 12. provintias, urbes et civitates, oppida atque castella, viculos
§ 14a. provintiis, urbibus civitatibus, oppidis castris, viculis
§ 14b. provintie, civitates urbes, oppida castella, territoria
atque territoria, simulque et patrimonia
insulis territoriis, atque patrimoniis necnon et
pensionibus atque censibus
atque patrimonia *atque insulas*, censusque et pensiones.

Ihrem Charakter nach ist diese Formel nicht allgemein gebräuchlich, wie die früher besprochene Pertinenzformel der Städte, sondern den Pakten eigenthümlich; sie hat auch eine besondere

[1]) Dass sie vorhanden war, beweist ausser dem Bestand des Hlud. 817 auch Cod. Carol. 84, s. oben S. 33.

Aufgabe; sie soll die verschiedenen Besitzstücke des Kirchenstaates noch einmal summarisch zusammenfassen. Dem gemäss setzt sie im Urtext mit patrimonia ab; später erscheinen, entsprechend der Einfügung des § 13b, noch pensiones et census[1].

Ausserdem aber treten in den beiden späteren Einfügungen der Formel noch *insulae* auf! Das Wort ist nicht etwa in der Formulirung des Urtextes (§ 12) ausgefallen, denn es erscheint § 14a und § 14b an verschiedener Stelle stehend, und stört zudem in beiden §§ die Eurythmie der ursprünglichen Formel. Es ist also zugesetzt. Es kann auch nicht auf die peruginischen Inseln des § 2a oder die ravennatischen insulae terra marique des § 3 gehen: diese kleinen Pertinenzen werden an diesen Stellen schon im Urtexte aufgezählt, sind aber nicht für werth gehalten worden, in der summarischen Schlussformel betont zu werden. Ebensowenig kann sich das Wort in O auf die § 7 genannte insula Corsica beziehen; für ihre Recapitulation könnte selbstverständlich nur der Singular in Betracht kommen.

So kann das Wort *insulae* nur die gefälschte Einschiebung des § 6, die Inseln Corsica, Sardinien, Sicilien, im Sinne haben.

Mit dieser Beziehung ist eine weitere Handhabe zur Datirung gewonnen. Die Formelstellen der §§ 14a und 14b gehören erst der Redaction des Jahres 816 an[2]: in diesem Jahre sind mithin die Einschiebungen des § 6 vorgenommen. Man wird ferner mit der Vermuthung kaum fehlgreifen, dass die Aufnahme auch der Formelstellen in §§ 14a und 14b in diesem Jahre vornehmlich deshalb erfolgte, um in den summarischen Recapitulationen gegen Schluss der Urkunde künftig einen Beweis mehr für die Ursprünglichkeit des gefälschten § 6 zu besitzen. Jedenfalls aber ergiebt sich aus dem Hineinziehen der zugefügten Pertinenzformel in die Fälschung, dass diese selbst nicht etwa durch technische Aenderung an den Originalurkunden selbst, Rasur oder dergleichen, zu Stande gekommen, sondern vielmehr nur bei Ausstellung eines neuen Pactums, nämlich des Hlud. 816, in den Text gekommen sein kann[3].

Wir haben bisher nur den Text des Hlud. 817 betrachtet.

---

[1]) Vgl. dazu oben Kap. 3, S. 35 ff. [2]) Vgl. oben Kap. 3, S. 37 ff. [3]) Eine solche, ich möchte sagen technisch bewerkstelligte Fälschung ist allenfalls auch schon durch den Umstand ausgeschlossen, dass die interpolirte Stelle des § 6 von Rosellas ab im Hlud. 817 157, im Hlud. 816 89 Buchstaben umfasst, ohne Abbreviaturen gerechnet.

Die Erwähnung des Hlud. 816 weist uns jetzt mit Bestimmtheit auf den Text des Ottonianum hin.

Der Textbefund ist hier der folgende: 1) in den Pertinenzformeln der §§ 14a und 14b findet sich genau der Wortlaut des Hlud. 817, also beide Male das Wort insulae; 2) in § 6 fehlen die Worte et insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam sowie die Worte sub integritate nach Roselles; statt dieser folgt sofort eine sinnlose Pertinenzformel, deren Eindruck und Charakter Sickel S. 127 glücklich geschildert hat; und an sie schliesst sich (in § 7) die sonst noch aus der V. Hadr. bekannte angebliche Stelle aus der Promissio von 774 nebst einer Erwähnung der Abtei S. Cristina bei Olona.

Wie ist dieser Thatbestand zu erklären? Nicht anders, als folgendermassen. In § 6 von Kern O = Hlud. 816 stand ursprünglich der Text, wie er in § 6 des Hlud. 817 erhalten: das beweist die Identität der beiderseitigen Pertinenzformeln in den §§ 14a und 14b. Dieser Text behagte später nicht; er ward zu Gunsten des Textes, welchen wir aus der V. Hadr. kennen, einschliesslich der Notiz über S. Cristina beseitigt; zugleich ward dem Restbestand des § 6 bis Roselles wieder eine Pertinenzformel zugefügt, welche man aus sonstigen Formeln des Pactums zusammenstoppelte[1].

Wann spielten nun diese Vorgänge?

Sie können mit beinahe vollständiger Sicherheit in d. J. 824 verlegt werden[2]. Es ist anerkannt, dass das Ottonianum 962

---

[1]) Der Beweis für die letztere Behauptung sei anmerkungsweise erbracht. Die jetzige Formel des Ott. lautet: cum suburbanis atque viculis omnibus et territoriis ac maritimis | oppidis ac viculis seu finibus omnibus. Hiervon ist der erste Theil bis zum Strich mit Auslassung von suis nach urbanis und eius montanis nach territoriis der Formel für den ducatus Romanus in § 1 c entnommen. Der Schluss ist nur allgemeine Verlegenheitsreminiscenz an andere Formeln des Pactums. Uebrigens findet sich der Ausdruck suburbana (auch sonst gern mit villa oder viculus zusammen vorkommend, vgl. Mansi 18, 177) gerade einmal für Popolonia und Roselle gebraucht; Cod. Carol. 83, 787, Lemma: De territorio Populoniense seu Rosellen[se], ut . . rex . . missos dirigeret, qui sub integritate ipsas civitates cum suburbana earum ei contra[do]re debuissent (im Wortlaut des Briefes findet sich das Wort suburbana allerdings nicht). Es ist also durchaus nicht ausgeschlossen, dass die neue Formel des Ottonianum, wenn auch in sich verwirrt, doch dem thatsächlich bestehenden Zubehör adaequat war.

[2]) Zu den Ereignissen dieses Jahres, soweit sie hier in Betracht kommen, vgl. Ficker 2, 353f., Simson Ludwig d. Fr. 1, 214f, 225f.

auf das Hludowicianum des Jahres 824 zurückweist, sei es mittelbar oder unmittelbar: die hierüber zwischen Ficker 2, 336, 354 f. und Sickel S. 162 f. noch bestehende Meinungsverschiedenheit hat für unsere Zwecke keine weitere Bedeutung. Im J. 824 also ward einer neuen Bestätigung des Pactums das Hlud. 816 zu Grunde gelegt[1]. Diese Bestätigung fand unter Umständen statt, welche für den päpstlichen Stuhl weit ungünstiger waren, als die Lage der Jahre 816 oder 817. Im J. 816 war P. Stephan IV selbst ins Frankenreich gereist und hatte dort, fern vom päpstlichen Archiv und allem Material zur methodischen Prüfung seiner Ansprüche, das Hlud. 816 durchgesetzt[2]; auch bedurfte der Kaiser seiner politisch. Im J. 817 hatte, ebenfalls wieder im Frankenreich, eine Bestätigung des Pactums von 816 stattgefunden[3]; sie war wesentlich nur formeller Art[4]. Ganz anders im J. 824. Damals schickte der Kaiser seinen Sohn Lothar nach Rom zur Schlichtung von Wirren, welche dem Papstthum moralisch wie politisch schweren Abbruch gethan hatten. Lothar erschien zu Rom eine Zeit lang als alleiniger Träger der Gewalt und des Rechtes, und während dieser Zeit muss, mit dem Erlass der Constitutio Romana und der Leistung der Promissio Eugenii, zugleich die Erneuerung des Pactums erfolgt sein. Dabei kam es aber keineswegs zu einer einfachen Bestätigung der Vorurkunden unter einzelnen dem Papste günstigen Zusätzen, wie etwa im Pactum vom J. 817.

Schon darin zeigt sich ein anderer Geist, als 817, dass man sich bei der neuen Beurkundung nicht auf das Hlud. 817, sondern vielmehr auf das früheste Pactum Kaiser Ludwigs, das Hlud. 816 stützte — über Ludwig zurückzugreifen ging kaum an —: mithin selbst die kleinen vom Papste im Hlud. 817 gegenüber Hlud. 816 erreichten Vortheile ignorirte. Vor allem aber: wie steht der Inhalt der §§ 16a—19 des Hlud. 817, welche

[1]) Das ergiebt sich ohne weiteres daraus, dass sich der Kern des Ottonianum als Hlud. 816 erwiesen hat, s. Kap. 5. Ein besonderer Beweis dafür, dass das Hlud. 824 auf das Hlud. 816, nicht auf das Hlud. 817 zurückgeht, kann noch in der Citirung des Eides Leos III in Hlud. 824 gefunden werden: man ignorirte eine Bezugnahme auf die Regierung des Paschalis und griff weiter zurück auf Hlud. 816 und den diesem vorausgehenden Eid Leos III. Dass der in Frage stehende Eid dem Papste Leo III zuzuweisen, zeigen Ficker 2, 353 f.; Sickel S. 155 f.; s. auch oben S. 13, Anm. 4. [2]) Vgl. oben Kap. 2, S. 11. [3]) Vgl. oben Kap. 2, S. 12 f. [4]) Vgl. oben Kap. 5, S. 59 f.

auch dem Hlud. 816 angehört haben werden, ab von den scharfen analogen Bestimmungen des Ottonianum § 15 ff.: der Anfang der letzteren ‚salva in omnibus potestato nostra', falls er schon dem Pactum von 824 angehört, kann als gleichsam programmatisch für den weiterhin folgenden Text betrachtet werden.

Schritt man nun zu so einschneidenden Aenderungen, selbstverständlich also auch zu eingehender Erörterung der Bestimmungen des Pactums von 816, so wäre es merkwürdig, hätte man nicht an dem Inhalt des § 6, wie ihn Hlud. 816 in der heute vorliegenden Fassung des Hlud. 817 darbot, Aergerniss nehmen müssen. Woher die enorme Schenkung dieser Inseln? Da man sich in Rom befand, so war es nur billig, wenn der Papst aufgefordert ward, Beweismaterial herbeizuschaffen. Der Papst wird darauf die Promissio Karls d. Grossen von 774 hervorgeholt haben[1], aus deren in der V. Hadr. vorliegendem Bruchstück — falls es echt ist — ja allerdings eine überaus stark beflügelte Einbildungskraft die Schenkung auch dieser Inseln herauslesen konnte und kann. Allein Lothar liess sich auf solche Interpretationen nicht ein; statt ihrer wurde man eins, den Text der Promissio von 774 selbst — mit Ausnahme des Passus über das Exarchat, über welches im Pactum anderweits gehandelt wird, und mit einem lokalen Zusatze am Schluss — dem neuen Pactum einzuverleiben; so entstand § 7 des Ottonianum.

In solchen Einzelvorgängen etwa denke ich mir die Einschiebung der berühmten Stelle, welche wir sonst noch aus der V. Hadr. kennen, in das Pactum von 824 vollzogen. Es liegt mir selbstverständlich völlig fern, die Wirklichkeit grade dieser Vorgänge zu behaupten; es sollte nur gezeigt werden, auf wie einfache Weise es möglich war, dass man eben im J. 824 zum Ersatz des § 6 der Jahre 816 und 817 durch den nun vorliegenden Wortlaut des Ottonianums § 6 und 7 gelangte[2].

[1]) Sie befand sich damals noch im Vatikanischen Archiv, vgl. die Acta der Synodo von Troyes 871, Mansi 17, 345 ff., dazu Martens S. 368. [2]) Auch die Einführung der Localnotiz una cum ecclesia sancte Cristine posita prope Papiam iuxta Padum quarto miliario nach dem Passus der V. Hadr. erklärt sich zum J. 824 weit besser, als bei Annahme irgendwelcher anderer Zeit. Was wir über die Abtei wissen, hat Ficker 2, 361 (anscheinend abschliessend, vgl. Sickel S. 139) zusammengestellt. Es ergiebt sich daraus, dass die Abtei unter K. Wido 892 wie unter Berengar Reichsabtei war; Berengar schenkte sie 920 an S. Antonius und S. Justina zu Piacenza. Doch ist sie später wieder reichsunmittelbar geworden; so erscheint sie schon

Unberührt aber von der Art, wie man sich diese Einzelvorgänge denken mag, bleibt die Thatsache, dass man höchster Wahrscheinlichkeit nach im J. 824, fünfzig Jahre nach Emanation des Versprechens von 774, auf Grund genauer Prüfung der Verspruchsurkunde selbst dazu schritt, den Passus concernens dieser Urkunde einem neuen Pactum einzuverleiben. Hier liegt ein Zusammenhang vor, der sehr stark zu Gunsten der Echtheit dieses Passus spricht. Oder sollten dieselben Sachverständigen, deren kritischer Sinn die drei Inseln um ihr fälschlich verbrieftes urkundliches Existenzrecht brachte, nun nur auf Grund der V. Hadr. den Passus aus der Promissio aufgenommen haben? Höchst unwahrscheinlich.

Diese Erwägungen bleiben auch dann zu Recht bestehen, wenn man die Fixirung des neuen Textes der §§ 6 und 7, wie er im Ottonianum vorliegt, nicht, wofür bei der unmittelbaren Abhängigkeit das Ott. vom Hlud. 824 alles spricht, ins J. 824, sondern mit Sickel S. 143 ins J. 875/76, 891 oder 895, nach Sickel vermuthlich 875[1], verlegen wollte. Es würde sich dann um genau denselben Vorgang handeln; nur dass statt fünfzig in diesem Falle hundert Jahre seit der Promissio von 774 verstrichen gewesen sein würden. Der Schluss bliebe der gleiche: im 9 Jh. hat man den uns bekannten Passus des Versprechens von 774 auch auf kaiserlicher Seite für echt gehalten, und zwar zur selben Zeit, in der man kritischen Sinnes eine päpstliche Fälschung entdeckte und beseitigte. —

Und noch eine andere, so viel ich sehe noch nie beachtete Fälschung des Hlud. 817 bezw. 816 ist bei dieser Prüfung be-

unter den Ottonen und von da ab weiter bis in die staufische Zeit. Von der Zeit vor Wido wissen wir, dass ihr Verhältniss unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. bis mindestens zum J. 822 ähnlich war, wie in der deutschen Kaiserzeit; 822 ertheilt ihr Ludwig nach dem Vorgange Karls (Sickel, Acta 2, 139) einen Schutzbrief. An den Papst kann mithin die Kirche im 9. Jh. (die Zeit nach 920 kommt für diese Frage nicht in Betracht) nur gekommen sein zwischen 822 und 892. In dieser Zeit aber muss ihre Schenkung früh erfolgt sein; denn gegen Schluss derselben war sie, wie die Urkunde K. Widos von 892 beweist, der römischen Kirche schon wieder entfremdet. So weist alle Wahrscheinlichkeitsberechnung auf d. J 824: bei seiner damaligen Anwesenheit wird K. Lothar, nachdem er im Frühjahr 823 in Corte Olona einen Reichstag gehalten (Mühlbacher 984), die Abtei dem h. Petrus als Geschenk überwiesen haben.

[1]) Die Jahre 891 oder 895 sind ja auch schon durch die Erwähnung von S. Cristina gänzlich ausgeschlossen.

seitigt worden. Im Ott. fehlt der § 2b des Hlud. 817. Warum? Die Frage ist bisher mit einem non liquet beantwortet worden[1].

Die Fassung des Paragraphen im Hlud. 817 ordnet sich im Allgemeinen durchaus der Disposition des Urtextes ein, die ursprüngliche Pertinenzformel findet sich in reiner Gestalt: kein Zweifel, dass die Hauptbestandtheile des Textes der Urfassung angehören. Aus derselben heraus fallen sichtlich nur die Worte cum omnibus finibus Campanie: solche allgemeine Bezeichnungen anstatt directer Orts-Benennungen vermeidet der Urtext durchaus, wo aber spätere Zusätze eine allgemeine Charakteristik einführen, geben sie dieselbe mit sub integritate oder in verwandter Formel. Bei näherer Betrachtung werden indess auch die Worte necnon et Tyburim verdächtig. Die Verbindung necnon et erscheint sonst ursprünglich nur zur Scheidung der grössten Abschnitte des Contextes; und Tivoli kann schwerlich zu Campanien gerechnet werden, s. Ficker 2, 300.

Nehmen wir den Passus cum omnibus finibus Campanie necnon et Tyburim im Ganzen, so fragt es sich, was denn unter den Worten omnes fines Campanie verstanden sein kann[2]. Die sonst in § 2b genannten Orto Segni Anagni Ferentino Alatri Patricum Frosinone begrenzen ein ganz bestimmtes Stück Campaniens: es ist die gegen Nordost gerichtete, von Nordwest nach Südwest verlaufende Grenze. Ihrer Richtung schliesst sich nach Nordwesten zu Tivoli an. Offen bleibt die Grenze nach Südwesten, in der Richtung Ceprano-Terracina. Auf diese Strecke müssen sich mithin, sollen sie überhaupt einen besondern Sinn haben, die Worte omnes fines Campanie beziehen.

Nun finden wir aber im Verlauf der Ereignisse von 754 bis 817 eine Zeit, in welcher die päpstliche Politik sich lebhaft nach dieser Richtung wendet. Noch 778 sind Gaeta und Terracina byzantinische Grenzstädte gegen das römische Campanien, vgl. Cod. Carol. 62, S. 202. Aber bald darauf eignet Hadrian sich Terracina an: Terracinensem civitatem . . in servitio b. Petri . . et vestro [Karoli] atque nostro . . subiugavimus, Cod. Carol. 66. Indess die Griechen nehmen die

[1] Hierüber kommt auch Sickel S. 126—127 nicht hinaus. Vgl. ferner Ficker 2, 357 f. [2] Cod. Carol. 21, S. 93, 760 erwähnt in partes Campaniae .. castro (papae), qui vocatur Valentis, als von den Langobarden bedrängt. Ich vermag mit der Nachricht nichts anzufangen, da ich den Ort nicht sicher nachweisen kann.

Stadt mit Unterstützung des Herzogs von Benevent bald wieder. Darauf macht der Papst Karl dem Grossen den Vorschlag (Cod. Carol. 66, 779—780), er solle einen Missus mit Heereskraft senden ad recolligendam ipsam civitatem Terracinensem . ., simulque . . ad expugnandum Caietam seu Neapolim, nostrum recolligentes patrimonium, quod ibidem in territorio Neapolitano ponitur . .: ut eos in omnibus subiugantes, sub vestra atque nostra sint dicione[1].

Dies Vorgehen des Papstes seit 778 muss sich durch irgend etwas haben legitimiren lassen. Wenn ich diesen Gedanken hier weiter ausführe, so muss ich allerdings Ergebnisse späterer Untersuchungen vorweg nehmen: Ergebnisse indess, welche in keiner Weise mit der hier aufgeworfenen Frage ursächlich zusammenhängen oder gar etwa auf ihrer Lösung aufgebaut sind. Ich behaupte da, dass für Hadrians Vorgehen eine Legitimation nur gefunden werden konnte in der Promissio von 774 und ihren Fälschungen. Nun umfasste aber die Promissio als Nachurkunde der Promissio von 754, wie in Kap. 8 bewiesen werden wird, grosse Theile der Donatio von 754, darunter auch unseren § 2b. Es liess sich mithin der Urfassung dieses Paragraphen bei der Bestätigung der Promissio von 754 im J. 774 ein Passus einfügen, welcher zu dem bald darauf eröffneten Vorgehen im Süden Campaniens ermächtigte. Ein solcher Passus ist der Zusatz unseres Paragraphen.

Ist somit die sachliche Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit eines derartigen, wie sich später ergeben wird als Fälschung zu bezeichnenden Zusatzes im J. 774 erwiesen, so lässt sich aus dem Schicksal unseres Paragraphen innerhalb der Paktenreihe auch der formelle Beweis für seine Einschiebung eben im J. 774 erbringen.

Wie wir in den früheren Ausführungen dieses Kapitels sahen, ist der gefälschte § 6, für welchen man als echte Vorlage nur die Promissio von 774 vorweisen konnte, im J. 816 in die Paktenreihe gekommen, als solcher aber im J. 824 erkannt worden, worauf man denn statt seiner den freilich auch schon gefälschten Text der Promissio von 774 einschob. Genau derselbe Vorgang liegt in § 2b vor, nur mit anderem Ausgang.

[1]) Karl geht auf diese Zumuthungen nicht ein, sondern temporisirt, vermuthlich bis zu seiner Anwesenheit in Rom (Cod. Carol. 67, S. 211—212). Zum allgemeinen Zusammenhang dieser Ereignisse vgl. Harnack S. 18f.

Auch hier brachte man die gefälschte Fassung der Promissio von 774 im J. 816 in den Text des Pactums; bei der Revision derselben im J. 824 wurde dann der Inhalt beanstandet; da man aber die Fassung Wort für Wort in der Promissio von 774 wiederfand, war man nicht im Stande, den Paragraphen zu revidiren, und liess ihn darum weg. So fehlt er im Ottonianum.

Ergebnisse dieses Kapitels. Die Fälschung in § 6, die Inseln Corsica, Sardinien, Sicilien betreffend, ist bei Erneuerung des Pactums im J. 816 eingeschmuggelt, und von da in das Pactum 817 herübergenommen worden. Höchstwahrscheinlich im J. 824, bei wieder stattfindender Erneuerung des Pactums auf Grund der Urkunde von 816, ward die Verunechtung entdeckt, für den Wegfall der Fälschung Sorge getragen und an ihrer Statt der Passus concernens des Versprechens von 774 dem Pactum nebst einem Zusatz localer Art und unter der durch den vorhandenen Tenor der Vorurkunden motivirten Weglassung des Exarchats einverleibt. Dieser Passus muss dabei für echt gehalten worden sein.

In verwandter Weise wurde im J. 816 der Zusatz des § 2b auf Grund einer Fälschung schon des Jahres 774 eingeschmuggelt, 817 herübergenommen und 824 als sachlich unzutreffend erkannt. Da man aber auch durch Vergleich mit dem für echt gehaltenen Versprechen von 774 ihn nicht zu eliminiren vermochte, so wurde der ganze Paragraph unterdrückt.

Vierter Abschnitt.

Der pippinische Kern der Hludowiciana.

Siebentes Kapitel. Die Friedensschlüsse und Schenkungen von 754 und 756.

Nachdem wir in Kap. 3 das Hlud. 817 bis auf einen bestimmten einheitlichen Kern zergliedert und den bei dieser Gelegenheit ausgeschiedenen Inhalt der Pakten von 781, 796 und 816 in Kap. 4 bis 6 genauer charakterisirt haben, wird es nunmehr unsere Aufgabe, den übrig gebliebenen Kern selbst verstehen zu lernen.

Der Untersuchung werden dabei von vornherein bestimmte Wege gewiesen. Daraus, dass sich die ältesten vom Korn noch abgeschiedenen Bestandtheile des Hlud. 817 als dem Pactum von 781 angehörend ergeben haben, folgt ohne Weiteres, dass der Kern selbst vor 781 liegen muss. Vor 781 aber kommen als vermuthliche Originale des Kernes von vornherein nur noch die Versprechensurkunden von 754 und 774 und die Schenkungsurkunden von 754 und 756 in Betracht. Dass indess an die Versprechungsurkunden in diesem Zusammenhang nicht zu denken, ist schon oben Kap. 1, S. 10 und Kap. 2, S. 23 ausgeführt worden. Das Original des Kerns ist daher sofort in den Schenkungsurkunden zu suchen. Diese aber stehen ihrerseits wieder mit den Friedensverhandlungen der Jahre 754 und 756 in so engem Zusammenhang, dass es vergebens sein würde, ohne genaues Eingehen auf diese Verhandlungen selbst ihr Wesen kennen zu lernen.

Ueber die Friedensschlüsse von 754 und 756 unterrichten auf fränkischer Seite ausführlicher anscheinend drei Quellen,

Cont. Fred., Chron. Moiss. und Ann. Mett[1]. In Wahrheit liegt der einzige zusammenhängende grössere Bericht über beide italienische Kriege und damit auch über die Friedenstractate im Cont. Fred. vor; er ist später, zur Zeit der emporblühenden Studien, im 8. Jh.[2] in besseres Latein umgearbeitet worden, und so in älterer Abschrift wohl in den Ann. Mett., ausserdem auch in Chron. Moiss. erhalten. Zugleich aber sind bei dieser Umarbeitung auch Zusätze aus anderen Mitteln her gemacht worden (vornehmlich die genauere Beschreibung der Scene von Ponthion, die Ausmalung der Abweisung der ersten Gesandten Pippins durch Aistulf, die Krönungsnachricht im Beginn des Berichtes für 754, die Episode Karlmann, die Gesandtschaften an Aistulf, die Friedensverhandlungen). Diese Zusätze weisen auf reichskirchliche (nicht päpstliche) Interessen eines fränkischen Geistlichen hin, während bekanntlich die Stellung des Cont. Fred. auf die geschichtliche Theilnahme eines kriegerisch, besonders taktisch interessirten Laienoptimaten deutet.

Nach Cont. Fred. nehmen die Friedensverhandlungen von 754 und 756 folgenden parallelen Verlauf:

Cont. Fred. 754.	Cont. Fred. 756.
1. Aistulfus rex pacem per sacerdotes et optimates Francorum petit.	1. Aistulfus iterum per supplicationem sacerdotum et optimatum veniam et pacem supplicat.
2. Dictiones Pippino facit.	2. Sacramenta dudum data iudicio Francorum emendare vult.
3. Quicquid contra Romanam ecclesiam vel sedem apostolicam contra legis ordinem fecit, emendare vult.	3. Quae contra sedem apostolicam Romanam[3] nefariam fecit, emendare vult.
4. Sacramenta et obsides donat, ut nunquam a Francorum ditione se abstraheret.	4[4]. Sacramenta iterum et obsides donat, ut amplius nunquam contra regem et

[1]) Sie benutzt noch nebeneinander Martens. Vgl. dagegen Scheffer-Boichorst, Mitth. 5, 210, Anm. 5. S. auch v. Sybel in Hist. Zs. N. F. 8, 47f., Niehues in Hist. Jahrb. 2, 77f. [2]) Vgl. Ann. Mett. SS. 1, 332, 8: filios (Pippini) felici successione Karolum et Karlomannum. [3]) So zu lesen für rem. [4]) Diese Thatsache ist 756 hinter Nr. 7 erzählt, was aber der Treue der Erzählung keinen Abbruch thut.

Cont. Fred. 754.	Cont. Fred. 756.
	proceres Francorum rebellis ac contumax esse non debeat.
5. Sacramenta et obsides donat, ut ad sedem apostolicam Romanam et rempublicam hostiliter numquam accederet.	
6. Pippinus vitam et regnum ei concessit.	6. Pippinus iterum ad petitionem optimatum suorum vitam et regnum ei concessit.
7. Aistulfus multa munera partibus Pippini donat.	7. Aistulfus iudicio Francorum et sacerdotum thesaurum, qui in Ticino erat, id est tertiam partem Pippino tradit, et alia munera, maiora quam antea dederat, partibus Pippini donat.
	8. Tributa, quae Longobardi regi Francorum a longo tempore[1] dederant, annis singulis per missos suos solvere Aistulfus debet.

Dieser Bericht ist in Ann. Mett. (und Chron. Moiss.) für das J. 756 mit einigen Aenderungen einfach wiederholt; zugesetzt ist am Schluss nur: et [Haistulfus] ea, quae s. Petro vel Stephano papae annis praeteritis promiserat, cuncta reddidit: ein Satz, welcher ohne Einbeziehung in den Gang der Verhandlungen, in Art eines kurzen Epilogs, nur das kirchliche Interesse des Ueberarbeiters des Cont. Fred. beweist.

Dieses Interesse tritt voll hervor in den Angaben, welche sich in den Ann. Mett. und dem Chron. Moiss. über den Friedensschluss von 754 an Stelle deren des Cont. Fred. finden. [Haistulfus] Pentapolim .. Narnias et Cecanum et reliqua debita, quae s. Petro abstulerat (debuerat), missis domini Pippini regis per vadium reddidit; et 30000 s. Pippino regi tribuit,

[1]) D. h. vor langer Zeit.

spondens, singulis annis in tributum 5000 s. partibus Francorum se redditurum . . .; et firmitatis causa dedit regi Pippino de nobilibus Longobardorum 40 obsides.

Dieser Bericht ist als Ganzes wenig glaubwürdig. Zwar die Zahl der 40 Geiseln ist auch sonst überliefert (Ann. Lauriss. mai. 755). Auch die Angaben über die Höhe der einmaligen Zahlung Aistulfs, wie über die Höhe seines Tributes mag der Autor durch höfische Beziehungen richtig erfahren haben. Im übrigen aber zeigt der substantiirte und durch zweimalige, durchaus nicht mechanische Verzeichnung wesentlich gleicher Bedingungen zum J. 754 und 756 als zuverlässig gekennzeichnete Bericht des Cont. Fred., dass von Geldzahlungen an den Frankenkönig im J. 754 nicht die Rede war; der Verfasser des Berichts in den Ann. Mett. und dem Chron. Moiss. hat sich durch die falsche Uebersetzung der Worte a longo tempore des Cont. Fred. mit ‚seit langer Zeit' zu der Annahme verleiten lassen, es habe schon unmittelbar vor 756 ein tributäres Verhältniss bestanden, und hat dann seine anderswoher geschöpfte Kenntniss der Höhe der Geldbeträge dazu verwandt, deren Stipulation dem Friedensvertrage von 754 einzuverleiben.

Im Uebrigen ist der Bericht schwer zu controlliren; doch muss er, weil in so wesentlichen Angaben unrichtig, verworfen werden: und so bleibt nur der Cont. Fred. als ausführliche Quelle auf fränkischer Seite übrig. Aus ihm ergeben sich für 754 bez. 756 Tractate mit folgenden Bestimmungen:

754. 1. Huldigung an Pippin, 2. Versprechen, alle Ungebühr gegen Rom gut zu machen, 3. Schwur unter Geiselstellung a) nie sich dem fränkischen Herrschaftsverhältniss zu entziehen, b) nie Rom und den Kirchenstaat anzugreifen, 4. Leistung (gewiss ausbedungener) Geschenke.

756. 1. Bussleistung wegen gebrochenen Huldeides, 2. wie oben, 3. Schwur unter Geiselstellung, nie Kampf und Trotz gegen den Frankenkönig und seine Grossen zu erneuern, 4. Leistung einer einmaligen bedeutenden Zahlung und grösserer Geschenke als 754, 5. Zahlung eines Jahrestributes.

Neben den fränkischen Bericht des Cont. Fred. tritt auf italienischer Seite im Wesentlichen nur eine, zudem stark römisch interessirte Quelle, die V. Stephani II. In ihrem 38. Kapitel (Duchesne 1, 451) lautet die auf den Frieden bezügliche Stelle: (Pippinus) pacem inientes [für iniens] atque in

scripto foedera pactum[1] adfirman[s] inter Romanos Francos et Langobardos, et obsides Langobardorum hisdem Francorum rex abstollens spopondit ipse Aistulfus cum universis suis iudicibus sub terribili et fortissimo sacramento atque in eodem pacti foedere per scriptam paginam adfirmavit, se ilico redditurum civitatem Ravennantium cum diversis civitatibus.

Wie man sieht, tritt in diesem Bericht Pippin (wenn auch als vom Papste berathen gedacht, wie die vorhergehenden Worte zeigen) durchaus in den Vordergrund: er geht den Frieden ein, er festigt den Vertrag zwischen den drei betheiligten Parteien durch schriftliche Urkunde, er sichert dessen Ausführung durch Geiselnahme. Es ist eine Thätigkeit, welche in der zwar sagenhaften, aber gegenständlichen Schilderung der G. epp. Neapol. MGSS. Langob. S. 424 besonders bezüglich Punkt 3b des Vertrags noch lebhaft nachhallt: (Pippinus) iussit in conspectu (papae) pacti ordinem sub iureiurando conscribi, ut a tunc et deinceps nullo tempore finibus Romaniae [Langobardi] lederent, aut per aliqua occassione vel in magno vel in modico aliquid pacis foedere contaminare temptarent.

Zum weiteren Verständniss der Stelle in der V. Steph. muss die Darstellung des Friedensschlusses von 756 aus derselben Vita herangezogen werden. Kap. 46: dum .. Pippinus .. Papiam obsidens constringeret civitatem, tunc Aistulfus .., ut veniam illi tribueret, [petiit]; et quas prius contempserat conscriptas in pacti foedere reddere civitates, se modis omnibus professus est redditurum. Man ersieht aus ihr deutlicher, als aus c. 38, dass nach Meinung der Vita die dem Papst zu überweisenden Städte 754 in pacis foedere selbst, nicht in einer besonderen Urkunde, verzeichnet waren. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht auch völlig hierfür; in Punkt 2 des Vertrags von 754 (nach der für die Angaben des Cont. Fred. eingeführten Zählung, s. oben S. 73) war ein durchaus passender Platz für solche Angaben vorhanden. Die Worte spopondit ipse Aistulfus — diversis civitatibus des Kapitels 38 sprechen also nicht von einer besonderen neuen Vertragshandlung Aistulfs ausserhalb des allgemeinen Friedensschlusses von 754, sondern heben nur diejenige Seite seiner Antheilnahme hervor, welche für Rom die wichtigste war.

---

[1]) Vgl. dazu Cod. Carol. 8, S. 44; 9, S. 49, beide vom J. 755.

Fassen wir zusammen, was sich bisher über die Verhandlungen von 754 feststellen liess, so ergiebt sich: es wurde ein Vertrag zwischen allen drei Parteien (Papst, Frankenkönig, Langobardenkönig[1]) abgeschlossen, welcher sämmtliche beim Friedensschluss auftauchenden Fragen, und zwar in der vom Cont. Fred. mitgetheilten Weise regelte; in dem Abschnitt des Vertrags, welcher das Versprechen vollkommener Emendatio des Langobardenkönigs gegenüber Rom enthielt, war ein Verzeichniss der zurückzugebenden Städte enthalten.

Wie stellten sich nun dazu die Verhandlungen von 756 nach den Angaben der V. Steph.? In dem schon angeführten Satze aus c. 46 wird zunächst erzählt, Aistulf habe venia erbeten und gegenüber Rom Emendation (Herausgabe der zurückbehaltenen Städte) versprochen. Es sind das auch vom Cont. Fred. (oben S. 71 unter No. 1 und 3) hervorgehobene Punkte. Darauf führt die V. Steph. c. 46 fort:. Et denuo confirmato anteriore pacto, qui per elapsam VIII indictionem inter partes provenerat, restituit ipsas praelatas civitates, addens et castrum, qui cognonimatur Comiaclum. De quibus omnibus receptis civitatibus donationem in scriptis b. Petro atque s. Romane ecclesiae vel omnibus in perpetuum pontificibus apostolice sedis emisit possidendas; quae et usque actenus in archivo s. nostrae ecclesiae recondita tenetur. Diese Sätze, welche nach logisch-grammatikalischem Zusammenhang nur auf Aistulf bezogen werden können, gehen gleichwohl auf Pippin[2]. Schon der Beginn zeigt es: ‚confirmato pacto': 754 erzählt dieselbe Quelle von Pippin ‚in scripto foedera pactum adfirma[t]'. Ferner kann der Ausdruck ‚receptis civitatibus' nur auf Pippin gehen: sofort das folgende Kapitel der V. Steph. beginnt ‚ad recipiendas vero ipsas civitates misit . . Francorum rex . . . Fulradum venerabilem abbatem[3]'. Endlich aber wird die Wiedergabe des Besitzes an den Papst von allen Quellen einstimmig als durch den Frankenkönig geschehen bezeichnet; vgl. Ann. Lauriss. mai., SS. 1, 140;

---

[1]) Der Ausdruck Romani, Franci, Longobardi, welchen sich Martens S. 49 nicht erklären kann, versteht sich von der Theilnahme der Grossen.
[2]) Anders v. Sybel, Hist. Zs. N. F. 8, 57, und nach ihm Niehues, Hist. Jahrb. 2, 210. Dagegen noch neuerdings Martens, Erört. S. 14; vgl. auch die das. angeführte Litteratur.
[3]) Vgl. auch Ann. Einh. 756, SS. 1, 141: redditamque sibi [d. h. regi] Ravennam et Pentapolim et omnem exarchatum ad Ravennam pertinentem.

Ann. Einh., SS. 1, 141; Ann. Fuld., SS. 1, 347; auch Ann. Mett., SS. 1, 333 bzw. Chron. Moiss., SS. 1, 294.

Die Sätze gehen also auf Pippin. Sie bezeichnen ihn zunächst als Erneuerer des Friedensvertrages von 754; zugefügt sei zu den nach dem alten Vertrag zu restituirenden Städten nur Comacchio. Die damit vom Friedensvertrag des Jahres 756 gegebene Charakteristik ist vom römischen Standpunkte aus richtig, hält man sie mit den Angaben in Cont. Fred. zusammen: die Verstärkung der pecuniären Leistungen Aistulfs an den Frankenkönig konnte dem römischen Beobachter weit minder erwähnenswerth erscheinen, als die Ergänzung der 754 ausbedungenen Restitutionen durch Comacchio.

Zugleich aber erfahren wir, dass dieses Mal, neben dem allgemeinen Friedenstraktat inter partes, eine besondere fränkische Schenkungsurkunde für den Papst ausgefertigt ward, welche der Autor der Vita noch im Vaticanischen Archiv aufbewahrt weiss, ja, wie sich später zeigen wird, bestimmt selbst gesehen hat[1]. Zu ihrer Entstehung und ihrem Inhalt berichtet c. 47 der Vita noch weiter: Abt Fulrad von St. Denys sei von Pippin ad recipiendas ipsas civitates in Italien zurückgelassen worden[2]; er habe sich mit Bevollmächtigten Aistulfs nach dem ravennatischen Gebiet begeben et per singulas ingrediens civitates tam Pentapoleos et Emiliae easque recipiens et obsides per unamquamque auferens atque primatos secum una cum claves portarum civitatum deferens Romam coniunxit. Et ipsas claves . . civitatum . . una cum suprascripta donatione de eis a suo rege emissa in confessione b. Petri ponens, eidem Dei apostolo et eius vicario . . adque omnibus . . successoribus . . perenniter possidendas adque disponendas tradidit.

Die Schenkungsurkunde ist durch diese Vorgänge genau charakterisirt: es war eine Partialurkunde, welche nur auf die ‚civitates receptae' lauten konnte, auf die Städte also, welche aus langobardischer Gewalt an Rom übertragen werden sollten.

Diese Städte werden nun am Schluss des 47 Kapitels der V. Steph., wie sich zeigen wird zweifellos nach der Urkunde selbst, aufgezählt: es sind[3] Ravenna, Rimini, Pesaro, *Conca* [ehe-

---

[1]) Das ist eine Urkunde, welche sogar Martens S. 57f. nicht läugnen kann. [2]) Zu seiner Thätigkeit überhaupt vgl. Grauert in Hist. Jahrb. 4, 530, 587; zum J. 754 auch Oelsner S. 402, Anm. 1, Hahn S. 154. [3]) Zur Identification vgl. neuerdings P. Fabre in den Mélanges de l'Ecole de

mals kleiner Ort zwischen Rimini und Pesaro], Fano, Cesena, Sinigallia, Jesi, Forlimpopoli, Forli mit *Castro Caro*[?], San Leo, *Arcevia*, *Montelucati*[1] auf dem Gebiet von Cesena, *Serra* [welches?], *San Marino*, Sarsina, Urbino, Cagli, Lucioli[1] zwischen Cagli und Gubbio, Gubbio, Comacchio und Narni.

Alle diese Städte, mit Ausnahme von Narni, gehören dem Gebiete des Exarchates und der Pentapolis an. Wir werden sie mit dem über Exarchat und Pentapolis lautenden Stellen unseres Urtextes der Pacta von 817, 816, 796, 781 zusammenzuhalten haben. Der Vergleich ergiebt, dass alle in der Schenkung von 756 genannten Orte auch in diesem Kern vorkommen, ausserdem aber über den Inhalt des Kernes hinaus noch sechs weitere, oben wie in der unten folgenden Liste *cursiv* gedruckte Namen. Diese Thatsache einer erweiterten Liste lässt von vornherein vermuthen, dass wir es in der Donatio von 756 mit einer Nachurkunde unseres Urtextes zu thun haben, dieser also vor 756 liegt.

Zur Gewissheit erhoben wird diese Vermuthung durch folgende Betrachtung. Die Orte, wie sie in der Donatio von 756 stehen, befinden sich in keinerlei geographischer oder administrativer Ordnung. In unserem Urtext dagegen stehen sie durchaus in einer solchen. Zunächst sind die Städte des eigentlichen Exarchats genannt, allen voran Ravenna, dann in genauer geographischer Ordnung von Süden nach Norden Sarsina, Cesena, Forlimpopoli, Forli, Comacchio. Dann folgen die Städte der Pentapolis, zunächst genau nach ihrer Ordnung diejenigen am Meere von Nordost nach Südost: Rimini, Pesaro, Fano, Sinigallia, dann die Landstädte von Südost nach Nordwest in zwei Staffeln, je nachdem sie mehr oder weniger tief im Lande liegen: Jesi, San Leo; Urbino, Cagli, Lucioli, Gubbio.

Man könnte nun vermuthen, dass diese wohlabgewogene Ordnung aus dem Wirrsal der Donatio von 756 unter Auslassung der kleineren Orte — in der That gehen die oben *cursiv* gedruckten Ortsnamen alle auf sehr kleine Ansiedlungen — hergestellt sei. Indess das Gegentheil ist der Fall. In dem Durch-

---

Rome 4, 100; sowie Duchesne in L. Pont. 1, 460, Anm. 51. An der Vollständigkeit der Liste zweifeln Abel, Forschgn. 1, 464 f.; Baxmann, Politik der Päpste 1, 248. Dagegen mit Recht v. Sybel, Hist. Zs. N. F. 8, 57; und Thelen S. 38.

[1]) Wüst.

einander der Donatio des J. 756 blickt noch eine ältere, bessere Ordnung durch. Stellen wir nämlich, von Ravenna beginnend, in dem Wortlaut der Reihe des Jahres 756 die Städte des Exarchats aus der ganzen Abfolge zusammen, so erhalten wir: Ravenna, Cesena, Forlimpopoli, Ferli mit *Castro Caro*, Sarsina, Comacchio: d. h. mit Ausnahme der Vorstellung von Sarsina und des Zusatzes von Castro Caro genau die Liste unseres Urtextes. Und zählen wir die zwischen diesen Namen stehen gebliebenen Städte der Donatio von 756 ihrer Reihe nach auf, so erhalten wir: Rimini, Pesaro, *Conca*, Fano, Sinigallia, Jesi, San Leo, *Arcevia*, *Montelucati*, *Serra*, *San Marino*, Urbino, Cagli, Lucioli, Gubbio: d. h. mit Ausnahme der *cursiv* gedruckten Zusätze genau die Liste der Pentapolis in unserm Urtext.

Damit ist der Beweis geliefert, dass die Liste des Urtexts jedenfalls vor der Liste der Schenkung von 756 bestanden hat. Einwenden könnte man höchstens, dass die Liste des Urtextes ja durchaus richtig in dem Original der Schenkung von 756 gestanden haben, aber durch den Verfasser der V. Steph. bei der Abschrift durch Vermischung zweier übereinander stehender Zeilen von Namen in die verwirrte Form gebracht sein könne. Dieser Einwand wird hinfällig einmal durch die Stellung von Vebio (Sarsina) in der Liste von 756, ferner durch die Erwägung, dass die Pentapolisreihe und die Exarchatreihe der V. Steph. ihrer Buchstabenzahl nach keineswegs den gleichen Raum einnehmen, so dass eine Vermischung, wie die bestehende, durch blosse Abschrift gar nicht geschaffen werden konnte.

Es bleibt also bei dem Ergebniss, dass die soeben besprochene Ortsnamenreihe des Urtextes auf eine Vorurkunde zur Schenkung von 756 hinweist. Eine solche Vorurkunde aber könnte nur eine Schenkung gelegentlich des vorhergehenden Friedensvertrages, eine Schenkung von 754 gewesen sein.

Eine solche Schenkung haben wir, als neben dem Friedensvertrag von 754 herlaufend, in der bisher geprüften geschichtlichen Ueberlieferung über den Vertrag nirgends aufgefunden. Doch ist sie in der V. Steph., wenn auch an etwas abgelegener Stelle bezeugt. Als nämlich dem König Pippin im J. 756, noch vor dem zweiten italienischen Kriege, von byzantinischer Seite aus zugemuthet wird, das Exarchat dem Kaiser auszuliefern, da versichert er nach V. Steph. c. 45, quod nulla eum thesauri copia

suadere valeat, quod semel b. Petro obtulit, auferret. Die hier erwähnte oblatio kann nur 754 stattgefunden haben.

Doch was will diese eine Erwähnung in der Vita besagen gegenüber den massenhaften Beziehungen auf eine Schenkung von 754, welche sich in den Papstbriefen des J. 755 finden. Ich stelle sie, ehe ich sie bespreche, gemeinsam zusammen, und nummerire sie, um sie später leichter citiren zu können. *1.* Cod. Carol. 6, gerichtet an Pippin Karl und Karlmann, S. 35: quemadmodum misericors Deus . . victorias vobis largiri dignatus est, iustitiam b. Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis; et per donationis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra. *2.* A. a. O. S. 35—36: propria voluntate per donationis paginam beat[o] Petr[o] sanctaeque Dei ecclesiae reipublicae civitates et loca restituenda confirmastis. *3.* A. a. O. S. 36: iuxta donationem, quam eidem protectori vestro . . b. Petro offerre iussistis[1], omnia reddere et contradere s. Dei ecclesiae studeatis. *4.* A. a. O. S. 36: quod semel b. Petro polliciti estis et per donationem vestram manu firmatum [l. firmastis] . . b. Petro reddere et contradere festinate. Beatus denique Paulus apostolus ait: Melius est non vovere, quam post votum non reddere[2]. *5.* Cod. Carol. 7, ebenfalls an Pippin, Karl und Karlmann gerichtet, S. 40: quae (b. Petro) promisistis et per donationem offerendum polliciti estis, contradere festinate. *6.* A. a. O. S. 40: quae per donationem manu vestra confirmastis, protectori vestro b. Petro reddere festinate. *7.* A. a. O. S. 40—41: sicut cyrographum vestram donationem princips apostolorum firmiter tenet. *8.* A. a. O. S. 41: quod b. Petro promisistis per donationem vestram, civitates et castra, atque omnes obsides et captivos[3], b. Petro reddito; vel

---

[1]) D. h. geruht habt zu übergeben. [2]) Der Spruch wiederholt sich Ep. 7, S. 40. [3]) Diese, bisher missverstandene Stelle (s. noch Martens S. 54, 56) sei sofort anmerkungsweise erklärt. Die obsides et captivi, welche hier genannt werden, sind selbstverständlich **nicht** die laut Friedensvertrag von 754 (s. oben S. 72 No. 4) von Haistulf an Pippin zu stellenden Geiseln; von Gefangenen gar ist in diesem Zusammenhang in keiner Quelle die Rede. Noch weniger sind es ‚von den Langobarden fortgeschleppte Gefangene und Geiseln', v. Sybel, Hist. Zs. N. F. 8, 57. Es sind vielmehr päpstliche Gefangene und Geiseln aus den einzelnen dem Papst zu überweisenden Städten. Als im J. 756 Fulrad von St. Denys die überwiesenen Städte für den Papst in Empfang nahm, da that er es nach V. Steph. c. 47 obsides per unamquamque auferens atque primatos secum . . deferens. Die Gefangenen sind also die Primaten. Nun war aber Fulrad schon 754 fränkischer Commissar



omnia, quae ipsa donatio continet. *9.* Ep. 8, gerichtet an Pippin, seine Söhne und alle Franken, S. 45: civitatem Narniensem, quam b. Petro concessistis. *10.* Ep. 9, gerichtet an Pippin allein, S. 51: civitatem Narniensem, quam b. Petro tua concessit christianitas. Zu diesen Citaten aus Briefen des Jahres 755 stelle ich noch ein weiteres, das sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die bisher gemeinte Schenkung bezieht, *11.* Cod. Carol. 30, 761—770: haec provincia vestro certamine redempta et a vobis b. Petro . . concessa.

Durch diese Stellen wird nicht nur die Thatsache einer Schenkung absolut gesichert[1]; die Schenkung wird auch genauer charakterisirt.

Wir erfahren zunächst, dass sie nach der Besiegung Aistulfs ausgestellt ist (1), mithin nicht mit dem 754 im Frankenreich vor dem Feldzug gegebenen Versprechen identisch ist. Sie ist ferner eine donatio propria voluntate, eine Schenkung aus freiem Entschlusse (2)[2], fällt also nicht mit dem 754 geschlossenen Friedensvertrage zusammen.

Die in der Urkunde vollzogene Rechtshandlung, gemeinhin Schenkung genannt, ergiebt sich bei näherem Zusehen als eine höchst eigenthümliche. Es ist eine Schenkung, aber mit dem Versprechen späterer Erfüllung des gelobten Schenkungsinhaltes, der auf Restitution angeblichen früheren Besitzes geht, eine pollicitatio offerendi per donationem facta (5), eine confirmatio restitutionis per donationem (1, 4): darum ist in kurzem Ausdruck auch die blosse Charakterisirung durch promissio oder

in dieser Sache (Cod. Carol. 7, S. 39 und 40; vgl. auch V. Steph. c. 41: castrum .. Narniensem, quem pridem [Haistulfus] reddiderat misso Francorum; und s. oben S. 76, Anm. 2); er wird nicht anders, als 756, gehandelt haben. Man übersieht nun den Zusammenhang in der oben im Text citirten Stelle: der Papst verlangt die Zuweisung der ihm geschenkten civitates und castra, und als Anfang dazu obsides und captivos. Davon, dass deshalb in der Donatio selbst von obsides und captivi gesprochen worden sein müsse, ist keine Rede: es handelte sich um eine ganz selbstverständliche, hunderte von Malen vorkommende, typische Massregel.

[1]) Dennoch verwirft sie Martens S. 51 ff., 98 ff., und nochmals Erört. S. 18 f. Dagegen wird sie neuerdings anerkannt von v. Sybel, Hist. Zs. N. F. 8, 56 f. (der sie nur mit dem Versprechen von 754 identifizirt, was Niehues, Hist. Jahrb. 2, 211 f. mit Recht zurückweist); Niehues a. a. O. S. 210 f.; Weiland in Zs. f. K. R. 17, 372; Scheffer-Boichorst in Mitth. d. öst. Inst. 5, 193, Anm. 2. Vgl. auch oben S. 1, Anm. 1.

[2]) Zum Ausdruck vgl. oben S. 35, Anm. 3.

pollicitatio oder cyrographum zulässig (4, 5, 7); und kein Ausdruck ist fast besser gewählt, als Votum (4).

Nicht minder singulär ist die diplomatische Form, soweit sie aus den oben zusammengebrachten Stellen erhellt. Die Urkunde wendet sich an Sankt Peter direkt (3). Als Schenkgeber erscheinen bald a) Pippin allein (10), bald b) Pippin und seine Söhne Karl und Karlmann (1—8), bald c) diese drei und die Franken überhaupt (9). Da indess, wo es sich darum handelt, die formelle Bekräftigung der Schenkung durch manus signaculum anzudeuten — ein Fall, der für die Kombination c. quellenmässig leider nicht vorliegt — ist nur von Pippin die Rede (4, 6): wären an diesen Stellen auch die Söhne mit gemeint, so müsste vestris manibus (con)firmastis stehen, vgl. Cod. Carol. 8, S. 45.

Was endlich den Inhalt der Urkunde betrifft, so erfahren wir zunächst, dass Narni durch sie geschenkt ward (9, 10). Ausserdem aber civitates et loca reipublicae, d. h. Städte und Ortschaften des römischen Dukates und Exarchats, wie es in Nr. 11 ausgedrückt ist: haec provincia[1]. Ausserdem aber besass die Urkunde noch weiteren Inhalt, wie die Stelle in (8) zeigt: civitates et castra vel omnia, quae ipsa donatio continet.

Prüfen wir nun diese Angaben über Rechtscharakter, diplomatische Form und Inhalt der Donatio von 754 an unserem rückständigen Urtext der Pakten von 781, 796, 816, 817, so ist die absolute Uebereinstimmung augenscheinlich.

Den oben geschilderten Charakter der Rechtshandlung giebt das Nebeneinander der Worte Ego . . spondeo atque promitto — roboramus schlagend wieder, und wenn der Text nach roboramus fortführt, ut in vestro permaneant iure etc.[2], so ist damit wohl der Gedanke der Restitution angedeutet.

In der diplomatischen Form fällt zunächst die unmittelbare

---

[1]) Grauert, Hist. Jahrb. 4, 542, betrachtet es, ohne einen Beleg beizubringen, als feststehend, dass die Schenkungsurkunden Pippins und Karls des Grossen sich auf Rom und den römischen Dukat nicht erstreckten. Dagegen spricht, soweit 754 in Betracht kommt, die ganze Darstellung der V. Steph., vgl. v. Sybel in Hist. Zs. N. F. 8, 52f., von den im Text beigebrachten Zeugnissen zu schweigen. Für die späteren Schenkungen aber ist Grauerts Behauptung erst recht irrig.

[2]) Vgl. Cod. Carol. 37, 764 bis 766: ea quae b. Petro polliciti et ob veniam vestrorum concedere studuistis delictorum, inlibato eius iure perenniter permanenda conservare satagitis.

Wendung an Sankt Peter auf, ganz conform der brieflichen Schilderung. Die Art, in welcher Pippin, seine Söhne und die fränkischen Grossen eingeführt werden, erklärt es ferner, wie der Papst dazu kommen konnte, bald den König allein, bald ihn mit seinen Söhnen, ja wohl gar mit den Franken überhaupt als Aussteller anzusehen. Die Urkunde beginnt mit Ego .. spondeo atque promitto. Gemeint ist hier sicher nur Pippin. Sie führt fort mit roboramus. Auch hier ist, wie die Worte neque a nobis neque a filiis vel successoribus nostris zeigen, nur Pippin gemeint; der in Documenten der Pippinischen Zeit häufige Wechsel zwischen Singular und Majestätsplural ist eingetreten[1], vermuthlich veranlasst durch das für die doppelten Adressaten (s. Petrus und Papst Stephan) gebrauchte vos. Nachdem aber einmal die Söhne mit eingeführt waren, konnte der Papst leicht zu dem Gedanken kommen, sie seien auch als Aussteller mit in den pluralen Formen gemeint, um so mehr, als Aistulf die Rückgabe der päpstlichen Besitzungen in der That Karl und Karlmann mit versprochen hatte[2]. Wenn endlich gar die gesammten Franken als Aussteller erscheinen, so hängt das damit zusammen, dass, wie unser Urtext zeigt, Optimaten als Vertreter des Volkes die Urkunde mit unterzeichnet hatten. Von Pippin, Karl und Karlmann dagegen hatte nur Pippin unterzeichnet, wie die Stellen aus den Briefen zeigen, und wie wohl auch unser Urtext zu erschliessen gestattet: jedenfalls zeigt er keinerlei Spur von einer Unterzeichnung der Söhne.

Schliesslich deckt sich auch der Inhalt unseres Urtextes genau mit den Angaben der Briefe, soweit sie überhaupt Genaueres bieten: hier wie dort erscheinen Exarchat und Dukat als Schenkungsobjecte, und wenn ein Brief an einer Stelle beiden Objecten einmal zufügt ‚vel omnia, quae ipsa donatio continet', so kann man diese Worte nach dem Inhalt der Urkunde sehr wohl auf die Patrimonien beziehen.

Ziehen wir die Summe. Es hat sich eine völlige Identität zwischen der in den Papstbriefen des Jahres 755 vorliegenden

[1]) Vgl. Cod. Carol. 2, 740; 11, 757; 13, 757; 25, 758—763; aus späterer Zeit Ep. Carol. 29, 811. Ficker 2, 341 meint, die Urkunde Pippins möge noch ganz im Singular gefasst gewesen sein, wie das für jene Zeit nach Cod. Carol. 6 und 7 zulässig erscheine. [2]) Lemma zu Cod. Carol. 6 und 7. Auch später sah man die Donatio als von Pippin und seinen Söhnen erflossen an, Cod. Carol. 51, 774.

Schilderung der Donatio von 754 und den Eigenthümlichkeiten unseres Urtexes ergeben. Diese Identität liess sich freilich, entsprechend dem nur andeutenden Inhalt der Papstbriefe, nur bezüglich des Allgemeinen der vorliegenden Rechtshandlung, der diplomatischen Form und der inhaltlichen Seite nachweisen. Ausserdem aber ergab sich für einen speciellen Theil unseres Kerns, nämlich für die über Exarchat und Pentapolis handelnden Stellen, mit voller, ins Einzelnste gehender Sicherheit, dass sie einer Vorurkunde der Schenkung von 756 entnommen sind, welche nur die Schenkung von 754 sein kann.

Damit ist nachgewiesen: 1) unser Urtext ist, Einzelheiten vorbehalten, nichts anderes, als die Schenkungsurkunde des Jahres 754; 2) völlig genau sind in dem Urtext höchster Wahrscheinlichkeit nach die Abschnitte der Donatio von 754 über das Exarchat und die Pentapolis wiedergegeben.

Bei dieser Lage der Dinge bleibt uns nur noch die Aufgabe, zu untersuchen, inwiefern denn auch die andern Theile des Urtextes mehr oder minder genau mit der Donatio von 754 zusammenfallen, gemäss den Ergebnissen dieser Untersuchungen den Versuch zu machen, die Donationsurkunde selbst völlig wiederherzustellen, und endlich darauf hin ihren Charakter und ihre Stellung in der Entwickelung mit einigen Worten zu kennzeichnen.

Achtes Kapitel. **Die Einzelheiten der Schenkungsurkunde von 754.**

Die Untersuchungen über die Einzelheiten unseres Urtextes in Hinsicht der Glaubwürdigkeit ihrer Entstehung im Rahmen der Donatio von 754 ordnen wir am besten nach der Abfolge des Textes selbst.

Da geben zunächst die Worte Ego — universali papae nirgends Anlass zu Bedenken; dass Epitheta und Titulaturen, wenn auch nach Massgabe des besonderen Falls, der Zeit entsprechen, ist oben S. 57 berührt, genauer von Sickel S. 82ff. nachgewiesen worden.

Der grosse Abschnitt über den römischen Dukat und seine tuscischen und kampanischen Anschlüsse ist zunächst formell trefflich abgerundet, und, was für uns wichtiger, durchaus analog

dem zweifellos auch im Detail echten Abschnitt über das Exarchat disponirt; auch die für die Städte des Exarchats angewandte Pertinenzformel kehrt zweimal wörtlich für die Städte des römischen Tusciens und Campaniens wieder. Erwecken diese äusseren Anzeichen auch für den Inhalt in seinen Einzelheiten Vertrauen, so wird dies bestärkt durch die Wahrnehmung, dass die genannten Städte, ebenso wie die Städte des Exarchats und der Pentapolis, in einer geographisch und administrativ wohl durchdachten Ordnung aufgezählt werden. So beginnt die Reihenfolge der tuscischen Städte mit der Meeresstadt Civitàvecchia, gewinnt dann der tuscischen Grenze entlang landeinwärts über Sutri Nepe und Galleso die Orte am Tiber, läuft nunmehr den Tiber empor bis Perugia, und schliesst endlich mit dem längere Zeit zum Spoletiner Gebiet gezogenen Orte Narni (und wohl auch schon Otricoli). Die Reihenfolge der campanischen Städte aber folgt genau einer nordöstlich der Monti Lepini gezogenen, von Nordwest nach Südwest verlaufenden Linie[1].

Noch über die bisher beigebrachten Indicien hinaus prüfen lässt sich die Berechtigung jeder einzelnen Stadt, in der Donatio genannt zu werden, mit Sicherheit nur in einem Fall: wir wissen bestimmt, dass Narni im Privileg verzeichnet war[2]. Aber es bedarf auch einer solchen Prüfung nicht mehr zu dem Schlusse, dass von den genannten Städten ausser Tivoli höchstens Otricoli später zugesetzt sein könnte[3].

Mustern wir mit einstweiliger Ueberschlagung der Worte Necnon et patrimonia — inferioris den Schluss der Urkunde auf seine Entstehung im J. 754, so ist zunächst für das Eschatokoll dem oben S. 82 Angeführten nichts hinzuzufügen. Es ist echt. Das Gleiche gilt von den vorhergehenden Sätzen. Der Passus Has omnes — territoria ist durch die als echt erkannten Abschnitte über das Dukat und das Exarchat gesichert; dass die Worte simulque et patrimonia in Ordnung sind, ergiebt für die Copula der Vergleich mit simul et Pentapolim, für den Ausdruck patrimonia die weiter unten S. 86f. folgende Untersuchung. Im nächsten Passus, welcher bis roboramus reicht, können die Worte iamdicte ecclesie tue, beate Petre apostole, so nicht in der Donatio gestanden haben[3], weil im Folgenden mit vester nur auf den h. Petrus selbst und seinen Vikar, den Papst, Bezug

[1]) Vgl. schon oben S. 67. [2]) Vgl. oben S. 29. [3]) Vgl. oben S. 34f., 53 Anm. 2.



genommen wird, und weil ferner für die Anwendung des Wortes iamdictus aus dem Vorhergehenden keinerlei Berechtigung gewonnen ist. Es muss also gelesen werden tibi beato Petro apostolo, wie im Beginn der Urkunde. Darauf weist auch hin, dass unter Aufnahme dieser Lesart der ganze Passus genau dem ersten Satztheil der Urkunde entsprechend verläuft, nur dass für Sanct Peter statt des grossen Titels ‚princeps apostolorum et claviger regni celorum' der kleine Titel ‚apostolus' schlechtweg gebraucht ist, und dass an Stelle der Promissio von einer Roboratio die Rede ist, welche wieder den Zusatz eiusque successoribus in finem saeculi nach sich zieht. Dass der Gebrauch des Wortes roborare aber berechtigt ist, ist schon oben S. 37f. gezeigt worden.

In den nun folgenden Worten ut in vestro — optineri wird an Stelle des a vobis im Ottonianum, des nobis im Hludowicianum a nobis zu lesen sein: erst durch Vorwegnehmen des Subjectes nos wird die Spaltung der Thätigkeit dieser nos in ‚neque nos ea facturi simus' und ‚neque quibuslibet ea facere volentibus consentiamus' vollauf deutlich. In dem Schlusspassus ‚nos, in quantum possumus' u. s. w. hat das Hlud. 816 die ursprüngliche Lesart beibehalten; es musste darauf ankommen, nicht so sehr die Verteidigung der römischen Kirche urkundlich zu übernehmen, als die früher schon gethätigte Uebernahme nochmals zu beurkunden. Zur Form vgl. Cod. Carol. 42: defensor existere iubeas[1]. Ferner ist statt ‚ut ea in *illius* ditione ad utendum . . valeant optineri' zu lesen ‚in *vestra* ditione'. Nach den vielen Zusätzen war vestra in den späteren Pakten nicht mehr verständlich; man bezog den ganzen Passus auf die eingeschobenen Worte ad partem ecclesie b. Petri und ersetzte deshalb vestra durch illius. Im Uebrigen aber erscheint der ganze Passus durchaus unverändert der Donatio von 754 anzugehören; grade die erwähnten kleinen Umgestaltungen beweisen für die sonstige Integrität des Ganzen. Zudem ist inhaltlich alles aufs Beste in Ordnung; der besonders charakteristische Zusatz a filiis ist schon oben S. 52 Anm. 1 und S. 82 erklärt; der Zusatz neque quibuslibet ea facere volentibus consentiamus ist bezeichnend für die be-

[1]) Zur Ausführung der Vertheidigung vgl. Ep. Leon. 6, 812, Jaffé S. 324. Den Titel defensor s. Dei ecclesiae führt Karl der Grosse Ep. Carol. 7 und 9, welche der Zeit von etwa 784—796 zuzuweisen sind.

kannten Befürchtungen, welche der Papst gegenüber der Vertragstreue und Friedensliebe der Langobarden hegte.

Es bleibt nur noch die Stelle necnon et patrimonia — inferioris zu besprechen. Die Anfangsworte necnon et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia sind vollauf gesichert, einmal durch ihren Inhalt: die Patrimonien bedurften in der That, soweit sie nicht in dem schon vorher überwiesenen Dukat oder Exarchat lagen, dringend der Garantie des Frankenkönigs [1]; ferner auch durch ihre Form: die Anknüpfung an das Vorhergehende mit necnon ist schon für den Abschnitt über das Exarchat gebraucht, und die Worte potestas und ditio kehren im Schlussabschnitt der Urkunde wieder.

Aber die folgenden Worte sicut est patrimonium Beneventanum et patrimonium Neapolitanum atque patrimonia Calabriae superioris et inferioris [2]! Lag es dem Frankenkönig selbst, oder dem Papste diesem gegenüber, der im J. 754 nicht über Oberitalien hinauskam, nahe, auf die Patrimonien Unteritaliens zu exemplificiren? konnte an unteritalienische Beispiele in Verhandlungen mit den Franken überhaupt vor der Einverleibung des langobardischen Königreichs gedacht werden? Die Stelle ist nicht vor dem J. 774 entstanden.

Andrerseits bedurfte die vage Angabe der patrimonia ad potestatem et ditionem vestram [s. Petri et papae] pertinentia den Franken gegenüber einer genaueren Bestimmung.

Um sie zu finden, wollen wir uns erinnern, dass die Restitutionsobjecte des Jahres 754 auch im Friedensvertrage dieses Jahres verzeichnet waren [3]. Zwar ist an den einschlägigen Stellen nur davon die Rede, es sei in eodem pacti foedere per scriptam paginam festgesetzt gewesen, (Haistulfum) ilico redditurum civitatem Ravennantium cum diversis civitatibus, und es erscheinen nur conscriptae in pacti foedere civitates. Allein es ergiebt sich schon aus der allgemeinen Sachlage, noch mehr aus dem Text der Donatio von 754 als selbstverständlich, dass auch ein Passus über die Patrimonien dem Friedensinstrument einverleibt wurde.

In diesem Zusammenhang ist jetzt eine Stelle aus dem bei

[1] Vgl. Cod. Carol. 11, S. 66, 757: (ecclesia) omnia propriaetatis suae percipiat u. s. w. Zum Unterschied zwischen Städten und Patrimonien s. Cod. Carol. 34: de finibus civitatum nostrarum et patrimonii b. Petri.
[2] Citirt nach dem Ottonianum. [3] S. oben S. 74 f.



Ughelli 5, 1090—1091 gedruckten Briefe P. Stephans III (768 bis 772) an den Patriarchen von Grado anzuführen[1]. Der Patriarch hatte um Beistand gegen allerlei Ungebühr der Langobarden gebeten. Der Papst antwortet: certo confidimus, quod iam prope est dominus, ut arrogantium feritatem deiiciat . . . Quippe nos . . satagimus decertandum, sicut praedecessor noster . . Stephanus papa, ut vestra [sit zu tilgen] redemptio atque salus et immensa securitas, quemadmodum nostra . . , proficiant. Quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Langobardos dignoscitur provenisso[2], et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa, simulque Venetiarum provincia.

Wir erfahren also, dass die Kirchenprovinzen Venetien und Istrien im Vertrage von 754 — das ist das pactum generale, bei dem stets die drei Völker genannt werden, s. oben S. 75 — erwähnt und confirmirt waren.

Noch mehr. Stephan III fährt in seinem Briefe fort: Ideo confidat . . sanctitas tua, quia[3] ita fideles b. Petri [d. h. die Franken] studuerunt ad serviendum [et] iureiurando b. Petro . . et eius omnibus vicariis . . in scriptis contulerunt promissionem, ut, sicut hanc nostram Romanam provinciam et exarchatum Ravennatem, et ipsam quoquo vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procure[n]t.

Diese Worte gehen auf die Schenkung von 754. Sie entsprechen derselben in jeder Richtung; nur das Versprechen bezüglich der Provinzen Istrien und Venetien fehlt in dem uns bisher bekannten Text — wie dieser auch den betreffenden Passus des Friedensvertrages bezüglich der Versicherung Istriens und Venetiens nicht wiedergiebt.

Sollte dieser Passus in dem Abschnitt Patrimonien an Stelle der späteren Worte sicut est — inferioris gestanden haben?

Die Provinzen Istrien und Venedig kommen in dem ganzen urkundlichen Nachlass der päpstlich-karolingischen Verhandlungen nur einmal vor: in dem angeblich gefälschten Fragment

---

[1]) Dieser Brief wie zwei verwandte Schreiben sind neuerdings nur wenig herangezogen worden. Nebenher benutzt hat sie Hüffer, Hist. Jahrb. 2, 249; ihre Echtheit hat bezweifelt Waitz Vfg. 3, 532. Dagegen mit Recht, zugleich unter gründlicher Betonung der Wichtigkeit dieser Briefe, Weiland in Zs. f. K. R. 17, 385—386. [2]) So richtig st. provenire Muratori SS. It. 12, 144. [3]) So richtig Muratori a. a. O. st. quae.

der Promissio von 774, welches im Ottonianum und in der V. Hadr. erhalten ist. Es lautet:

V. Hadr.	Ott.
id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Bardone, id est in Verceto, deindo in Parma, deindo in Regio et exinde in Mantua atque Monte Silicis simulque et universum exarchatum Ravonnantium, sicut antiquitus erat, atque provintias Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Benoventanum.	[1]a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Bardonis, deinde in Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia, exinde in Mantua atque in Monte Silicis atque provincia Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitanum seu Beneventanum.

Von diesen beiden Ueberlieferungen hat man bisher als selbstverständlich angenommen, dass Ott. aus V. Hadr. geflossen sei. Das ist ebensowenig richtig, als das Umgekehrte; Ott. und Hadr. gehen vielmehr unabhängig auf gemeinsame Quelle zurück.

Ott. hat an zwei Stellen zweifellos die bessere Lesart; es unterscheidet genau den Appeninenpass Mons Bardonis[2] von dem nordöstlich davon liegenden Berceto, während V. Hadr. beide fälschlich identificirt; und es bringt die provincia Venetiarum et Istria in dem sonst regelmässig angewandten locativen Ablativ, während V. Hadr. fälschlich provintias bietet und nur noch im Worte Istria die alte Construction festhält. Ott. ist also unabhängig von V. Hadr.

V. Hadr. ist aber auch unabhängig von Ott., denn es hat die Worte simulque — erat, welche in Ott. fehlen.

Welches war nun der ursprüngliche Text? Es wird später nachzuweisen sein, dass er aus den Worten des Ott. mit Ausnahme des Schlusses necnon et cunctum — Benoventanum bestand: so standen die Worte in der Promissio von 754[3], so müssen sie nach dem Briefe Stephans III an den Patriarchen

[1]) Das vor a Lunis im Ott. stehende itemque ist, wie Sickel S. 138 bewiesen hat, erst bei Aufnahme des Passus an seine jetzige Stelle statt id est gesetzt worden. [2]) Es ist der heutige Pass La Cisa, s. Ficker 2, 330, Anm. 4. Mit ihm fällt höchstens das Kloster, nicht der Ort Berceto zusammen; s. Sickel S. 135. [3]) Hier wohl mit dem Plus der V. Hadr. über das Exarchat, s. unten S. 115f.

von Grado auch im Friedensvertrage von 754 und in der Donatio von 754 gestanden haben.

Sie charakterisiren sich in dieser Form als die Bezeichnung einer bestimmten Grenze durch Gebiets- und Ortsnamen.

Diese Grenze ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach die nördliche Grenze der nicht restituirten Patrimonien, soweit solche um 754 in Italien und seinem Inselzubehör nachweisbar waren. Von Corsica ist bekannt, dass es werthvolle Patrimonien der römischen Kirche enthielt, welche man im 8. Jahrhundert verloren, nicht vergessen hatte[1]. An der Westgrenze Italiens war um 754, soviel wir wissen, das nördlichste im päpstlichen Besitze befindliche Patrimonium das der Cottischen Alpen. Vermuthlich unter Rothari von den Langobarden confiscirt (Paul. Diac. 4, 45), wurde es unter Johann VII vom König Aripert feierlich zurückgegeben (V. Joh. VII c. 3, Duchesne 1, 385) und von Liutprand dem Papst Gregor II (V. Greg. II c. 4, Duchesne 1, 398) bestätigt. Es lag nicht in den heutigen Cottischen Alpen, sondern ist vielmehr, wie Duchesne 1, 387, Anm. 8 wahrscheinlich macht, identisch mit dem Patrimonium in der Umgegend von Genua, von welchem Greg. ep. 11, 3, 4 und ep. 12, 41 spricht. Ist dies der Fall, so reichte es mit seinen südlichen Pertinenzen eben bis zur Linie Luni-Berceto, d. h. bis zu der in unserer Aufzeichnung gezogenen Grenze, südlich deren nun Patrimonien liegen mochten, deren Restitution bisher noch nicht oder wenigstens nicht so glücklich vollzogen war, wie diejenige des Patrimoniums der Cottischen Alpen. Ueber die Patrimonien längs der Grenze Parma, Reggio, Mantua, Monselice wissen wir für die Zeit der Mitte 8. Jhs. nichts; können wir aus der Erscheinung, dass im 9. Jh. jenseits der genannten Grenze nur eine einzige Besitzung des h. Petrus, und noch dazu eine wohl erst 824 geschenkte (die Abtei S. Cristina von Olona bei Pavia)[2] genannt wird, einen Schluss auf die hier in Betracht kommende Zeit ziehen, so wäre es der, dass wir in der angeführten Linie in der That die äusserste Nordgrenze zu restituirender römischer Patrimonien vor uns haben[3]. Zugleich aber umschreibt der östliche Abschnitt dieser Grenze in weitestem Umfang das von Rom be-

[1]) Vgl. Genaueres in Kap. 10. [2]) S. S. 65, Anm. 2. [3]) Darüber, dass die Grenzlinie nicht oder höchstens in ganz allgemeinen Zügen die Grenzen Tusciens angiebt, ist man jetzt einig, vgl. Sickel S. 185 ff.

anspruchte Gebiet des Exarchats. Was endlich den Schluss der Begrenzung durch die Gebietslinien der Kirchenprovinzen Venetien und Istrien betrifft, so ist für diese Provinzen, wie für Corsica, bekannt, dass der römische Stuhl bedeutende Patrimonien in ihnen besass, deren Verwaltung er auch unter Karl d. Gr. mit staatlicher Hilfe durchsetzte[1].

Ueberblicken wir jetzt noch einmal die behandelten Einzelfragen. Es wurde auf der einen Seite gezeigt, dass die den Worten necnon et patrimonia — pertinentia in dem pippinischen Kern folgenden Exemplificationen nicht schon in der Donatio von 754 gestanden haben können, dass aber an ihrer Stelle eine andere Begrenzung der zu restituirenden Patrimonien gestanden haben muss, dass ferner diese Begrenzung sich auch im Friedensvertrag von 754 gefunden haben müsse. Auf der andern Seite ergab sich, dass Istrien und Venetien sowohl im Friedensvertrage wie in der Donatio von 754 erwähnt waren, ohne dass sie doch in unserem Text der Donatio genannt sind. Durch dieses Gegenüber wurde es von vornherein wahrscheinlich, dass sie an dem einzigen Platze der Donatio gestanden haben müssen, der jetzt eine Lücke aufweist, im Patrimonienabschnitt.

Zur Gewissheit wird diese Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dass sich die Provinzen Istrien und Venetien nur einmal innerhalb der in die römisch-karolingischen Verhandlungen eingreifenden urkundlichen Ueberlieferung genannt finden, nämlich in dem sattsam besprochenen Passus der V. Hadr. und des Ott., und dass dieser Passus sich inhaltlich in seiner ursprünglichen Form als Patrimonienabgrenzung erweist.

Wenn nun aber für die Provinzen Istrien und Venetien die Einrangirung in den Patrimonienabschnitt der Donatio von 754 bewiesen ist, so auch für alle andern Theile der Grenzbeschreibung, von welcher sie einen integrirenden Bestandtheil bilden — mithin für den ganzen Passus der V. Hadr. und des Ott. in seiner ursprünglichen Form.

Mit diesem Ergebniss ist zugleich für den ganzen Patrimonienabschnitt ein allerseits befriedigender Text hergestellt, und damit die letzte Aufgabe einer Einzelkritik des pippinischen Kerns der späteren Pakten und in ihr die volle Reconstruction der Donatio von 754 erledigt. Zur Uebersicht lasse ich jetzt

[1] Vgl. Cod. Carol. 65, 776—780; s. auch Grisar in Zs. f. kath. Theol. 1877, S. 349f.; ferner unten Kap. 9.

den Text derselben folgen. Ich schliesse mich dabei im allgemeinen Hlud. 816 an; Hlud. 817 benutze ich nur da, wo es in bisher nachgewiesener Weise den bessern Text bietet. Alle Abweichungen von den benutzten Texten, soweit sie sachlicher Natur sind und im Laufe der bisherigen Auseinandersetzungen begründet wurden, setze ich in Klammern.

Ego ..... sponde[o][1] atque promitt[o][1] tibi beato Petro principi apostolorum et clavigero regni celorum et per te vicario tuo domno ..... summo pontifici et universali papae:

civitatem Romanam cum ducatu suo et suburbanis suis atque viculis omnibus et territoriis eius montanis ac maritimis, litoribus ac portubus; seu cunctis civitatibus, castellis, oppidis ac viculis Tusciae partibus, id est portum Centumcellas, Cerem, Bledam, Marturianum, Sutriam, Nepem, castellum Gallisem, Ortem, Polimartium, Ameriam, Tudam, Perusiam cum tribus insulis suis, id est maiore et minore Pulvensim, Narniam et Utriculum[2], cum omnibus finibus ac territoriis ad suprascriptas civitates pertinentibus; simili modo[3] partibus Campaniae Segniam, Anagniam, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisilunam, cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus;

necnon et exarchatum Ravennatem cum urbibus, civitatibus, oppidis et castellis, hoc est civitatem Ravennam et Emeliam: Bobium, Cesenam, Forumpopuli, Forumlivi[4], cum omnibus finibus [ac][4] territoriis ad supradictas civitates pertinentibus;

simul et Pentapolim, videlicet Ariminum, Pensaurum, Phanum, Senogalliam, Hesim, Montemfoltri, Urbanum, Callis, Luciolis et Eugubium, cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus;

necnon et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia, id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Bardonis, deinde in Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia, exinde in Mantua atque in Monte Silicis atque provincia Venetiarum et Istria:

Has omnes suprascriptas provintias, urbes et civitates,

---

[1]) spondemus atque promittimus *Ott.* [2]) et Utriculum *vielleicht zu streichen, S. 29, 84.* [3]) *Folgt Hlud. 817* in, *hier weggelassen, nach Analogie von Tusciae partibus.* [4]) *Das hier folgende* Comiiaclum *kam erst 756 in den Vertrag, s. oben S. 75, infolge dessen auch der Zusatz* atque insulis terra marique. *Statt dessen wird vor* territoriis *ein* ac *gestanden haben.*

oppida atque castella, viculos ac territoria simulque et patrimonia [tibi] beat[o] Petr[o] apostol[o][1] et per te vicario tuo, spiritali patri nostro domno ....., summo pontifici et universali papae eiusque successoribus usque in finem seculi eo modo roboramus, ut in vestro permaneant iure, principatu atque ditione, et neque a nobis neque a filiis vel successoribus nostris per quodlibet argumentum sive machinationem in quacumque parte vestra potestas imminuatur aut a [n]obis[2] inde aliquid subtrahatur, ita ut neque nos ea facturi simus, neque quibuslibet ea facere volentibus consenciamus, sed potius nos, in quantum possumus, defensores esse testamur ad hoc, ut ea in [vestra][3] ditione ad utendum et fruendum atque disponendum firmiter valeant optineri.

Hoc ut ab omnibus *etc.*

Es braucht nicht ausgeführt zu werden, dass dieser Text einheitlich ist und durchaus befriedigt. Inhaltlich zerfällt er in zwei Haupttheile: 1) die sponsio oder promissio von Besitzungen, welche unter den drei Rubriken Römischer Dukat, Exarchat, Patrimonien genauer aufgezählt werden; 2) die Bestätigung dieser Besitzungen zu Eigenthum, Herrschaft und Hoheit des h. Petrus und seiner Stellvertreter, sowie die Bürgschaftserklärung für die Integrität derselben.

---

[1]) *Hlud. 816 und 817* iamdicte ecclesie tue, beate Petre apostole; *vgl. oben S. 84 f.* [2]) *Hlud. 816 und 817* vobis *vgl. oben S. 85.* [3]) *Hlud. 816 und 817* illius; *vgl. oben S. 85.*



Fünfter Abschnitt.

Die Versprechungen von 754 und 774 und das Constitutum Constantini in ihrem Verhältniss zur Schenkungs- und Paktenreihe.

Neuntes Kapitel. **Die Versprechungen von 754 und 774.**

Ueber die Versprechungen von 754 und 774, welche, wie wir in Kap. 1 gesehen haben, ohne weitere Nachurkunden dastehen, liegt eine grosse Anzahl erläuternder Stellen im Codex Carolinus vor. Es wird darauf ankommen, sich aus ihnen ein Bild beider Urkunden zu machen. Ich thue das in der Form, dass ich nach den Rubriken: Rechtsgeschäft, äussere Form, Inhalt: zusammenstelle und vergleiche, was wir über das Versprechen von 754 wie das von 774 authentisch erfahren[1].

Das Versprechen von 754[2] wird seinem rechtlichen Charakter

---

[1]) Von den SS. für die Lösung der hier vorliegenden Fragen auszugehen, halte ich für methodisch nicht angezeigt. [2]) Im folgenden stelle ich alle das Versprechen von 754 betreffenden Stellen des Cod. Carol. numerirt zusammen; im Text citire ich nach den Nummern. *1.* Cod. Carol. 7: fidem, quam quis pollicitus fuerit .... totis viribus ad exaltationem s. Dei ecclesiae .. decertare .... polliciti estis, (s. Petri) iustitiam exigere et defensionem s. Dei ecclesiae procurare; et, ut vere fideles Deo, pura mente pro defensione Dei ecclesiae dimicandum properastis .... *2.* A. a. O. S. 41: ideo vos Dominus .. unxit in reges, ut per vos sancta sua exaltetur ecclesia, et princeps apostolorum suam suscipiat iustitiam. *3.* Cod. Carol. 8, S. 47 vgl. 9, S. 54: fidem servantes (b. Petro). *4.* [Cod. Carol. 9: vestrum [Pippini] .. conspicere meruimus vultum et in caritatis vinculo sumus alligati atque connexi, in magna quiete et securitate nos permanere]. *5.* [Cod. Carol. 9: tuae . . excellentiae vel dulcissimis filiis et cuncte genti Francorum .. s. Dei ecclesiam et nostrum Romanum rei

nach in den frühesten Papstbriefen stets als ein durchaus einseitiges, vom König Pippin ausgehendes Versprechen betrachtet, und dem entsprechend mit promissio, sponsio, pollicitatio früher und später bezeichnet (9; 11, 16, 20; 14). Seit den sechziger

publicae populum comisimus protegendum. 6. Cod. Carol. 11, S. 64: omnia, quae b. Petro sub iureiurando promisisti, adimplere iubeas, et, sicut cepisti, plenariam iustitiam illi inpertire. 7. Cod. Carol. 19, S. 87—88: wenn der König dafür sorgt, dass die langobardischen Versprechen (betr. Imola, Bologna, Ferrara, Osimo, Ancona) ausgeführt werden, dann sind erfüllt ea, quae pertinent ad exaltationem et ad ampliatam liberationem s. Dei ecclesiae et istius a vobis redemptae provintiae, sicut b. Petro et .. Stephano papae polliciti estis. 8. Cod. Carol. 21, S. 92: Pippin theilt dem Papst ab (eo) directis syllabis mit: in ea (se) fide et dilectione firmiter esse permansur(um), quam b. Petro .. atque .. Stephano .. papae pollicit(us) est(is); omnia adpleri et inviolabiliter conservari adfirman(te)s, quae eidem Dei apostolo pollicit(us) et ob veniam delictorum .. confess(us) est(is). 9. Cod. Carol. 21, S. 92: in ea ipsa caritate et dilectione atque promissione, quam (b. Petro) spopondero studuistis. 10. Cod. Carol. 21, S. 92: ex vestro .. ore prolata et b. Petro promissa sunt .... 11. Cod. Carol. 22: vos [Pippinum] firma perseverantia decertaturos fore ad defensionem s. Dei ecclesiae et universi populi Romani atque totius provintiae, iuxta id, quod polliciti estis b. Petro et .. Stephano pape, et in ea vos sponsionis fide permansuros. 12. Cod. Carol. 24, S. 100: Pippin möge in ea caritate atque amicitia permanere, cunctaque, qualiter vos [Stephanus papa] terribili adortatione adiit, adimplere et effectui mancipare. 13. Cod. Carol. 29, S. 109: defensionem et auxilium .. ecclesiae vel eius peculiaris populi impertiendi, iuxta id quod b. Petro .. per (Stephanum papam) .. ob remedium animae vestrae et veniam delictorum vestrorum pollicentes spopondistis. 14. Cod. Carol. 34: vos .. pro exaltatione .. ecclesiae et fidei .. defensione esse decertaturos et in ea vos fidei pollicitatione permansuros, quam b. Petro .. [et] .. Stephano papae spepondistis. 15. Cod. Carol. 35: Karl und Karlmann haben in einem Briefe versichert, (se) semper in amore b. Petri et .. ecclesiae atque nostro esse permansuros et viriliter esse decertaturos pro .. ecclesiae atque fidei .. defensione. 16. Cod. Carol. 36: Pippin hat geschrieben, quod nulla suasionum blandimenta vel promissionum copia vos possit avellere ab amore et fidei promissione, quam b. Petro .. et .. Stephano pape polliciti estis; sed in ea ipsa vos caritate et sponsionis fide fine tenus permansuros. Das Versprechen wird nachher sponsio genannt. 17. Cod. Carol. 37: ea, quae b. Petro polliciti et ob veniam vestrorum concedere studuistis delictorum, inlibato eius iure perenniter permanenda conservare satagitis .... De nostra itaque puritate et dilectione credimus iam vos plenissime esse satisfactos .. in ea nos caritatis dilectione, quam cum Stephano papa et per eum cum omnibus successoribus pontificibus vos vestrique suboles et cuncta vestra proles atque universum regnum Francorum usque in finem seculi conservare spondistis, et nos etiam atque nostros successores pontifices confitemur

Jahren gewöhnen sich aber die Päpste daran, es mit dem Liebesversprechen, dessen selbständige Stellung neben der Promissio Martens nachgewiesen hat[1] (wir finden sie z. B. noch in No. 4), verquickt zu denken; seitdem ist, dem Inhalt der Promissio nicht mehr entsprechend, von caritas et dilectio atque promissio (9—761), amor et fidei promissio (16), caritas et sponsionis fides (16), caritatis confirmatio (17) die Rede. Da nun das Liebesversprechen ein zweiseitiges war, so gewöhnt man sich infolge der Verquickung von Liebesbund und Promissio schliesslich sogar daran, auch die Promissio als zweiseitig zu denken, was sie nicht gewesen (17—764 bis 766)[2].

Der äussern Form nach war das Versprechen ein schriftliches, urkundliches; anders ist die S. 99, Anm. 2 sub No. 5 abgedruckte Stelle nicht zu erklären.

Als Empfänger der Urkunde werden im Cod. Carol. bald der h. Petrus und Papst Stephan (7, 8, 11, 14, 16, 22), bald der

esse permansuros, pro exaltatione .. ecclesiae et fidei .. defensione. Nulla nos rerum qualitas ab eadem caritatis confirmatione potens poterit separare. *18.* Cod. Carol. 42 (P. Paul): Pippin hat gemeldet, (eum) firma perseverantia in amore (s. Petri) et nostra caritate permansurum. Quod quidem nos securi de vestra immutabili verbi pollicitatione existimus. *19.* Cod. Carol. 43 (P. Paul): Pippin hat sich erklärt de (suo) firmo atque incommutabili pollicitationis verbo. Daher hofft der Papst, er werde perfectius operare id, quod b. Petro .. et .. Stephano pape pollicit(us est). *20.* Cod. Carol. 47: vos [Karl und Karlmann] b. Petro et (Stephano papae) vel eius successoribus spopondisse, se amicis (papae) amicos esse et se inimicis inimicos, sicut et vos in eadem sponsione [P. Stephan III] firmiter dinoscimus permanere. *21.* Cod. Carol. 47: vos [Karl und Karlmann] fidedicere visus est (Pippinus), promittens in vestris animabus Deo et b. Petro atque .. Stephano papao, firmiter debere vos per manere erga s. ecclesiae fidelitatem et omnium apostolicae sedis pontificum oboedientiam et inlibatam caritatem. Zur subjectiven Form s. noch speciell *22.* Cod. Carol. 46, Stephan III: principi apostolorum et eius vicariis polliciti estis ...; promissio, quod b. Petro spopondistis ... omnia quae b. Petro et eius vicariis .. promisistis.

[1]) S. 26ff., 78ff. Den von Martens trefflich betonten Gedanken eines Unterschiedes der Akte von Ponthion und St. Denys eigne ich mir an; vgl. auch Weiland Zs. f. K. R. 17, 371. Aber neben diesen Akten kommt die Versprechensurkunde von Kiersy in Betracht, welche Martens leugnet. Vgl. dagegen Weiland, Zs. f. K. R. 17, 370—371; und s. ferner Scheffer-Boichorst in Mitth. 5, 210, Anm. 5; auch Thelen S. 5. Was Martens Neue Erört. S. 11ff. nochmals für seine Auffassung beigebracht, lässt mich die Dinge nicht anders erblicken. [2]) Niehues, Hist. Jahrb. 2, 80, spricht freilich sogar schon von den »beiden Contrahenten« von Ponthion.

h. Petrus allein (6, 8, 9, 10), bald Gott, Petrus und Stephan (21), bald endlich (Petrus bzw.) Stephan und alle päpstlichen Nachfolger (17, 21) genannt. Von diesen Modalitäten sind die beiden letzteren apokryph; sie finden sich in den Papstbriefen erst gegen Schluss der sechsziger Jahre. Was die ersten beiden betrifft, so hat ihr Unterschied nichts zu sagen; wiederholt werden im gleichen Briefe einmal Petrus allein, einmal der Apostel und Papst Stephan genannt (8, 22). Die Erklärung beider Möglichkeiten geben die Worte beato Petro per Stephanum papam (13). Die Empfänger waren also der h. Petrus und Papst Stephan in dem uns aus der Donatio von 754 bekannten gegenseitigen Verhältniss: tibi b. Pétro et per te vicario tuo Stephano.

Nicht minder wie über die Empfänger schwanken die Angaben über die Aussteller. Aber auch hier enthalten die vorliegenden Differenzen nur den Beweis dafür, dass die Angaben den eigenthümlichen diplomatischen Formen der Urkunde — bald in dieser, bald in jener Weise — gerecht zu werden suchen. Wenn wiederholt Pippin, seine Söhne und das Frankenvolk als Aussteller genannt werden (5, 17), so wissen wir nach der Analogie der Ausdrücke für die Donatio von 754, dass diese Bezeichnung, soweit sie auf das gesammte Frankenvolk geht, sich auf die Subscriptionen des Eschatokolls stützt. Für die Angaben aber, nach denen bald Pippin allein, bald Pippin und seine Söhne als Aussteller erscheinen (8; 15, 20), liegt die Erklärung in den Notizen vor, welche der Codex Carolinus über die Art der Ausstellung selbst bietet. Mit der Uebergabe der Urkunde war nach seinen Briefen ein iusiurandum (6), ein pollicitationis verbum (19) verknüpft, ein Eid, welchen nur Pippin persönlich schwor (ex vestro ore, 10). Er schwor ihn aber nicht bloss für sich, sondern gleichzeitig für seine Söhne: vos (Karolum et Karlomannum) fidedicere visus est.., promittens in vestris animabus (21)[1]. Wenn also auch nicht der vollen Form nach, so

[1]) Dieser Eid, vermuthlich eine besondere Urkunde neben der Versprechensurkunde, scheint noch 878 vorhanden gewesen zu sein, vgl. die Akten des Concils von Troyes, Mansi 17, 345 ff.: Deinde promissio regum lecta est, et sacramenta, quae Pippinus et Carolus obtulerunt b. Petro, lecta sunt. Der Eid Karls wird zur Promissio von 774 gehören (s. unten S. 101) oder auf eine Nachholung des Eides zur Promissio von 754 gehen, nachdem Karl mündig geworden. Vgl. schon oben S. 65, Anm. 1.

konnten doch in der Sache auch die Söhne als Aussteller betrachtet werden.

Den Inhalt der Promissio umschreibt trefflich schon die erste Stelle des Cod. Carol., welche von ihr handelt, und welche um so mehr gehört werden muss, als allein sie die Verhältnisse vor dem Feldzug von 754 schildert, mithin vor Erfluss der Donatio von 754. Nach ihr (No. 1) versprach der König viererlei: fides; certamen pro exaltatione ecclesiae; defensio ecclesiae; exactio iustitae s. Petri. Selbverständlich bezogen sich alle diese Versprechungen auf die römische Kirche und deren Interessen.

Die Treue (fides erga s. Dei ecclesiam) wird auch später als Inhalt des Versprechens erwähnt (2, 8, [11], 14); 769—770 wird der Versuch gemacht, den Begriff zu sanctae ecclesiae fidelitas et omnium apostolicae sedis pontificum oboedentia (21) zu erweitern. Ferner tritt seit den sechsziger Jahren das Bestreben auf, den Liebesbund als dem Versprechen inhaltlich zugehörig zu bezeichnen; seit dieser Zeit ist fast regelmässig von der caritas, dilectio, dem amor s. Petri ecclesiae et papae die Rede (761—8, 9, 12, 15, 17, 18). Doch ist dabei die Erinnerung noch nicht ganz verschwunden, dass die Begründung des Liebesbundes auf einen besonderen, vor dem Versprechen des J. 754 liegenden Akt zurückging: so dass es sich in diesem nur um das Gelöbniss einer conservatio caritatis — in Wirklichkeit freilich nicht einmal um diese — gehandelt haben könne (17). Wie leicht man freilich den Begriff der caritas an den der fides anzuschliessen vermochte, ergiebt sich aus dem Inhalt, welchen man der caritas gab: amicis (papae) amicos esse et inimicis inimicos (20), sowie aus der Art der Anwendung in diesem Sinne (vgl. unten S. 99, Anm. 2, No. 11).

Der Wetteifer zur Erhöhung der Kirche, als zweiter Punkt des Versprechens von 754, findet sich ebenfalls stetig wieder angeführt (14, 17); den Umständen nach wird er besonders auf die Lage der römischen Kirche und ihres Besitzes (7) bezogen.

Das Gleiche gilt von der defensio ecclesiae; auch sie wird zunächst gegen das römische Volk und den päpstlichen Besitz wirksam gedacht; seit den sechsziger Jahren, als die Lage des Kirchenbesitzes sicherer ward, giebt man ihr eine Wendung auf die Kirche und den Glauben überhaupt (761 f.—14, 15, 17).

Um den letzten Punkt, die exactio iustitiae s. Petri, zu verstehen, bedarf es zunächst einer Interpretation des Wortes

iustitia. Iustitia in dem hier gebrauchten Sinne bedeutet Rechtsanspruch und ist wohl fränkischer Herkunft, wenigstens ist es gleichzeitig und später in der hier in Betracht kommenden Bedeutung im Frankenreich bekannt (vgl. Cont. Fred. c. 124; Urk. Ludw. d. Fr. Ragut S. 316, cit. Waitz Vfg. 3[2], 38, Anm. 1) und wird in den fränkischen Berichten über das Jahr 754 beinahe ständig angewendet. Für den Sinn in den päpstlich-fränkischen Verhandlungen kommt vor allem in Betracht Cod. Carol. 19, S. 87, 760: omnes iustitias .. b. Petri ..: omnia videlicet patrimonia, iura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum rei puplicae Romanorum. Dabei war wenigstens späterhin Voraussetzung, dass die bestehenden Rechtsansprüche durch Rechtstitel gestützt seien, vgl. Cod. Carol. 73, 781—783: totam . . iustitiam, quam b. Petrus . . ex ipso territorio [Sabinense] habet, praesentialiter . . Maginarius missus . . vidit tam per donationes imperiales, quam per ipsorum .. regum Langobardorum, ipsum territorium cum masis sibi pertinentibus enucleatius designantes. Doch ist dieser Punkt für uns weniger von Wichtigkeit, als die aus Cod. Carol. 19 folgende Thatsache, dass bei den iustitiae zunächst an die Patrimonien gedacht wurde (späterhin, nach Erwerb der Hauptländer des Kirchenstaats wohl nahezu ausschliesslich, vgl. Ep. Leon. 9, Jaffé S. 331, 801—814), in zweiter Linie an die beanspruchten zusammenhängenden, administrativ nach Stadtbezirken gegliederten Herrschaftsgebiete. Wenn daher Pippin im J. 754 die exactio iustitiae s. Petri versprach (1, 6), so verpflichtete er sich zur Beitreibung der vom Papst rechtlich beanspruchten Patrimonien und Herrschaftsgebiete. Dieser Interpretation ordnet sich auch das Wenige ein, was wir über den positiven Inhalt des Versprechens in dieser Richtung erfahren: nach No. 7 konnten aus ihm auch Ansprüche auf Imola, Bologna, Ferrara, Osimo und Ancona hergeleitet werden, d. h. auf Exarchat und Pentapolis in ihrem grössten, rechtlich zu begründenden Umfang. Zieht man ausser dieser Nachricht noch den Inhalt der Donatio von 754, d. h. das auf Grund des Versprechens vom J. 754 erreichte Ergebniss in Betracht, und bedenkt man, dass sich schon nach den bisher bekannten Merkzeichen die Donatio von 754 hinsichtlich der Frage des Kirchenbesitzes als ein Spiegelbild der Promissio von 754 ergiebt[1], soweit die

[1]) Vgl. darüber Genaueres unten S. 114 f.



Verschiedenheit der Rechtsthätigung in beiden Urkunden dies zulässt, so wird man den Begriff iustitia der Promissio von 754 dahin feststellen können, dass in ihm beschlossen waren die vom Papste kraft Rechtens beanspruchten Patrimonien, der römische Dukat, und Exarchat nebst Pentapolis in ihrem vollen Umfang. Dieser Umschreibung entspricht auch, was fränkische und päpstliche Quellen ausserhalb des Cod. Carol. über das Versprechen genauer überliefern[1].

Wie stellt sich nun zu alledem laut den Angaben des Codex Carolinus das Versprechen des Jahres 774 nach Rechtsthätigung, äusserer Form und Inhalt?

Das Versprechen wird von vornherein als ein zweiseitiges bezeichnet (mutuo 2[2], 7; inter nos 3, 4; in invicem 6, 9, 11;

[1]) Vgl. Steph. c. 26; Ann. Mett. SS. 1, 332; Chron. Moiss. SS. 1, 293. Dass es sich in dem Versprechen des Jahres 754 um den ganzen Exarchat handelte, wird neuerdings, nach mannigfachen Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt in früherer Zeit, von den gewichtigen Stimmen allgemein anerkannt; vgl. Martens S. 19, auch S. 50; und in besonders lichtvoller Zusammenfassung Weiland in Zs. f. K. R. 17, 372. [2]) Diese Anm. giebt alle auf die Schenkung von 774 bezüglichen Stellen des Cod. Carol., die Stellen sind analog der Anm. über die Schenkung von 754 oben S. 93, Anm. 2 numerirt und werden nach ihrer Nummer im Text citirt. *1.* Cod. Carol. 52, 774: dum tu [Karl] fideli studio in amore (b. Petri) secundum tuam promissionem permanseris et cuncta (b. Petro) adimplere studueris ... nos .. firmi in vestra caritate permanentes. *2.* Cod. Carol. 53, 775: (non possumus) ab amore et dilectione vestrae .. sublimitatis [Karoli] vel ab eis, quae vobis polliciti sumus, declinari, dum hic advixerimus, sed firmi et stabiles in vestra permanemus caritate. Absit .. a nobis .., ut ea, quae inter nos mutuo coram .. corpus (b. Petri) .. confirmavimus et stabilivimus, per quovis modum irritum facere adtemptemus. Quoniam et nos satisfacti sumus, [qui] et vos in nostra caritate firmiter esse permansuros. *3.* Cod. Carol. 54, 775: ea quae b. Petro pro magna animae tuae mercede et a Deo protecti regni vestri stabilitate b. .. Petro celorum regni clavigero per tuam donationem offerenda spopondisti, adimplere iubeas ... cognoscimus, qualis firmitas et integritatis stabilitas [vgl. Cod. Carol. 55: amoris dilectio et firma caritatis integritas] inter nos Deo auspice in apostolica aula corroborata est. *4.* Cod. Carol. 55, 775: in vestro permanentes amore, iuxta quod inter nos praesentialiter in aula apostolica confirmatum est ... confidentes, cuncta a vobis b. Petro promissa velociter effectui mancipanda .... omnia quae b. Petro per vestram donationem offerenda promisistis, adinplere (gesagt mit Bezug auf das Exarchat, besonders Imola und Bologna). *5.* Cod. Carol. 56, 775: cuncta .. perficere et adimplere dignemini, quae .. Pippinus rex b. Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse .., dum ad limina apostolorum profectus es, ea ipsa spopondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentialiter manibus tuis eandem offeruisti promissionem .... (ne) ea,

Anwendung von alternus 6). Der Grund liegt darin, dass der Abschluss des Liebesbundes diesmal nicht, wie im J. 754, dem Versprechen längere Zeit vorausging, sondern sachlich und zeitlich mit diesem verbunden ward. Das bei der Charakterisirung der Promissio von 754 im Cod. Carol. seit etwa 760 wahrnehmbare Bestreben, Liebesbund und Versprechen als miteinander verknüpft anzusehen, ward also durch den Vorgang des J. 774 in ganz anderer Weise ermöglicht und befriedigt. Der Liebesbund kann daher nunmehr amor secundum promissionem genannt

---

quae .. genitor tuus et tu ipse b. Petro concessistis atque offeruistis .. temporibus vostris abstollantur; es handelt sich um den Exarchat einschliesslich Imola, Bologna, Gabello. *6.* Cod. Carol. 57, 775: nos in ea ipsa abita in invicem dileccionis concordia cum magna sinceritate mentis satagimus perseverandum ... alterno amicitiae amore colligati sumus. *7.* Cod. Carol. 57, 775 ex.: et ipsum Spolotinum ducatum vos praesentialiter offeruistis .. b. Petro .. per (nos) pro animae vestrae mercaede ... magna inter nos atque insolubilis caritatis concordia corroborata est, permanentes in his, quae mutuo inter nos asserentes confirmavimus. *8.* Cod. Carol. 58, 775: quae .. vestris propriis pro animae vestrae morcaedo offeruistis manibus. *9.* Cod. Carol. 59, 775: in eadem sponsione, quam in invicem ante sacram (s. Petri) confessionem adnexi sumus, .. permanere satagimus. *10.* Cod. Carol. 60, 776: quae b. Petro .. a (vobis) pro anime vestre mercede offerte sunt .... *11.* Cod. Carol. 60, 776: P. Hadrian bittet um Absetzung des fränkischen Dux von Tuscien, da er dem Papst beschwerlich falle: dilectione, quam in invicem conpagati sumus, fiducialiter hoc petendum deducimus. *12.* Cod. Carol. 61, 778: promissio, pollicitatio. *13.* Cod. Carol. 61, 778: Karl soll seine pollicitatio von 774 erfüllen: Et sicut temporibus b. Silvestri Romani pontificis a .. Constantino magno imperatore per eius largitatem s. Dei .. Romana ecclesia elevata atque exaltata est et potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus: ita et in his vestris .. temporibus atque nostris s. Dei ecclesia, i. e. b. Petri .. germinet atque exultet et amplius quam amplius exaltata permaneat; ut omnes gentes .. edicere valeant: .. novus .. Constantinus imperator his temporibus surrexit, per quem omnia Deus s. suae ecclesiae b. .. Petri larigiri dignatus est. *14.* Cod. Carol. 61, 778, Fortsetzung: Sed et cuncta alia, quae per diversos imperatores, patricios etiam et alios .. in partibus Tusciae, Spoletio seu Benevento atque Corsica simul et Savinensae patrimonio b. Petro .. concessa sunt et per .. gentem Langobardorum per annorum spatia .. ablata sunt, vestris temporibus restituantur. Unde et plures donationes in sacro nostro scrinio Lateranensae reconditas habemus [et] .... ad demonstrandum vobis direximus. Et pro hoc petimus .., ut in integro ipsa patrimonia b. Petro et nobis restituere iubeatis. *15.* Cod. Carol. 63: in ea fide et dilectione simulque et promissione te confidimus permanere, in qua et nos firmi et stabiles, quod faciae ad faciaem polliciti sumus, .. manemus.

werden (1), und das Versprechen heisst neben promissio (1, 12), pollicitatio (12, 13), sponsio (9) und uneigentlich donatio (3) oblatio (7, 8, 9) auch corroboratio amoris (3, 4, 7), amoris dilectio et firma caritatis integritas (3). Ganz besonders bezeichnend ist der Ausdruck fides dilectio simulque et promissio (15): er deutet einmal den engen Zusammenhang zwischen Liebesbund und Versprechen an, wie er nun bestand, zeigt aber zugleich, dass beide, wenn auch zeitlich geeint, doch sachlich nicht voll verschmolzen waren.

Das Nähere über das gegenseitige Verhältniss von Promissio und Liebesbund dürfen wir am ehesten aus den Angaben über die äussere Art des Vorgangs und die Form der Promissio zu erfahren hoffen. Hier ist zunächst darüber kein Zweifel, dass die Promissio aus einer Urkunde bestand (5)[1], deren Aussteller Karl der Grosse, deren Empfänger der h. Petrus per papam war (3, 5, 7, 9). Diese Urkunde wurde von Karl praesentialiter (4, 5, 7) in apostolica aula (3, 4) coram corpus b. Petri (2), ante sacrum confessionem (9), propriis manibus (5, 7) übergeben. Gleichzeitig mit diesem Akt aber wurde, wie die Citate des vorigen Satzes schon mit beweisen (vgl. auch 15), der Liebesbund geschlossen, magna inter (papam et regem) atque insolubilis caritatis concordia corroborata, in invicem dilectionis concordia abita est (7, 6), und zwar durch assertio mutua (7). Wir können also nur denken, dass ein Liebesversprechen gegenseitig mündlich ausgetauscht ward, möglicherweise auch unter Uebergabe schriftlicher Verpflichtungen, deren eine, Karl d. Gr. betreffende, dann aber mit der Promissio nicht zusammenfiel[2]. Wenn also die Promissio als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft angesehen wird, so geschieht das auch jetzt nur uneigentlich, durch eine sachliche, statt bloss — wie es thatsächlich der Fall — zeitliche Verquickung des Liebesbundes und der Promissio. Ueber den Inhalt des Liebesbundes im Besonderen sind wir nicht weiter aufgeklärt; es ist die Rede von amor alternus (6); der Papst hat caritas (1, 2), auch fides (15) versprochen; detaillirtere Versprechungen scheint das Citat No. 2 der Anm. 2 S. 99 anzudeuten, sie sind aber nicht bekannt.

[1]) Bestritten wird das natürlich von Martens S. 137, der S. 152 infolge dessen zu sondersamen Interpretationen gedrängt wird. S. 142 ist ihm sogar ein Pactum ein ‚formloses, mündliches Uebereinkommen.' [2]) Vgl. dazu oben S. 96, Anm. 1.

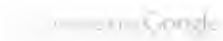
Mehr erfahren wir über den Inhalt der Promissio. Er schloss sich offenbar dem Inhalt des Versprechens von 754 an. Es ist wie dort die Rede von fides (15), nur dass diese fast ganz in dem caritatis vinculum aufgegangen erscheint, so dass sogar, wie schon bemerkt, von amor secundum promissionem gesprochen wird (1).

Es ist fernerhin die Rede von dem certamen pro exaltatione ecclesiae, wenngleich dieser Punkt erst 778 und in ganz neuem Zusammenhang wieder auftritt (13); und auch die defensio ecclesiae wird, wenn nicht erwähnt, so doch als zu Recht bestehend überall vorausgesetzt.

Wie sehr aber tritt gegenüber diesen Punkten die exactio iustitiae s. Petri in den Vordergrund! Wird doch die promissio mit ausschliesslicher Rücksicht auf diesen Punkt geradezu donatio, oblatio genannt (s. oben)[1]; und immer kehrt bezüglich der hier gegebenen Versprechungen die Mahnung wieder, cuncta adimplere (1); ea oder omnia, quae b. Petro . . per donationem offerenda spopondisti, adimplere (3, 4). Zugleich erfahren wir einiges Genauere über den Inhalt, welcher der Rubrik exactio iustitiarum in der Promissio gegeben war. Die Promissio erkannte iustitiae des Papstes für Imola Bologna Gabello, überhaupt den Exarchat in seiner vollen Ausdehnung (4, 5) an, sie hatte ferner den vollen Dukat Spoleto als im Gebiet der römischen Iustitiae liegend begriffen (7—775). Endlich fordert Hadrian im J. 778 Karl d. Gr. auf, sein Versprechen vom J. 774 zu erfüllen (13): wie Konstantin der Kirche Gewalt gegeben habe in diesen Landen Italiens, so solle es jetzt auch Karl völlig thun; weiter solle er der Kirche zur Restitution ihres alten rechtmässigen Besitzes (gemeint sind die Patrimonien, wie das Folgende zeigt) in Tuscien, Spoleto, Benevent, in Corsica und in der Sabina verhelfen. Aus diesen Nachrichten ergiebt sich, dass die Promissio von 774 als rechtmässig vom Papst beanspruchte Länder neben vielleicht

---

[1]) Das hat dazu verleitet, das Versprechen von 774 überhaupt als Schenkung zu betrachten; von diesem Standpunkte aus sieht z. B. sogar eine so besonnene Forschung, wie die Fickers 2, 340, in der Promissio 774 die Nachurkunde zur Donatio 754, wenn nicht etwa hier Donatio und Promissio von 754 verwechselt sein sollten:. dass letzteres nicht undenkbar, beweist v. Sybels Auffassung, gegen welche sich Niehues, Hist. Jahrb. 2, 211 f. mit Recht wendet. Zum promissorischen Charakter der Urkunde von 774 vgl. neuerdings trefflich Scheffer-Boichorst, Mitth. 5, 196 f.; auch Thelen S, 46.



anderen mindestens ansah: den römischen Dukat, Exarchat und Pentapolis in ihren ursprünglichen Grenzen, endlich den spoletinischen Dukat; ferner rechtmässig zu beanspruchende Patrimonien wenigstens annahm in den Herzogthümern Tuscien, Spoleto, Benevent, in Corsica und in der Sabina.

Man sieht, um wie Vieles der Restitutionsinhalt der Promissio von 774 den der Promissio von 754 überragt; diese hatte nur Dukat, Exarchat, Pentapolis und — so viel wir bisher wissen — Patrimonien insgemein als Iustitiae s. Petri gekannt: vor Allem war von dem Herzogthum Spoleto keine Rede gewesen.

Es erscheint aber in der Promissio von 774 nicht bloss der Umfang der Iustitiae erweitert. Eine eingehende Prüfung der Unterschiede zwischen den Urkunden von 754 und 774 ergiebt auch sonst, wenn auch bei vielleicht gleichem Wortlaut, mindestens eine ganz verschiedene Auffassung des Inhaltes. Wo blieben im J. 774 die 754 so stark betonten Versprechungen der defensio und des certamen pro exaltanda ecclesia? Sie waren von den Ereignissen überholt; sie treten nur nebenher in Erscheinung. Die promissio fidei gar ist fast von der nun überaus betonten promissio caritatis, welche in Verbindung mit der Versprechensurkunde gebracht ist, verschlungen.

Mit diesen Aenderungen sei es des Wortlautes (in dem Verzeichniss der Iustitiae), sei es auch nur der Auffassung, begann aber im J. 774 keineswegs eine neue, bis dahin absolut unvorbereitete Entwicklung. Wie sehr hatten die Päpste doch schon vorher, seit Beginn der sechsziger Jahre die Interpretation des Versprechens von 754 verschoben. Neben der fides hatte man die caritas eingeführt und aus ihr die Consequenz eines beiderseitigen Rechtsgeschäfts gezogen; um 770 leitete man aus dem Versprechen der fides dann gar ein solches der oboedientia ab. Gleichzeitig gab man der dem P. Stephan allein ausgestellten Urkunde von 754 Geltung für alle Päpste der Zukunft. Nicht minder wurde der Begriff der defensio anders gefasst: sollte er ursprünglich der römischen Kirche gelten, so ward er jetzt zur defensio fidei und zog die Vertheidigungspflicht der Universalkirche nach sich.

Ueberall durchbricht so die päpstliche Interpretation der sechsziger und beginnenden siebziger Jahre jene engeren Schranken eines Verständnisses des Versprechens von 754, welche sie in den fünfziger Jahren selbst, zweifellos dem Geist und Wortlaut

der Urkunde conform gezogen hatte. Sollte sie im J. 774 zu ihrer alten Auffassung zurückgekehrt sein? Die späteren Papstbriefe zeigen für das Verständniss der vorkommenden sittlichen und politischen Begriffe das Gegentheil, und ihre Angaben über die Iustitiae beweisen völlig unwiderleglich, dass im Versprechen von 774 eine Vermehrung der genannten Länder mindestens um das Herzogthum Spoleto stattgefunden hat.

Allein in directem Eingehen auf die Sache ist Papst Hadrian im J. 775 an einer Stelle seines Briefwechsels mit Karl d. Gr. weit davon entfernt, das offen zu bekennen[1]. Er behauptet da (Cod. Carol. 56) vielmehr nur, dass die Versprechungen von 754 in der Urkunde von 774 identisch wiederkehren: er spricht von cuncta . ., quae Pippinus rex b. Petro una vobiscum pollicitus [est] et postmodum tu ipse . . ad limina apostolorum . . ea ipsa spopondens confirmasti; er versichert dem König: eandem offeruisti promissionem.

Warum beruft sich der Papst nicht einfach auf die neue Urkunde, ohne der alten zu gedenken?

Eine Antwort auf diese Frage ist aus dem Cod. Carol. nicht zu geben; sie ist auch nur mit grosser Vorsicht den vielbesprochenen Kapiteln 41—43 der V. Hadr. zu entnehmen, deren Erklärung ich mich jetzt zuwende, und welche ich zunächst, soweit sie hier in Betracht kommen, nach der Ausgabe Duchesnes 1, 498 zum Abdruck bringe.

Bei Anwesenheit Karls in Rom, Ostern 774, bittet ihn Hadrian, ut promissionem illam, quam eius sanctae memoriae genitor Pipinus . . rex et ipse . . Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant b. Petro et eius vicario . . Stephano iuniori papae, quando in Franciam perrexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis b. Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Cumque ipsam promissionem, quae in Francia in loco, qui vocatur Carisiaco, facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt illi et eius iudicibus omnia, quae ibidem erant adnexa; et propria voluntate, bono ac

[1]) Die Stelle Cod. Carol. 98, S. 290: nullam novitatem in holocaustum etc. gehört m. E. nicht in diesen Zusammenhang, geht vielmehr auf die Donatio von 754. Wer sie aber auf die Versprechungen beziehen will, darf gleichwohl nicht den Schluss aus ihr ziehen, Karl habe das Versprechen Pippins erweitert, vgl. Scheffer-Boichorst in Mitth. 5, 195, Anm. 2.



libenti animo aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse .. Carulus Francorum rex adscribi iussit per Etherium, religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territoria b. Petro easque prefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donationem continere monstratur: id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardone, id est[1] in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte-Silicis (simulque et universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat) atque provincias[2] Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum.

Factaque eadem donatione et propria sua manu eam ipse .. Francorum rex eam corroborans universos episcopos, abbates, duces etiam et grafiones in ea adscribi fecit. Quam prius super altare b. Petri et postmodum intus in sancta eius confessione ponentes, tam ipse Francorum rex quamque eius iudices b. Petro et eius vicario, sanctissimo Adriano papae, sub terribile sacramento sese esse omnia conservaturos, quo in eadem donatione continentur, promittentes tradiderunt. Apparem vero ipsius donationis eundem Etherium adscribi faciens ipse .. Francorum rex intus super corpus b. Petri, subtus evangelia, quae ibidem osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria propriis suis manibus posuit. Aliaque eiusdem donationis exempla per scrini[ari]um huius sanctae Romanae ecclesiae adscriptam eius excellentia secum deportavit.

Das Verständniss dieser Stelle gewinne ich im jetzigen Augenblick dieser Untersuchungen am besten von der eingeschobenen urkundlichen Stelle id est a Lunis — Beneventanum aus. Ich führe dabei für den Text des Lib. Pont. die zwei Lesarten des Ott. (deinde und provincia) ein, welche ich schon früher[3] als die besseren nachgewiesen habe.

Gehen wir von der syntaktischen Gliederung der Stelle aus, so liegt die Caesur nach Istria; necnon et führt das zweite Glied des Ganzen ein; es ist stark trennende Partikel, wie die Structur der Donatio von 754[4] klassisch bezeugt. Im ersten Gliede führen ferner die Worte simulque et einen zwischengeschobenen Satz ein; sie sind ‚und damit denn zugleich' zu übersetzen, wie

[1]) deinde *Ott.* [2]) provincia *Ott.* [3]) S. oben S. 88. [4]) Oben S. 91.

Scheffer-Boichorst Mitt. 5, S. 203, Anm. 4 bewiesen hat[1]. Die ganze Stelle besteht also formell aus zwei Satztheilen, in deren ersteren ein Zwischensatz eingeschachtelt ist.

Inhaltlich bietet sie, wie es scheint nach den Angaben der Vita selbst, ein designatum confinium. Confinium[2] kann Grenzlinie wie Grenzland heissen; in letzterem Sinne findet es sich mit confines zusammen Ep. Carol. 6, 791, im ersterem wohl Cod. Carol. 86, 788: tam marcas quamque confinia, sicher Cod. Carol. 84, 787—788. Jedenfalls handelt es sich an unserer Stelle, wie schon der Zusatz designatum bezeugt, um eine Grenze, mag dieselbe theilweis als Linie, theilweis als Landstreifen gedacht sein.

Die Worte, welche Stellen dieser Grenze bezeichnen, stehen, wie schon früher bemerkt[3], im locativen Ablativ. Dieser Anordnung fügen sich nicht die Worte simulque et universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat, und necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Erklärlich ist diese Ausnahme für den eingeschobenen Satz simulque et — erat, unerklärlich für den Satz necnon — Beneventanum, wenn dieser der Grenzbeschreibung ursprünglich angehört.

Er gehört aber der Grenzbeschreibung nicht an. Vielmehr zeigt der Zwischensatz simulque . . exarchatum . . antiquitus erat, dass die ganze Grenzbeschreibung im syntactischen Zusammenhange abhängig war von einem im Accusativ stehenden, urkundlich nicht mitgetheilten Wort (etwa einem Object zu spondeo oder promitto): die Rection dieses Wortes, wie des Zwischensatzes findet sich fortgesetzt in den Worten necnon — Beneventanum. Der Schluss unserer Stelle von necnon ab gehört mithin nicht mehr zur Grenzbeschreibung, sondern steht in Coordination mit dem Satztheil des Begriffs, von welchem diese Grenzbeschreibung abhängt.

Sondern sich aber nun Exarchat, spoletinischer und beneventaner Dukat aus dem Confinium aus, so ist zu beachten, dass sie alle drei den Zusatz cunctus oder universus im Gegensatz zu den Gebieten tragen, welche dem Confinium angehören, näm-

[1]) Vgl. z. B. simul et Pentapolim in der Donatio von 754, oben S. 91. Simul kann sogar einfach so viel wie una cum bedeuten, vgl. Cod. Carol. 87, 788: curtes puplicas simul claves de civitatibus. [2]) Confinium ist nicht Gen. plur. von confinis, wie die Meisten wollen. Das Richtige haben z. B. Sickel S. 134—135; Thelen S. 26. [3]) S. oben S. 88.



lich Corsica, provincia Venetiarum und Istria. Es folgt daraus für die letzteren, dass sie nicht in ihrer Totalität verstanden werden, sondern nur im Sinne eines territorialen Grenzbegriffs, innerhalb dessen päpstlicher Besitz gedacht wird[1]. Ein solcher päpstlicher Besitz, der sich mit keinerlei Landesherrschaft deckt, ist nun der Patrimonienbesitz. Die Grenzbeschreibung geht mithin auf die Patrimonien: wir erhalten hier aus einer genauen Wortinterpretation dasselbe Resultat, welches wir schon oben Kap. 8, S. 89 f. einer Anzahl von Schlüssen zur Geschichte der Donatio von 754 entnommen haben; ein Resultat endlich, das sich auch durch den Umstand als zutreffend beweisen lässt, dass die Päpste in Istrien, Venetien und Corsica mit Recht stets nur Patrimonienbesitz haben geltend machen können[2].

Wir sind jetzt in vollem Besitz des Verständnisses unserer Stelle: sie verzeichnet die nördliche Grenze der päpstlichen Patrimonienansprüche, welcher das Exarchat in seiner ursprünglichen Ausdehnung als weiteres Objekt päpstlichen Anspruches eingefügt ist, und sie nennt ausserdem die Dukate Spoleto und Benevent.

Wie stimmt nun dieser Inhalt zu der Erklärung der Stelle durch den Verf. der V. Hadr., wie sie in C. 41 gegeben ist?

Vorweg muss betont werden, dass der Autor der Vita ausgezeichnet unterrichtet ist, sowohl über die Vorgänge, welche sich bei der Erneuerung der Promissio von 774 abspielten[3], wie über den Charakter der Promissio von 754: er kennt Aussteller und Empfänger derselben in den ziemlich verwickelten Kombinationen, in welchen sie auftreten, ganz genau; er allein hat uns den Ausstellungsort Kiersy überliefert: aller Wahrscheinlichkeit nach hat er das Original der Promissio von 754 selbst gesehen[4]. Wir werden demgemäss auch treffliche Angaben über den Inhalt dieser Promissio von ihm erwarten dürfen.

Weit gefehlt! Nichts von fides, defensio und exaltio; nur

[1]) Der Unterschied zwischen den Gebieten mit und ohne Prädikat (cunctus oder universus) ist schon beachtet von Sickel S. 133, Scheffer-Boichorst in Mitth. 5, 196. [2]) Für Istrien vgl. ausser Ughelli 4, 1090 f. und Ep. Carol. 6, 791 oben S. 90, Anm. 1, und Harnack S. 12 ff., 31; für Venetien Einh. ann. 805, vgl. auch Cod. Carol. 94, 781—791; für Corsica s. Ep. Leon. 1, 808, über welche noch weiter unten zu sprechen sein wird. [3]) Vgl. Sickel S. 25 ff., 131 f.; Scheffer-Boichorst in Mitth. 5, 199 f., 206 f.; s. auch Weiland in Zs. f. K.-R. 17, 384. [4]) So auch Niehues, Hist. Jahrb. 2, 227.

das Interesse der exactio iustitae s. Petri, das, wie wir sahen, auch bei Hadrian das massgebende war, bewegt ihn. Und in diesem Punkte macht er nun Angaben über die Promissio von 754, welche nicht vollständig sind. Nach seiner Meinung ist Papst Stephan im J. 754 pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis b. Petro eiusque .. vicariis nach dem Frankenreich gereist und hat das Versprechen, eben diese Städte zu übergeben, von Pippin erlangt. Es sind Worte, welche sich nur auf Herrschaftsgebiete, und nur auf Dukat und Exarchat beziehen lassen — von den Patrimonien ist keine Rede.

Diese Verwirrung beruht nicht auf Unkenntniss; sie hat ihren Zweck. Nach demselben Autor werden in der Promissio von 774 die eaedem civitates et territoria in ihrer Lage durch die Patrimoniengrenze von 754 bestimmt! Damit nicht genug: es werden ihnen die Herzogthümer Spoleto und Benevent hinzugefügt! Freilich bleibt es nach dem Satzgefüge der Darstellung ungewiss, ob man die Worte necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Benoventanum als zweites Glied neben easdem civitates et territoria von contradi spopondit bezw. concessit abhängig denken soll (das ist das Logische), oder aber sie zum Passus des Confinium ziehen soll (das ist die vom Autor beabsichtigte Wirkung)[1].

Wir sehen jetzt, mit welchem Rechte unser Autor und der Brief Hadrians die Identität der Promissionen von 754 und 774 behaupten: die Promissio von 774 enthielt alle Verpflichtungen des Jahres 754 — Hadrian konnte Karl dem Gr. ruhig schreiben ea ipsa spopondens confirmasti, eandem offeruisti promissionem: die V. Hadr. vermag ruhig von eaedem civitates et territoria zu sprechen[2]. Aber sie enthielt zugleich mehr —

[1]) Vgl. dazu die Worte Sickels S. 133: ‚Die ganze Ausdrucksweise des Biographen Hadrians ist mit nichten deutlich, ja sie macht den Eindruck, mit Absicht undeutlich gehalten worden zu sein.‘ [2]) Der Autor der V. Hadr. behauptet auch sonst nirgends die absolute Identität der Versprechen von 754 und 774. Die Bitte des Papstes geht nach ihm auf adimpletio d. h. auf Durchführung des Versprechens von 754, keineswegs auf Confirmatio. Die neue Promissio wird ad instar anterioris ausgestellt. Nehmen wir das Wort instar in seiner diplomatischen Bedeutung (vgl. u. a. Cod. Carol. 31, S. 114; 40 incl. Lemma; Ep. Leon. 7, 813, Jaffé S. 325; Ep. Carol. 3, 787, Jaffé S. 344), so wäre die Promissio von 774 nach einer Ausfertigung der Promissio von 754 hergestellt, darüber, ob im Sinne

und das ist der Punkt, über welchen Karl im Unklaren gelassen wird[1].

Es wurde gefälscht. Die Patrimoniengrenze wurde so verwendet, dass sie auch als Grenze für Herrschaftsbezirke gelten musste[2], und die Herzogthümer Spoleto und Benevent wurden zugesetzt[3]. —

Es bedarf jetzt noch der Anführung von Thatsachen, welche die Fälschung in dem soeben beschriebenen Umfange, auch abgesehen von dem soeben gegebenen Beweise, erklären und dadurch allerseits glaublich machen. Diese Aufgabe deckt sich mit der anderen, die Fälschung in den Fluss des geschichtlichen Geschehens überhaupt zu stellen: beide lassen sich gleichzeitig erledigen[4].

---

directer Copie oder im Sinne blosser Benutzung als Vorlage, ist nichts Sicheres ausgesagt. Nehmen wir instar aber im nicht technischen Sinne, so heisst bedeutet es Aehnlichkeit, nicht völlige Gleichheit, vgl. V. Leon. c. 31, Duchesne 2, 9, 25; c. 69, Duchesne 2, 18, 29. Die Verbindung ad instar habe ich abgesehen von dem von Mock Donatio S. 35 angeführten Fall in gleichzeitigen Quellen nur einmal ihrem Sinne nach genügend sicher bestimmt gefunden, nämlich in dem Briefe Hadrians an K. Konstantin und Irene, Mansi 12, 1057, 785, der im griechischen Urtext und lateinischer Uebersetzung vorliegt. Hadrian führt da aus: wir haben jetzt einen neuen Konstantin und eine neue Helena, durch deren Vorgänger im Namen in primordiis . . ecclesia robur fidei sumpsit, et ad quorum instar vibrantissima . . vestra . . imperialis fama . . divulgatur. Griechisch: *καὶ οὕτως ἀναδειχθήσεται καὶ τὸ ὑμέτερον εὐσεβέστατον καὶ θεοδώρητον ὄνομα νέου Κωνσταντίνου καὶ νέας Ἑλένης.* Vgl. auch noch Sickel S. 86, Anm. 2; Funk in Theol Quartalschr. 1882, S. 608f.

[1]) Den Gedanken, mit den Worten des Biographen Hadrians sei eine Erweiterung der Prom. 754 durch Karl d. Gr. im J. 774 allenfalls vereinbar, vertreten neuerdings noch Oelsner Jahrb. S. 137; Mock, Donatio S. 34ff.; Abel in Forschgn. 1, 470. Ebenso sicher aber ist, dass der Biograph den Eindruck völliger Identität erwecken will, wie das jetzt nahezu allgemein zugestanden wird. [2]) Sickel S. 134f. hält die Grenzlinie für eine reine Erfindung des V. Hadr. Allein hätte man sich um diese Zeit nicht concreter ausdrücken können? Nur im J. 754 lag die Nothwendigkeit vor, gegenüber unbekannten Verhältnissen und Möglichkeiten mit einer blossen Grenzlinie zu operiren. [3]) Mit Recht betont daher Ficker 2, 360, das Hauptgewicht der Stelle liege auf den Worten necnon et ducatum u. s. w. [4]) Beweise dafür, dass die Worte necnon — Beneventanum gefälscht seien, lassen sich aus sprachlichen Gründen bei der Geringfügigkeit des Wortlautes schwer erbringen. Doch sei auf Folgendes wenigstens anmerkungsweise hingewiesen. Den Forschern, welche in dem urkundlichen Citat der V. Hadr. überhaupt eine Fälschung annehmen, gilt stets die ganze Stelle gefälscht, so

Ich unterscheide da eine doppelte Reihe von Vorgängen, die allgemeine Entwickelungsrichtung der päpstlichen Ansprüche in den fünfziger bis siebziger Jahren des 8. Jhs., und die speciellen Vorgänge bei der Entstehung des Versprechens im J. 774 selbst.

Ueber die Entwickelung der päpstlichen Ansprüche von 754 bis 774 ist in diesem Kapitel schon an der Hand der päpstlichen Interpretationen des Versprechens von 754 die Rede gewesen [1]. Wir sahen, wie die versprochene fides zur oboedientia, die defensio ecclesiae zur defensio fidei erweitert wurden. Sollte da allein in dem brennendsten aller päpstlichen Anliegen, in der exactio iustitiae s. Petri ein Stillstand der Auffassung, wohl gar eine Rücklaufsbewegung eingetreten sein? Es entspricht nur der allgemeinen Entwickelungsrichtung, wenn auch hier erweiterte Forderungen auftreten [2]. Sie konnten aber nicht, wie bei den dehnbaren moralischen Verpflichtungen, durch einfache interpretatorische Erweiterungen befriedigt werden: hier kam es auf

---

auch noch Scheffer-Boichorst, obgleich für ihn diese Ansicht keine absolut nothwendige Consequenz seiner Ausführungen ist. In diesem bisher allein in Betracht gezogenen Falle aber nimmt man Fälschung spätestens etwa in den ersten Jahrzehnten des 9. Jhs. an. Dieser Annahme widerspricht aber einigermassen der Gebrauch der Worte cunctus, universus, wie die Redewendung sicut antiquitus erat. Statt derselben würde man schon seit etwa 770, und je später je eher sub integritate gebraucht haben, vgl. oben S. 32. Die Phrase sicut [ex] antiquitus fuit findet sich wohl zuletzt Cod. Carol. 83, 787, für Populonia und Roselle. Cunctus und universus im hier gebrauchten Sinne sind sehr häufig in der V. Steph. II, vgl. c. 1, 6, 9, 10, 15, 18, 19; auch unter Paul begegnen sie noch, vgl. Mittarelli, Ann. Camald. 2, 1: dum Stephanus [II] . . ad redimendam cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum etc. Später sind sie, wie es scheint, selten. Wer also überhaupt Fälschung der ganzen Stelle annimmt, der wird auf Grund der soeben gemachten Beobachtung doch am ehesten an eine solche schon in den siebziger Jahren des 8. Jhs. denken müssen. Verlegt man aber die Fälschung in diese Zeit, so ist namentlich seit den Untersuchungen Scheffer-Boichorsts nicht abzusehen, wie sie auf mehr als auf die Dukate von Spoleto und Benevent und einen veränderten Gebrauch der Patrimonienliste hätte gehen sollen.

[1]) Im Uebrigen vgl. man namentlich noch v. Sybel Hist. Zs. N. F. 8, 65 f, 75 f.; ferner Weiland in Zs. f. K. R. 17, 385. Die Gründe, welche für die Einschwärzung speciell von Spoleto und Benevent sprechen, hat Hüffer, Hist. Jahrb. 2, 244, wenn auch zu anderem Zweck, zusammengebracht. Wegen Benevents vgl. auch Martens S. 91 ff., 189 f.; sowie Harnack S. 11 f. Die Stelle der V. Hadr. über beide Herzogthümer beseitigt freilich Martens S. 150 mit eigner Interpretationskunst. — Die Litteratur zur Frage des Versprechens verzeichnet Martens S. 302 f. und weiterhin Neue Erört. S. 1 f., 24 ff. [2]) Vgl. dazu auch Kap. 10.

offene Zusätze an, und konnte man sie nicht durch loyale Verhandlungen erreichen, so musste man fälschen. Höchstens die Patrimoniengrenze liess sich durch anderweitige Interpretation — damit freilich anderweitige syntaktische Beziehung — für eine Erweiterung der iustitia s. Petri ausnutzen.

Wir wissen aber nichts davon, und die politischen Vorgänge der Jahre 768—774 machen es unwahrscheinlich, dass Karl d. Gr. auf dem Wege der Verhandlungen die Iustitia erweitert habe. Auch der Papst behauptet das nicht, sucht vielmehr gegenüber Karl den Schein der Behauptung des Gegentheils, besonders mit Rücksicht auf die Promissio. Gleichwohl bemerkt er anderswo ausdrücklich, es sei ihm ein bisher nicht besessenes Gebiet geschenkt, Spoleto, und ergeht sich mit Bezugnahme auf Kaiser Konstantin gelegentlich in dunklen Andeutungen noch viel grössere Ansprüche.

Die Berechtigung zu dieser Haltung kann der Papst nur in einer erweiterten Interpretation des Begriffes Iustitia gefunden haben, wie sie bloss durch Fälschung zu erreichen war.

Aber auch diesmal, nach dem J. 774, stand die neue Auffassung der Iustitia nicht allein, auch diesmal wurden die übrigen Punkte des Versprechens in gleicher Weise anders interpretirt als früher[1].

Bringen wir all diese Vorgänge auf einen allgemeinen Ausdruck, so wird man sagen dürfen: die Fälschung der Iustitia im J. 774 ist keine isolirte Thatsache; die andern Punkte des Versprechens von 754 wurden nicht weniger verändert: nur bedurfte es für dieselben keiner ausdrücklichen Fälschung, sondern bloss abweichender Auffassung. Diese Veränderungen vollziehen sich zudem nicht plötzlich, sie sind nur eine langsam weitergreifende Frucht interpretatorischer Abweichungen seit dem Beginn der sechsziger Jahre.

Damit ist die psychologische und politische Entstehung der Fälschung erklärt. Wie steht es mit der technischen Seite bei dem Hergang des J. 774 selbst?

Es giebt wohl kaum eine Urkunde der Karolingerzeit, über deren Entstehung wir aus einer erzählenden Quelle genauer unterrichtet sind, wie über die der Promissio von 774. Bis ins kleinste Detail beschreibt der Biograph Hadrians den Vorgang,

[1]) S. oben S. 19 f.

nennt die Namen aller Betheiligten — mit Ausnahme des Archivars der römischen Kirche —, bezeichnet alle Unterschreibenden: kurz scheint das Bedürfniss empfunden zu haben, der Urkunde in der sicheren Fixirung aller äusseren Merkmale ein gutes Zeugniss für ihre Echtheit auf immer mitzugeben.

Ist ihm das gelungen?

Seine Erzählung unterscheidet folgende, für die Ausstellung wesentliche Momente. 1) Karl lässt sich die Promissio Pippins vorlesen. 2) Auf Grund der Verlesung billigt er (mit seinen Grossen) den Inhalt. 3) Er giebt an den Vertreter seiner Kanzlei Etherius den Befehl, aliam donationis promissionem ad instar anterioris zu schreiben, befiehlt also nach dem ganzen Zusammenhange zweifellos die Herstellung einer blossen neuen Ausfertigung der alten Promissio auf seinen Namen. 4) Er bestätigt (nebst andern) die neue Urkunde propria manu, beschwört sie und legt sie, wie eine zweite gleichlautende Ausfertigung [appare], welche ebenfalls Etherius besorgt, an feierlichen Stellen nieder. 5) Er nimmt für das fränkische Archiv Abschriften (exempla) mit hinweg, welche der scriniarius huius sanctae Romanae ecclesiae fertigt.

Bei diesem Hergang sind alle erzählten Einzelheiten völlig unverfänglich und unauffällig bis auf die eine, dass Karl vom Archivar des h. Stuhls gefertigte Abschriften für sein Archiv erhält. Etherius hatte die Originale geschrieben; warum nahm er nicht auch Copie oder bewahrte das Concept als Copie für seinen Herrn? Warum bleibt ferner der päpstliche Archivar namenlos? Der Autor kannte seinen Namen gewiss noch besser, als den des Etherius. Hielt er es etwa für gut, ihn künftigen Nachforschungen lieber zu entziehen, falls es sich finden sollte, dass die Copien den Text der Promissio Pippins, die Originale aber einen erweiterten Text aufwiesen?

Und nehmen wir nun ein solches Ergebniss späterer Untersuchung einmal als wahrscheinlich an[1]: so würde der Vorwurf directer Theilnahme an der Fälschung oder besser wohl sträflicher Nachlässigkeit in der Ausübung seines Amtes auf Etherius gefallen sein[2].

---

[1]) In diesem Falle würden die Copien keinerlei Rechtskraft besessen haben, vgl. Sickel S. 27. [2]) Vgl. dazu das, was Sickel S. 118f. zum technischen Hergang der Bestätigung der Promissio von 754 im J. 774 ausführt, s. auch S. 87. — Etherius hat selbst Urkunden geschrieben, nämlich Mühlbacher 100 und 101, vgl. Scheffer-Boichorst in Mitth. 5, 211.

Dieser Etherius, fränk.-lat. Hitherius, ist nun aber eine unter den fränkischen Missi an der Curie ganz einzig dastehende Persönlichkeit[1]. Cod. Carol. 48 (770—771) wird er revera vester [Karoli] nosterque [papae] sincerus fidelis genannt. Er brachte es also fertig, zweien Herren zu dienen. Wie, zeigt Cod. Carol. 82, 781—786. In diesem Briefe mahnt der Papst Karl an die Ausführung eines alten Versprechens: pro (apostolicae) aulae tect[is] vestra excellentia nobis est pollicita dirigere stagni lb. mille. Und er führt fort: Simili modo et Ittherius, vester fidelissimus, per vestrum eximium dispositum similiter alias mille lb. dirigere promisit. Pro quo poscens petimus (vos), ut ipsum stagnum nobis per vestrum bonum dispositum dirigere iubeatis. Die Stelle ist nicht anders zu verstehen, als so, dass Hitherius sich anheischig gemacht hatte, einen Befehl Karls auf weitere 1000 lb. zu erwirken. Jetzt fordert der Papst von Karl in des Missus Namen die Ausführung des Versprechens!

Schon vor dem J. 774 aber war das Verhältniss zwischen der Curie und Hitherius ein sehr enges. In Cod. Carol. 48 (770—771) wird der Missus gegenüber König Karl von Stephan IV in einer Weise gerühmt, welche anderen fränkischen Missi, selbst so verdienten wie etwa Fulrad von St. Denys gegenüber nie angewendet worden ist; so stark, dass sogar das karolingische Lemma sich veranlasst sieht, von dem Lobe Notiz zu nehmen. Ich führe hier nur einiges aus dem Dithyrambus an; er ist (S. 165 bei Jaffé) fast eine Seite lang. Nimis cor nostrum in eius indefesso certamine et firma operationis perseverantia laetatum est, quia profecto .. tantam in eo repperimus fidelitatem in vestro nostroque servitio, quantum altissimae nostra ardentius de eo optabat agnoscere mens .. Et ideo obnixae tamquam praesentialiter .. petimus, ut amplissimam favoris vestri gratiam atque largitatis munificentiam et dignam consolationem eidem religioso viro pro eius laborioso certamine .. impertire iubeatis: quatenus, sicut ab omnipotenti deo intercedentae b. Petro digna operis eius in caelestibus regnis exarata fertur remuneratio, ita et a vobis consolationis consequatur opem. Das ist ein überschwengliches Lob an sich, verdächtig überschwenglich bei der wiederholten Klage der Päpste, sie vermöchten mit den frän-

[1]) Zu seinen Personalien s. Scheffer-Boichorst in Mitth. 5, S. 201 Anm. 5 und S. 210—111; vgl. auch Sickel, Acta Carol. 1, 78; Martens S. 125, 182ff., 294; v. Sybel, Hist. Zs. N. F. 8, 63; Niehues, Hist. Jahrb. 2, 231.



kischen Missi nicht auszukommen[1]. Verdient wurde es aber, wie Cod. Carol. 48 zeigt, durch die Beschäftigung Hithers mit den päpstlichen Restitutionen im Benoventanischen — in jenem Herzogthum also, das etwa drei Jahre darauf nicht als Patrimonienland, sondern als cunctus ducatus Beneventanus der Promissio von 774 einverleibt ward.

Hüten wir uns trotzdem, einen schwer treffenden Verdacht gegen den Missus auszusprechen; er mag nur nachlässig gewesen sein. Gewiss ist, dass diese vom Biographen Hadrians ostentativ genannte Persönlichkeit nicht geeignet war, im J. 774 die königliche Sache gegenüber dem Papst besonders ernst zu vertreten. Damit aber war die Möglichkeit von Einschwärzungen in die Promissio besonders nahegelegt[2]; dass sie benutzt ward, lässt die Thatsache der Uebergabe einer Copie von **römischen** Händen an den König vermuthen[3].

Wir sind am Schlusse. Das Citat der V. Hadr. aus der Promissio von 774 ist als dieser angehörig, aber gegenüber dem Inhalt der Promissio von 754 als verfälscht erwiesen. Mit dieser Thatsache erübrigt es jetzt nur noch die andere, schon früher (S. 66f.) unter Voraussetzung der in diesem Kapitel vorgenommenen Untersuchungen bewiesene Fälschung des Jahres 774 in Verbindung zu setzen, welche sich auf die Aufnahme Tivolis und erweiterter römischer Grenzen in Campanien bezieht, und daraufhin das Gesammtergebniss in seiner Bedeutung für die Geschichte der Verträge zwischen Päpsten und Frankenkönigen vom J. 754 bis zum J. 774 zu betrachten.

Ich gehe hier von der seit Kapitel 8 im Wortlaut bekannten

---

[1]) Besonders charakteristisch, wenn auch später fallend, ist in dieser Hinsicht Ep. Leon. 10, 801—814 (Jaffé S. 332); nach diesem Briefe hat Karl d. Gr. dem Papst geradezu geschrieben, er könne jetzt keine Missi mehr finden, welche der Curie genehm seien. Vgl. dazu Martens S. 220f. Woran es die Missi fehlen liessen, zeigt ebenfalls dieser Brief; sie arbeiteten nach Meinung des Papstes nicht genügend für den profectus s. ecclesiae. Mit welchen Mitteln die Päpste ihrerseits die Missi an sich zu fesseln suchten, zeigt das Benehmen Stephans II gegen Fulrad von St. Denys 757 (Jaffé[2] 2330—2333), mag auch ein Theil der hierher gehörigen Urkunden falsch oder interpolirt sein; vgl. ferner für Hadrian Jaffé[2] 2435, 2443, 2454, 2491, 2499. [2]) Zur Möglichkeit des Versuches von päpstlicher Seite, einen fränkischen Kanzleibeamten zu Fälschungen zu veranlassen, s. auch Kaufmann, Deutsche Geschichte 2, 309. [3]) Man braucht deshalb noch nicht soweit zu gehen, wie v. Sybel in Hist. Zs. N. F. 8, 83f.

Donatio von 754 aus. In welchem Verhältniss stand sie zum Versprechen von 754?

Da sich beide Urkunden wie die Erfüllung zum Versprechen verhalten und zeitlich nicht weit, wohl kaum mehr als ein halbes Jahr auseinander gelegen haben mögen, so ist es von vornherein wahrscheinlich, dass auch ihr äusserer Habitus manche Aehnlichkeit aufgewiesen haben wird. Spätere Parallelen in den Papstbriefen behandeln sie in der That als beinah völlige Doubletten. So Cod. Carol. 37 (764—766): ea, quae b. Petro polliciti et ob veniam vestrorum concedere studuistis delictorum, inlibato eius iure perenniter permanenda conservare studuistis. Cod. Carol. 56, 775, wird ferner mit Rücksicht auf die Promissio von 754 Verwahrung dagegen eingelegt, ne ea, quae .. genitor tuus et tu ipso b. Petro concessistis atque offeruistis, .. abstollantur.

Indess derartige Parallelen gehen regelmässig nur auf den Besitz, die iustitia s. Petri, nicht auf die übrigen Punkte der Promissio von 754. Ziehen wir daher zunächst in dieser wichtigsten Hinsicht den Wortlaut der Donatio von 754 heran, so kommt nach der Disposition der Urkunde auf S. 92 deren erster Haupttheil in Betracht. Es erhellt auf den ersten Blick, dass er ganz im Stil einer Promissio abgefasst ist; die Eingangsworte bezeugen es. Zu einer Schenkung wird die Urkunde erst durch den zweiten Haupttheil mit ihrem roboramus, ut in vestro permaneant iure: Worte, welche an die oben citirte Wendung des Cod. Carol. 37 ‚inlibato eius iure perenniter permanenda' vollkommen anklingen. So könnte der erste Haupttheil der Donatio von 754 nach Hauptinhalt, Fassung und Verlauf sehr wohl in der Promissio von 754 gestanden haben: nur die Aufzählung der Orte des Exarchates (einschliesslich Pentapolis) und der sonstigen neuen, an den römischen Dukat angeschlossenen Eroberungen Pippins (es handelte sich da aber wohl nur um Narni) ist ausgeschlossen.

Nun ist uns aber in der That ein Stück identischer Fassung beider Urkunden erhalten, die Patrimoniengrenze. Es kann sich bei ihr nur darum handeln, ob auch schon in der Promissio von 754 der eingeschaltete Zwischensatz stand simulque et universum exarchatum Ravennantium sicut antiquitus erat. Das wird von vornherein sehr wahrscheinlich dadurch, dass, wie soeben bemerkt, der Passus über den Exarchat in der Pro-

missio keinesfalls lange Aufführungen von Städten enthalten haben kann. Es wird so gut wie gewiss durch die Erwägung, dass die von 754 bis 774 und auch noch später wiederholten Ansprüche der Päpste auf die 754 nicht geschenkten Städte des Exarchats (Imola, Bologna, Ferrara u. s. w.) nur bei stetem Zurückgehen auf einen Passus wie den Zwischensatz der Patrimonienreihe erklärlich sind.

Die Patrimonienreihe hat also einschliesslich des Zwischensatzes über den Exarchat in der Promissio von 754 gestanden; ihr vorweg muss die Uebergabe des römischen Dukates versprochen worden sein; und dies Ganze kann in seiner allgemeinen Fassung nicht eben weit von der entsprechenden Fassung des ersten Haupttheils der Donatio von 754 abgewichen sein.

Der zweite Haupttheil der Donatio von 754 enthält dagegen nichts, was auf engeren Anschluss an den sonstigen Text der Promissio von 754 hinweist; namentlich der Verpflichtung zur fides und exaltatio ecclesiae wird in keinerlei Weise gedacht. Zu bemerken wäre nur die Erwähnung der Pflicht der defensio, welche hier in der Form einer Bezeugung, nicht eines Versprechens geschieht, während allerdings der Zusatz in quantum possumus noch einen ursprünglich vorhandenen Begriff des Versprechens, der Verpflichtung anzudeuten scheint.

Was endlich das Aeussere beider Urkunden, der Donatio wie der Promissio angeht, so versteht es sich, dass Aussteller und Empfänger, sowie die diplomatische Form der Beglaubigung in beiden identisch sind.

Fassen wir zusammen, so lässt sich sagen: die Promissio von 754 wurde in demjenigen Theile, welcher die exactio iustitiae s. Petri behandelte, durch die Donatio von 754 in specialisirterer Form wiederholt; zur Schenkung umgestempelt wurde dieser wiederholte Theil dadurch, dass ihm ein zweiter Haupttheil mit der Bekräftigung unverbrüchlicher Uebergabe und Vertheidigungsbürgschaft angefügt ward. Die Donatio ähnelte also der Promissio, soweit überhaupt eine Parallele bestand: diese Parallele galt aber gerade für den Theil, der seit 760, noch mehr seit 774 immer mehr in den Vordergrund gedrängt ward: hieraus ergiebt sich die später sogar in den Papstbriefen nicht ausgeschlossene Thatsache der Verwechselung beider einerseits; andererseits die Möglichkeit für Karl d. Gr., im J. 781 unter Vermeidung einer neuen Bestätigung der Promissio von



774 an die Donatio von 754 zur Begründung der späteren Paktenreihe anzuknüpfen.

Im J. 774 aber, bei der ersten und letzten Bestätigung der Promissio von 754, wurde diese in der Weise gefälscht, dass man erstens den Passus über das campanische Zubehör des römischen Dukates durch eine unbestimmte, möglichst weite Anforderungen gestattende Gebietsbezeichnung sowie durch Nennung der Stadt Tivoli erweiterte, dass man zweitens die Patrimoniengrenze mindestens auch zur Herrschafts- und Gebietsgrenze umwandelte, und drittens als völlig neue Objecte des Versprechens die Herzogthümer Spoleto und Benevent einführte[1]. Die Absichten, welche man mit dieser Fälschung zu legitimiren suchte, wurden freilich durch die Anknüpfung des Pactums von 781 an die Donatio von 754 einstweilen vereitelt. Immerhin aber war man nunmehr in Rom im Besitze einer weiteste Ansprüche begründenden Urkunde seitens eines Karolingers. Konnte diese Urkunde gegenüber Karl dem Grossen, wie die Verhandlungen des J. 781 zeigen, nicht unmittelbar ausgenutzt werden, bedurfte sie auch vielleicht zu ihrer materiellen Glaubwürdigkeit in absehbarer Zeit noch anderer, natürlich ebenfalls gefälschter Stützen: sie war doch mit Rücksicht auf eine fernere Zukunft von grosser Bedeutung, und es war zu erwarten, dass sie über kurz oder lang in den päpstlich-karolingischen Verhandlungen wieder auftauchen würde.

Zehntes Kapitel.

Das Constitutum Constantini. — Gesammtergebniss.

Das Constitutum Constantini gehört nur mittelbar in den Bereich dieser Untersuchung: die Hauptergebnisse dieser könnten

[1]) Die Art, in welcher die Fälschung im Detail durchgeführt ward, ist für die kampanische Frage an sich klar: es wurde einfach eingeschoben. Für den Passus betreffend die Patrimonien lässt sich eine Fälschung aufs einfachste so vorstellen. Statt des alten Textes: Spondeo atque promitto ..... ‖ necnon et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia, id est a Lunis u. s. w. wurde etwa gesetzt Spondeo atque promitto ..... ‖ necnon et patrimonia et civitates ac territoria [vielleicht sogar nur necnon et territoria] ad potestatem et ditionem vestram pertinentia, id est a Lunis u. s. w. Nach Abschluss dieser Rubrik wurde dann die neue hinzugefügt ‖ necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Es ist eine Fälschung, welche nach

mitgetheilt werden, ohne des Constitutums zu gedenken. Aber es ist eine Begleiterscheinung von hohem Interesse; und deshalb ist die Kenntniss seiner Entstehung doch von grosser Bedeutung für die vertiefte Anschauung der bisher besprochenen urkundlichen Vorgänge. Es soll darum in einem letzten Kapitel behandelt werden, aber nur mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Hauptfragen unserer Untersuchung[1].

Die neueren Forschungen vornehmlich Langens, Grauerts und Weilands haben Voraussetzungen und Tendenz der Fälschung in derjenigen urkundlichen Form, in welcher sie uns vorliegt, umfassender als früher erörtert; namentlich ist man dazu übergegangen, den Gesammtinhalt der Urkunde gegenüber der früheren einseitigen Bevorzugung der Schenkungsparagraphen mehr gleichmässig zu betonen.

Als Voraussetzungen der Fälschung im vorliegenden Tenor haben sich dabei vornehmlich ergeben die Scheidung zwischen einem Imperium des Ostens und des Westens, und die Thatsache eines erneuten Sieges der Hadrianischen, zunächst auf den Gesammtbesitz Italiens, ferner auf die weiteste Erhöhung der Papstgewalt gerichteten Bestrebungen. Auf Grund derselben zeige sich als letztes Ziel der Fälschung der Gedanke einer päpstlichen Oberherrschaft, so zu sagen eines christlichen Khalifats für das Abendland. Seine Ausführung wäre natürlich nicht möglich, ohne dass die neuerstandene kaiserliche Gewalt des Westens gebeugt werde unter die Gewalt des Papstthums. Die Mittel

---

ihrer technischen Seite hin aufs genaueste der Fälschung des Hlud. § 6 (s. oben S. 60ff.) entspricht, und ihrem Charakter nach sich durchaus der schon von Ficker (2, 334, s. auch S. 345, 351, 361) gemachten Beobachtung unterordnet, dass die Fälschungen unseres Forschungsgebietes »zwar gewichtigen Inhaltes, aber geringen Umfanges« sind. Man vgl. auch schon die Parallelisirung der Fälschung von 774 mit der Interpolation im Hlud. bei Sickel S. 136.

[1]) Eine eingehende Behandlung des Const. Const. liegt mir also fern. Wäre diese beabsichtigt, so müsste z. B. auf das von Brunner (Festschrift für v. Gneist) zunächst mit Rücksicht auf die §§ 15—16 der Zeumerschen Ausgabe angedeutete Problem etwaiger Interpolationen und früherer verschiedenartiger Bestandtheile eingegangen werden (Zeumer selbst verhält sich [S. 44] zur Anregung Brunners einstweilen ablehnend); ferner bedürfte es einer Prüfung von Jaffé[2] 2330, 2491 auf ihre Echtheit (vgl. Grauert in Hist. Jahrb. 4, 586ff.), u. a. m. — Zur neuerdings sehr gewachsenen Litteratur über das Const. Const. vgl. Martens S. 353ff.; Grauert a. a. O. S. 528; Brunner a. a. O. S. 23.

hierzu anzugeben, die Wege in dieser Richtung zu ebnen sei der engere Zweck des Constitutum. Um diese Mittel aber annehmbar zu machen und glaubhafter einzuführen, umgebe man sie mit dem Nimbus alter Berechtigung: so bediene sich das Constitutum der geschichtlichen Fälschung: Kaiser Konstantin schon habe dem römischen Stuhl unter Papst Silvester den Besitz dieser Mittel überwiesen. Er habe dem Papste kaiserliche Rechte und Abzeichen, der Curie senatorische Bedeutung verliehen; er habe die Kirche Roms in den Primat über alle Kirchen eingesetzt[1]; er habe das Imperium in den Orient verlegt, um dem Papstthum die Herrschaft des Westens frei zu lassen, und zur Förderung dieses letzteren Zweckes habe er Italien, wenn nicht gar den ganzen Westen in unmittelbare Gewalt des Papstes gestellt[2].

Es ist hier nicht die Aufgabe, diese Gedanken mit Rücksicht auf die Entwickelung der Anschauungen über das Verhältniss geistlicher und weltlicher Gewalt zu früherer und zur Karolingerzeit überhaupt zu untersuchen. Genug, dass es auf Grund einschlagender Forschungen wie mit Rücksicht auf gewisse Einzelheiten der Darstellung im Const. gelungen ist, den Abschluss der Fälschung, wie sie uns vorliegt, mit grosser Wahrscheinlichkeit nach Rom und in das erste oder zweite Jahrzehnt des 9. Jhs. zu verlegen. Nach Weiland[3] würde sich eine directe Beziehung zur Kaiserkrönung Ludwigs des Frommen im J. 816 ergeben, welche die Fälschung in die Zeit unmittelbar nach der Krönung verwiese; Brunner dagegen entnimmt dem von Weiland entwickelten Datirungsanlass als untere Zeitgrenze eben die Zeit der Kaiserkrönung selbst. Als äusserste obere Grenze haben Weiland und nach ihm Brunner übereinstimmend den September 813 gefunden.

Diese Daten legen eine Beziehung zu den S. 60ff. nachgewiesenen Fälschungen des Hlud. 816 ohne Weiteres nahe. Es sind dieselben Jahre, es. ist vor allem die kurze Sedenzzeit desselben Papstes Stephan IV (Juni 816 bis Jan. 24, 817), welche

---

[1]) Doch kennt die Fälschung auch die Lehre vom göttlichen Ursprung des Primates, vgl. Weiland in Zs. f. K. R 22, S. 196, Anm. 4. Diese doppelte Anschauung lässt doch wohl auf verschiedene Entstehungszeiten der Fälschung schliessen! [2]) Dass die Länderangaben nur einen Nebenzweck des Const. treffen, hat zuerst völlig klar Langen in Hist. Zs. 50, S. 425ff. dargethan. [3]) Zs. f. K. R. 22, S. 200f.

wie für die Fälschung des Hlud. 816 so für die Entstehung des Const. in der uns vorliegenden Fassung zunächst in Betracht käme.

Ebensowenig fehlen inhaltliche Berührungen. Wir sahen schon, dass das Const. für die Begründung päpstlicher Obergewalt im Westen die factische Herrschaft wenigstens über Theile des Occidents in Aussicht nimmt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in § 17 und 18 der Ausgabe Zeumers (S. 58): § 17. Ad imitationem imperii nostri, unde ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni imperii dignitas et gloriae potentia decoretur, ecce tam palatium nostrum, ut prelatum est, quamque Rome urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates sepefato beatissimo pontifici patri nostro Silvestrio universali papae contradentes atque relinquentes eius vel successorum ipsius pontificum potestati et ditione firma imperiali censura per hanc nostram divalem sacram et pragmaticam constitutum decernimus disponendam atque iure s. Romanae ecclesiae concedimus permanendam. § 18 Unde congruum prospeximus nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus et in Byzantiae provincia in optimo loco nomini nostro civitatem aedificari et nostrum illic constitui imperium: quoniam, ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore celeste constitutum est, iustum non est ut illic imperator terrenus habeat potestatem.

Betrachten wir zunächst den § 17, so handelt es sich vornehmlich um die Worte Rome urbis[1] et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates. Sie sind schon im Mittelalter verschieden gedeutet worden; nur auf das regnum Italiae iudicandum bezog sie Damiani[2], auf Rom, Italien und die partes occidentales Anselm von Lucca[3]. Ihren Sinn mit absoluter Sicherheit festzustellen ist auch heute unmöglich — sollte im Sinne der Fälschung wohl stets unmöglich sein. Sicher geht die Stelle auf eine volle weltliche Herrschaft[4], und sicher

[1]) So ist mit Grauert gegen Kaufmann Allg. Ztg. 1884, S. 211, Sp. 1, Anm. 1 zu lesen; vgl. V. Zachar. S. 65: captivos omnes, quos detinebat ex diversis provinciis Romanorum ... et una Ravinianos captivos. [2]) S. Döllinger, Papstfabeln S. 73. [3]) Vgl. Langen a. a. O. S. 429, Anm. 1. [4]) Nicht einmal das Wort loca kann man mit v. Sybel, Hist. Zs. N. F. 9, 52, Anm. 2 nur auf grundherrlichen Besitz beziehen; vgl. Niehues, Hist. Jahrb. 2, 86, 90 Anm. 2. Ueber Grauerts Interpretation s. unten S. 126, Anm. 5.



sind für diese in Anspruch genommen der Dukat (ihn werden wir unter Rome urbis provinciae zu verstehen haben) und ganz Italien. Höchst wahrscheinlich aber ist das Wort seu als Copula zu fassen[1], und somit die Herrschaft auch über die ‚Gegenden des Westens'[2] erstreckt gemeint. Woran aber mag man bei den regiones occidentales um das Jahr 816 zunächst gedacht haben?

Es ist die Zeit, welcher der Entschluss angehört, bei der Bestätigung des Pactums im J. 816 Corsica, Sardinien und Sicilien einzuschmuggeln. Diese Inseln, Pertinenzen Italiens im weiteren Sinne, sind wohl zunächst die ‚Gegenden des Westens'. Nicht als ob man im J. 816, als Stephan IV fern vom Archiv des Vaticans die Bestätigung und recht bedeutende Erweiterung früherer Pakten betrieb[3], etwa das Const. vorgelegt hätte, um die neue Forderung zu begründen. Zu ihrer Begründung konnte man, wie die Ereignisse des Jahres 821 zeigen, den kritischen Augen der Reichskanzlei nichts andres vorlegen, als die inhaltlich freilich auch gefälschte, formell aber echte Promissio Karls des Grossen vom Jahre 774[4]. Aber wohl war es möglich und lag es nahe, nach dem Abschluss des Pactums von 816 dessen Resultate etwas unbestimmt zwar, aber um so erweiterungsfähiger so zu buchen, wie sie jetzt in den Worten occidentalium regionum des Const. vorliegen[5]. Nimmt man diesen Zusammenhang an, so bildet er ein Gegenstück zu der Art, wie sich Weiland die Krönung Ludwigs vom gleichen Jahre ausgenutzt denkt: und bietet zugleich einen weiteren Anhaltspunkt für die Fixirung der Entstehung des Const. kurz nach Pactum und Krönung des Jahres 816.

Dasselbe gilt von § 18 des Const., verglichen mit dem im Jahre 816 neu aufgenommenen § 15 des Hlud. Dieser Paragraph

---

[1]) Vgl. neuerdings Funk in Theol. Quartalschr. 1882, S. 486. [2]) So Grauert, Hist. Jahrb 4, 49, 675 f.; und Weiland in Zs. f. K. R. 22, S. 151. [3]) Vgl. hierzu oben S. 11 f. [4]) Darüber, dass die Grenzbeschreibung des Ott. § 7 im Hlud. 824 an Stelle der Fälschung des Hlud. 816 direct aus der Promissio von 774 aufgenommen, vgl. oben Kap. 6, S. 63 ff. Sickel S. 143 glaubt an ihre Einschiebung (aus der V. Hadr.) erst etwa 875, vgl. oben S. 66; Ficker, 2, 331 denkt sie sich gar erst unter Gregor VII hervorgesucht: eine Anschauung, welche jetzt schon durch die Existenz des Ottonianums widerlegt wird. [5]) Die Herrschaft über die provinciae Italiae liess sich damals sehr wohl aus dem durch andere Verwendung der Patrimonialgrenzbeschreibung des J. 754 gefälschten Passus der Promissio von 774 folgern, vgl. oben S. 117 Anm. 1.



bestimmt die absolute Selbständigkeit der päpstlichen Herrschaft in den Gebieten der römischen Kirche, es sei denn, dass der Papst den Kaiser um eine bestimmte Einflussnahme ersuche. Es ist nichts anderes, nur grundsätzlich ausgedrückt und deshalb — mit Rücksicht auf das vorher angeblich überwiesene Gebiet — unter Umständen local enorm erweitert, was der § 17 des Const. decretirt: ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore celeste constitutum est, iustum non est ut illic imperator terrenus habeat potestatem. Auch hier derselbe Zusammenhang; eine im Pactum von 816 getroffene Bestimmung findet sich erweitert und in einer für künftige Ansprüche überaus günstigen Verblasenheit im Constitutum wieder.

Der Schluss, welchen ich, im Ganzen Weiland folgend, aus diesen Zusammenhängen ziehe, läuft mit so viel Wahrscheinlichkeit, als sie Untersuchungen auf diesem Gebiete inne wohnt, darauf hinaus, dass das Gelingen der Fälschung im Pactum von 816 den für die Fälschung des uns vorliegenden Const. nöthigen Muth verliehen habe.

Martens S. 343—344 hat auch auf unmittelbare wörtliche Zusammenklänge des Const. und des ihm allein bekannten Hlud. 817 aufmerksam gemacht. Seine Zusammenstellungen lassen sich noch vermehren[1], verbieten aber gleichwohl bestimmte Folgerungen, da sich die Anklänge auf Formalien oder auf sonst oft vorkommende Phrasen (z. B. potestas et ditio) beziehen. Auch die späte Nachricht des Chron. Bened. SS. 3, 712, 9, c. 24: quicquid a Constantinus imperator concessum fuerat, ecclesie Lodoicus imperator concessit, wird man nicht anführen dürfen, um einen directen Zusammenhang zwischen dem Const. und den Pakten Ludwigs — die Nachricht giebt sich übrigens zu den Jahren 827—829 — zu behaupten: soweit ein solcher besteht, wird er durch die soeben abgeschlossenen Erörterungen genügend angedeutet.

War nun aber der Gedanke der Constantinischen Fälschung ein absolut neuer? Entsprang er den Ereignissen des Jahres

[1]) Vgl. Const. § 1, 14, und Hlud. § 12; Const. § 2, 14, und Hlud. § 1b, § 12. Die Annahme, bei der Fälschung sei ein Pactum benutzt, findet sich auch bei Kaufmann, Allg. Ztg. 188_2, S. 212, Sp. 1 Anm. Grauert, Hist. Jahrb. 4, 539, denkt an die Möglichkeit, das Const. als Vorurkunde eines Pactums zu betrachten. Dagegen spricht schon die urkundliche Kritik Ottos III; vgl. zu ihr Kaufmann a. a. O. S. 195, Sp. 1. Zur Harmlosigkeit späterer Kritik der Reichskanzlei s. Mühlbacher in Mitth. 2, 115f.

816? Schon das in ihm vorgetragene System mit seinen Ungeheuerlichkeiten, wie sie nur ein langwährender psychologischer Process ausgebiert, verbietet diese Annahme. Es ist zudem längst erwiesen, dass die uns vorliegende Fälschung nur der Abschluss einer Jahrhunderte alten sagenhaften Bildung ist.

Da wäre es aber wunderbar, wenn diese nicht auch mit den Fälschungen des 8. Jhs. unter Hadrian Fühlung gewonnen hätte.

Unter Leo III hören wir wenig von der Legende des Constitutum. Sind in einem Bilde des von diesem Papste erbauten Triclinium maius Sylvester und Constantin, Leo und Karl der Grosse als Typus und Antitypus behandelt[1], so beweist das nur, dass man damals schon die Constantinlegende auf die Gegenwart bezog; das war aber unter Hadrian, wie sich ergeben wird, bereits in viel eingehenderer Weise der Fall. Gar nichts für unsere Frage beweist der oft angeführte Brief Ep. Leon. 1, 808 über Corsica; er braucht sich nur auf die Patrimonien dieser Insel zu beziehen, deren Restitution längst versprochen war[2].

Ganz anders unter Hadrian. Für diesen Papst steht es zunächst ausser allem Zweifel, dass er den Einfluss Karls des Grossen auf die Herrschaftsgebiete des römischen Stuhles thun-

[1]) Gregorovius 2 S. 516ff. [2]) Zu einer päpstlichen Mahnung in dieser Sache gerade im J. 808 gaben die Ereignisse des J. 807 Anlass, vgl. Einh. ann. z. d. J. Für die blosse Erwähnung von Patrimonien entscheiden sich neuerdings namentlich Dove, De Sardinia insula S. 44; v. Sybel in Hist. Zs. N. F. 8, 79; Martens S. 219; Weiland in Zs. f. K. R. 17, 382. Dabei bezieht Weiland die Stelle auf das verlorene Pactum Leo III, Hüffer in Hist. Jahrb. 2, 247 ff. auf die Promissio von 774. An dem Gedanken des ganzen Inselbesitzes hält noch, aber doch schon zweifelhaft, fest Funk, Theol. Quartalschr. 1882, S. 634. Jedenfalls spricht Hadrian Cod. Carol. 61, S. 200 nur von Patrimonien. Dass Corsica im 8. Jh. zeitweilig unter langobardischer Herrschaft stand, zeigt Dove a. a. O. S. 39, 42; s. auch Hüffer in Hist. Jahrb. 2, 247, Anm. 2. — Anhangsweise mag hier noch von einer wenig klaren Stelle des Chron. Bened. SS. 3, 699 c. 9 die Rede sein: Narses .. et conventum factum cum Rethario rege de Pentapolim et de Tuscie finibus, quomodo Constantinus s. Romane ecclesie constituit, sic eam immobilem permanere. Wie S. 711, 35, z. J. 815: Erat enim papa Leo quartus. Omnia Pentapolim atque Tuscie finibus in pontificis constituit [so zu interpungiren]: zeigt, wäre die an erster Stelle gegebene Nachricht nach den Quellen des Chron. Bened. am ehesten als unter Leo III entstanden zu denken. Entscheidet man sich für diese Annahme, so würde die Anschauung, Constantin der Grosse habe dem Papst Silvester ausser der Pentapolis auch Tuscien geschenkt, eine Mittelstufe zwischen den Entwickelungsstadien der Constantinslegende einnehmen,

lichst zu beschränken suchte. In Cod. Carol. 98, Jaffé S. 291, stellt er Karl geradezu die Zumuthung, er solle den päpstlichen Unterthanen versichern: a servitio et ditione b. Petri eiusque sedis vicario numquam vos subtrahimus. Es ist die Zumuthung, der gegenüber Ludwig d. Fr. im § 15 des Hlud. 816 nachgab[1]. Und im selben Briefe, in welchem Hadrian diese Forderung aufstellt, führt er zugleich aus (S. 290): honor patriciatus vestri [Karoli] a nobis inrefragiliter conservatur, etiam et plus amplius honorificae honoratur; simili modo ipsum patriciatum b. Petri .. tam a s. recordationis domni Pippini magni regis genitoris vestri in scriptis in integro concessum et a vobis amplius confirmatum inrefragabili iure permaneat. Diese Stelle ist bei ungekünstelter Interpretation nur so zu verstehen, dass der Papst dem karolingischen Patriziat einen päpstlichen Patriziat entgegenstellt, dessen Restitution[2] durch Pippin, dessen Bestätigung durch Karl er behauptet, und dass er die beiden Patriziate in ihrem Bestande durch einander bedingt erachtet[3]. Nun war Patricius bekanntlich Titel der höchsten kaiserlichen Verwaltungsbeamten: dieser Titel also als ursprünglicher Besitz der Päpste, die Eigenschaft der Päpste als einstiger hoher kaiserlicher Verwaltungsbeamter wird von Hadrian angedeutet. Sie konnten das aber nur geworden sein durch kaiserliche Verleihung: vom Kaiser mussten sie zu höchsten Verwaltern der späteren kirchlichen Gebiete ernannt sein: das ist die zu Grunde liegende, vernehmlich anklingende Anschauung. Von hier nur einen Schritt weiter, und wir stehen auf dem Boden der Behauptung des Constitutum von c. 816, dass der Kaiser

welche ich für erweisbar erachte: nämlich zwischen der Anschauung der Hadrianischen Zeit, Constantin habe nur Herrschaft und Besitz des Dukats und Exarchats geschenkt, und zwischen den schon entwickelten Anschauungen des uns vorliegenden Constitutum aus der Zeit nach 816.

[1]) Vgl. oben S. 38f. Schon Leo III geht nach Ranke, Weltg. 6, 20, sofort nach dem Tode Karls d. Gr. gegen die bisherigen Eingriffsrechte des Kaisers in das kirchenstaatliche Regiment vor. [2]) Das bedeuten die päpstlichen Worte in integro concessum. In integro heisst vollständig nach urkundlicher Beglaubigung. Vgl. Cod. Carol. 73, 781—783: Desiderius giebt das Territorium Sabinense an den Papst zurück non sub integritate, sed tantummodo masas .., quantum reperiri potuit, quas ex antiquitus a. Romana ecclesia tenuit. Der Gegensatz ist hier der vollständigen urkundlich beglaubigten, und unvollständigen herkömmlichen Besitzes. S. auch oben S. 31—32. [3]) So mit Recht v. Sybel, Hist. Z. N. F. 8, 78. Vgl. auch Martens S. 202—204, 238—239.

dem Papste seine Herrschaftsrechte im Westen abgetreten habe. Die den Worten Hadrians zu Grunde liegende Anschauung erweist sich als eine Vorstufe des Systems des Constitutum in der Form, in welcher dieses uns vorliegt.

Viel sicherer und augenscheinlicher lässt sich der Beweis für dieses Verhältniss der Hadrianischen Anschauungen zu denen des Constitutum von c. 816 auf dem Gebiete der angeblichen Herrschafts- und Landschenkungen führen. Die hier in Betracht kommende, vielbesprochene[1] Stelle steht in Ep. 61 des Cod. Carol. (Jaffé S. 199) und ist oben S. 100 Anm. No. 13 und 14 schon citirt. Karl wird in ihr ermahnt, die Kirche zu erhöhen, sicut temporibus b. Silvestri .. a .. Constantino magno imperatore per eius largitatem .. Romana ecclesia elevata atque exaltata est et potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus u. s. w. Was hier unter potestas zu verstehen, zeigt das Folgende. Es ist da im Gegensatz zur Schenkung Konstantins von vielen Schenkungen von Patrimonialgut die Rede: potestas ist staatliche Herrschaftsgewalt. Diese Gewalt erstreckt sich auf hae Hesperiae partes[2]. Ein vielbestrittener Ausdruck, dessen Tragweite ich nur auf Exarchat und Dukat beziehen möchte[3]. Scheffer-Boichorst hat Mitth. 5, S. 200 f. nachgewiesen, dass Exarchat und Dukat bis etwa zum Jahre 774 als ista Italia provincia bezeichnet wurden: Italia, für welches Hesperia völlig synonym vorkommt[4], war also in bestimmter Wendung in einem viel engeren, als dem heutigen Begriff gebräuchlich. Was aber mehr besagt, statt ista Italia provincia kommt in der That hae Italiae partes vor. V. Steph. II c. 9 sendet der Papst nach Byzanz deprecans imperialem clementiam, ut .. cum exercitu ad tuendas has Italiae partes modis omnibus adveniret. Es handelt sich um den Schutz des Dukats und Exarchats. Kam aber nun schon unter Stephan II die saloppere Wendung hae Italiae partes statt des officiellen haec Italia provincia vor: um wie viel näher musste sie liegen, nachdem der Gebrauch der officiellen Wendung seit Beginn der siebziger Jahre des 8. Jhs. wegzufallen anfing. Zudem ist generelle Anwendung von partes

[1]) Vgl. die Litteratur bei Grauert, Hist. Jahrb. 4, 539 ff., ferner Weiland in Zs. f. K. R. 22, 186 f. [2]) Ueber Grauerts Interpretation s. unten S. 126, Anm. 5. [3]) Ebenso, soviel ich sehe, bisher nur Gfrörer 5, 895 f., aber ohne Beweis. [4]) Z. B. Mansi 12, 1075, 785, Hadrian an Konstantin und Irene: omnis Hesperie occidueque partis barbaras nationes.



oder pars für provincia oder ducatus überhaupt nicht selten. Der römische Dukat heisst einmal pars Romanorum[1]; von partes Ravennae, Ravennantium ist Cod. Carol. 29 und 30 die Rede[2]. Ein weiterer Beweis dafür, dass Hadrian an der angeführten Stelle an die Schenkung nur des Dukats und Exarchats durch Konstantin dachte, liegt in der Thatsache, dass er gleich darauf Patrimonialschenkungen in Tuscien, Spolet, Benevent, Corsica und der Sabina erwähnt; warum nicht in der alten Italia provincia? Er hatte die hierher gehörigen Schenkungen mit der Erwähnung der konstantinischen Schenkung abgethan. Endlich ist es charakteristisch, dass Hadrian von Karl in den Jahren 774—776 nie die »Restitution« Spoletos verlangt, sondern sich nur auf die angebliche Schenkung Karls von neuestem Datum bezieht[3]: noch schloss die Legende Spoleto nicht in die Donatio Constantini ein[4].

Mit der Erläuterung des Begriffes hae Hesperiae partes ist zugleich die früher heissumstrittene Frage erledigt, ob sich Hadrian in Cod. Carol. 61 auf das uns vorliegende Constitutum beziehe oder nicht[5]. Sie zu bejahen macht unsere (wie auch jede andere genaue) Interpretation des Textes unmöglich[6]. Damit ist aber noch kein Urtheil abgegeben über die Frage, ob denn zur Zeit Hadrians nicht eine Urkunde vorgelegen habe oder ob man nicht wenigstens schon an eine Schenkungsurkunde gedacht habe, in welcher Kaiser Konstantin den ihm zugeschriebenen Gnadenact verbrieft habe.

Diese Frage glaube ich in ihrer letzten Alternative unbedingt bejahen zu müssen. Hadrian bezieht sich ausdrücklich auf eine exaltatio ecclesiae per largitatem Constantini. Largitas kann hier nicht einfach Freigiebigkeit bedeuten[7]. Dann müsste largitate Constantini dastehen. Es bedeutet »Schenkungsurkunde«, wie es Urban II (Migne 151, 330; Jaffé[2] 5449) mit dem Hendiadyoin Constantini liberalitas ac privilegium übersetzt und wie es auch

[1]) S. Martens S. 71. [2]) Vgl. auch v. Richthofen, MGSS. 5, 34, Anm. 2. [3]) Martens S. 170. [4]) In die Paktenreihe fand die Anschauung, dass der Exarchat »restituirt« sei, deutlich erst 817 Aufnahme, s. Anhang Hlud. 817, § 3, und oben S. 54. [5]) Die Autoren, welche in Ep. 61 das Const. citirt finden, stellt Martens S. 300 zusammen. Einer der letzten, der dieser Ansicht huldigt, ist Kaufmann in Allg. Ztg. 1884, S. 211, Sp. 1—2. Wichtiger ist, dass er a. a. O. die Behauptung Grauerts widerlegt über die Nothwendigkeit von potestas in mit dem Accusativ zur Erlangung des Sinnes »Herrschaft im Westen« (bzw. Herrschaft in Italiae partibus). [6]) S. z. B. Sickel S. 50. [7]) So z. B. Grauert, Hist. Jahrb. 4, 680.



sonst im 8. Jh. in diesem Sinne vorkommt[1]; und es wird ganz dem Gebrauch des 8. Jhs. gemäss, Urkunden mit per paginam, per praeceptum, per decretum zu allegiren[2], durch die Praeposition per eingeführt. Kein Zweifel also, dass Hadrian auf eine Urkunde Konstantins verweisen will. Ob sie schon bestand oder nicht, ist damit freilich nicht entschieden. Es wäre die Aufgabe einer eingehenden Kritik des Constitutum, den Nachweis zu führen, ob dasselbe Vorurkunden hatte oder nicht[3].

Bestand aber im J. 778, zur Zeit der Ep. 61, eine solche Vorurkunde, so kann sie nur eine Verbriefung Konstantins über die päpstliche Potestas in Dukat und Exarchat enthalten haben, und die Potestas mag dann wohl, nehmen wir hier das Ergebniss unserer früheren Untersuchung von Cod. Carol. 98 auf, in der Form des Patriziats gefasst gewesen sein. Wie dem aber auch im Einzelnen sei: dem Inhalte nach waren das die Vorstellungen der Hadrianischen Zeit von einem Constitutum Constantini[4].

Wie lässt sich nun die Genesis dieser Ideen erklären? Ich denke einfach genug. Diese Schenkung ward erfunden, um die Behauptung zu begründen, dass Dukat und Exarchat dem Papst nicht geschenkt, sondern nur zurückgegeben, »restituirt« seien. Diese Behauptung aufzustellen hatte man Grund mehr als genug. Schon als Stephan II die weltgeschichtliche Reise ins Frankenreich unternahm, bedurfte er gegenüber Pippin einer Legitimation seiner Ansprüche auf Dukat und Exarchat[5]. Als

---

[1]) Vgl. Weiland Zs. f. K. R. 22, 144 Anm. 9; Brunner S. 18, Anm. 3. Beide verwerthen die Thatsache nicht zur Erklärung unserer Stelle. [2]) Vgl. z. B. die Pakten im Anhang. [3]) S. dazu oben S. 118, Anm. 1. Dass die Aeusserung über die potestas in his Hesperiae partibus auf verwandte Sätze des Const. nicht ohne Einfluss geblieben zu sein scheine, glaubt Grauert, Hist. Jahrb. 4, 579. — Hadrian citirt in seinem Schreiben an Konstantin und Irene (Mansi 12, 1057) dieselbe Recension der Acta Sylvestri, welche auch im Const. benutzt ist; Grauert in Hist. Jahrb. 4, 65, Anm. 6, 67, 531. — Anklänge an Cod. Carol. 42, 762—767 weist im Const. nach Zeumer S. 46. — Zur thatsächlichen Durchbildung der Legende achte man der Parallelen zwischen der Krankheit Konstantins und Stephans II. im Jahre 754. [4]) Auch die eigenthümliche Auffassung des Const. von der Entstehung des päpstlichen Primates hat Hadrian; vgl. das Schreiben bei Grauert, Hist. Jahrb. 4, 69 f. [5]) Man glaube nicht, dass sie mit der um 754 übrigens doch auch nur für den römischen Dukat erreichten halbherrschaftlichen Stellung der Päpste gegeben war; vgl. über dieselbe Genelin und Thelen, letzteren besonders S. 15 f. Weiland beweist Zs. f. K. R. 17, 374 ausreichend (gegen Genelin), dass man

dann der Kaiser seine Rechte auf die eroberten Provinzen gegen Pippin geltend machte[1], als er sich noch später wiederholt regte, um seinen Besitz wieder zu erhalten[2], da musste es den Päpsten erst recht darauf ankommen, den Frankenkönig von ihrem besseren Rechte zu überzeugen. Das Erste vermochten sie am besten, das Zweite überhaupt nur durch die Behauptung, die italische Provinz sei ihnen von den Kaisern geschenkt worden[3]. Und welche Gestalt konnte man da besser heraufbeschwören, als die des grossen Konstantin! Diese Behauptung musste aber um so hartnäckiger und um so substantiirter aufgestellt werden, je zweifelhafter sich die Frankenkönige ihr gegenüber verhielten. In dieser Hinsicht hatte es unter Pippin keine besondere Eile, schon dem Charakter des Königs nach nicht, doppelt nicht, seitdem Pippin durch die Aquitanerkriege von den italischen Angelegenheiten abgehalten ward. Unter Karl änderte sich das. Es kamen Augenblicke, in denen Karl den Ansprüchen des Erzbischofs von Ravenna auf den Exarchat mehr zuzuneigen schien, als denen des Papstes[4]. Erst gegen Schluss des Jahres 777 oder Anfang 778 kam es zur Schenkung des ganzen Exarchates an den römischen Stuhl. Es ist die Zeit unmittelbar vor Entstehung der Ep. 61. In solcher Zeit musste die Legende von einer konstantinischen Schenkung üppiger entwickelt, stärker beachtet, unmittelbarer benutzt werden. Das Ergebniss sehen wir vor uns in der Behauptung einer ‚largitas' Constantini.

trotz derselben an eine definitive Trennung von Byzanz, also an eine Herrschaft zu eigenem Recht nicht dachte. Noch bis auf Hadrian war das nicht der Fall; ich finde mit Scheffer-Boichorst Mitth. 5, S. 200 f., dass man die Päpste als frühestens 772, spätestens 781 zu selbständigen Herrschern geworden bezeichnen kann. Etwas anders Weiland a. a. O. [1]) Vgl. z. B. V. Steph. II. c. 43, 44. [2]) Vgl. Martens S. 90. [3]) Ein anderer Versuch, die Legitimität des Besitzes der Provincia Italia zu begründen, ist viel später im Fantuzzianum, und dann allerdings auch von anderem Gesichtspunkte aus gemacht worden. Hier wird behauptet, der Kaiser habe dem Bündniss des Papstes mit den Franken (mithin auch dem Schenkungsversprechen Pippins) zugestimmt. Zur Entstehung des Fantuzzianum (Druck bei Martens S. 269 ff.) vgl. Ficker 2, 329; Sickel S. 135, Anm. 1; Weiland in Zs. f. K. R. 17, 383; Scheffer-Boichorst in Mitth. 5, 205, Anm. 3; Funk in Theol. Quartalschr. 1882, S. 492, 604, 625 f. Als für unsere Untersuchungen wichtig sieht es wohl nur noch Martens an. [4]) 774 bis etwa 777, vgl. Martens S. 172 ff.; auch Abel in Forschgn. 1, 482. Zur Verstimmung zwischen Karl und Hadrian nach 774, vornehmlich seit Anfang 776 bis Mai 778, s. Martens S. 159.



Sind die bisher geäusserten Vermuthungen über die Entstehung der Schenkungslegende im Constitutum des Jahres c. 816 begründet, so dürfen sich die sachlichen Spuren dieses Theiles des Const. nicht über das Jahr 754 hinausverfolgen lassen. Dass diese Bedingung zutrifft, ist anerkannt. Es müssen ferner gewisse, immer vager werdende Spuren sich günstigen Falles bis auf Stephan II hinauf verfolgen lassen. Auch diese Bedingung kann als erfüllt bezeichnet werden; Grauert, Hist. Jahrb. 4, 89f., 532 spricht mit Recht von einem Sylvesterkultus, der seit Stephan III und Paul I praktische Bedeutung erhalte[1].

Damit sind wir am Schlusse. Soweit der Verlauf der politischen Ereignisse[2] und schwache positive Ueberlieferungen eine Vermuthung gestatten, darf man sie dahin äussern, dass die Schenkungslegende des Const. von c. 816 ihren Ursprung gefunden hat in dem Bedürfniss der Curie, für die beanspruchte angebliche Restitution des Dukates und vornehmlich des Exarchates einen Rechtstitel zu besitzen. Dieser Titel musste von vornherein die territoriale Schenkung wie die Uebertragung der Hoheitsrechte betonen: hier liegt die Doppelwurzel der späteren Bestimmungen des Const. über Kaiserthum und weltliche Herrschaft im Westen.

Die geringen Anfänge der Schenkungslegende werden dann bis zum Jahre 778 zu jenen Anschauungen verdichtet, welche wir aus dem Briefe Hadrians kennen gelernt haben; vielleicht, dass zugleich der allgemeine Eindruck der wachsenden Legende dazu beitrug, die Fälschungen der Promissio von 774 leichter zu ermöglichen.

Das vollendete Stadium der Sckenkungslegende endlich lernen wir aus dem Constitutum Constantini kennen; es ist aus dem früheren hervorgegangen vornehmlich unter den Einwirkungen des neuen westlichen Kaiserthums und seiner Verbindung mit dem Papstthum in jener Form, wie sie mit dem Abschluss des Hlud. 816 und der Kaiserkrönung Ludwigs des Frommen durch Stephan IV eintrat. Zugleich ist auch hier

[1]) Vgl. die Bemerkung Zeumers über Sylvester als Illuminator, dazu Cod. Carol. 42, S. 143, und Grauert a. a. O. 4, 87, auch S. 527. [2]) Vgl. dazu noch die Angaben über die Vorwärtsbewegung der päpstlichen Gebietsansprüche in den Jahren 754—774 oben S. 111. — Zur Charakteristik des Bodens, auf welchem die Fabel von der largitas Constantini erwuchs, vgl. die beherzigenswerthe Darstellung Sickels S. 125f.

wieder die Annahme nicht ausgeschlossen, dass die Erbreiterung des legendaren Stoffes schon vor dem Jahre 816 von Einfluss war auf den Entschluss, dem Hlud. 816 die Fälschungen des § 2b und § 6 einzuverleiben.

Nachdem das Manuscript dieser Untersuchungen bereits zum Satze gegeben, ging mir die umfassende Untersuchung von J. Friedrich über die Constantinische Schenkung (Nördlingen 1889) zu. Statt mich mit ihr in einigen diesem Kapitel etwa einzufügenden Anmerkungen lose auseinanderzusetzen, kann ich es nach eingehender Prüfung der Resultate Friedrichs vorziehen, die vorstehenden Ausführungen in keiner Weise zu verändern, ihnen dagegen hier einige Worte gegenseitiger Klarstellung folgen zu lassen.

Friedrich hat den Weg einer Zerlegung des Const. in verschiedenalterige Bestandtheile, der oben S. 118, Anm. 1 für eingehendere Untersuchungen als nöthig bezeichnet ward, m. E. mit Glück betreten.

Er unterscheidet ältere und jüngere Bestandtheile.

Die älteren Bestandtheile sind nach ihm in den Jahren 638—641 bzw. 638—653 als einheitliche Urkunde gefälscht worden, und zwar vornehmlich, um das von der (ebenfalls, und zwar gegen Schluss des 6. Jhs. in Rom gefälschten) Sylvesterlegende erwähnte angebliche Privilegium Constantins ‚ut in toto orbe Romano sacerdotes ita (papam) caput habeant, sicut omnes iudices regem' thatsächlich aufweisen zu können. Das Hauptmotiv zur Fälschung läge also in dem Bedürfniss nach einem urkundlichen Beweise für den Primat. Daran schliesst sich die Betonung des Papstes als universalis papa; als solchem werden ihm kaiserliche Ehrenrechte und kaiserlicher Schmuck zugesprochen, und dementsprechend dem römischen Clerus senatorische Ehrenrechte. Nebenher werden noch einige Bedürfnisse untergeordneter Art durch die Fälschung befriedigt: das der Vertheidigung des Papstes Honorius in seiner Stellung zum Monotheleten-Streite, und dasjenige, den Vorrang der Laterankirche vor der Peterskirche festzustellen.

Diese Tendenzen der Fälschung gestatten es, das Machwerk in seiner ursprünglichen Form ziemlich sicher auf den

von Friedrich gefundenen Zeitraum zu datiren; und ich wüsste nicht, was gegen die einschlägigen Ergebnisse Friedrichs in ihren grössten Zügen beizubringen wäre.

Der Datirung der jüngeren Bestandtheile durch Friedrich muss ich dagegen widersprechen. Friedrich findet diese Bestandtheile mit Recht vornehmlich in den Stellen, welche von der Uebertragung nicht bloss kaiserlicher Ehrenrechte, nicht bloss der »Glorie« kaiserlicher Gewalt, sondern der kaiserlichen Gewalt selbst, ferner von der grossen Länderschenkung an den Papst sprechen: also der Hauptsache nach in den oben von mir besprochenen Sätzen. Aber er datirt diese Stellen auf kurz vor 754, lässt sie von Papst Paul I als Diakon gefälscht sein, sieht sie als von Hadrian mindestens im Jahre 785 citirt an, und findet eine eingehende Kritik derselben schon in den Libri Carolini.

Den Beweis für diese Behauptungen zu liefern, soweit die positive Motivirung derartiger Fälschungen gerade in dieser Zeit in Betracht kommt, sieht Friedrich selbst (S. 136) als keine leichte Aufgabe an; in der That ist ihm dieselbe nicht gelungen, so wenig, wie ihm der Nachweis geglückt ist, dass das Const. in dem uns vorliegenden Texte von Hadrian oder von den Libri Carolini gekannt worden sei. Eine eingehende Widerlegung freilich der ausgedehnten Untersuchungen Friedrichs über diese Dinge würde die Oekonomie meiner Arbeit völlig sprengen. Nur auf einen Punkt sei hier eingegangen; er ist wesentlich für meine specielle Auffassung, nach welcher der jüngere Bestandtheil des Const. erst langsam im Zeitraum der Jahre 754 bis 816 zu dem Inhalt erwachsen ist, den wir im jetzigen Const. gebucht erblicken. Den Beweis für diese Auffassung finde ich u. a. vornehmlich auch in den Worten ‚potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus‘ des Hadrianischen Briefes (Cod. Carol. 61, oben S. 125), welche nach meiner Interpretation eine Uebertragung der Herrschergewalt über die ista Italia provincia (also über Dukat und Exarchat) seitens Konstantins an den Papst bedeuten: mithin die Uebertragung einer räumlich viel begrenzteren Gewalt als sie später im Const. begegnet. Dagegen behauptet Friedrich, S. 3 Anm. 1, Hesperia allein und im Gegensatze zum Orient heisse nicht einmal bloss Italien, sondern nur Abendland: er beseitigt auf diese Weise den Einwurf, dass Hadrian von einer bei weitem geringeren Schenkung spreche, als das Const., einen Einwurf, der, wenn begründet,

allerdings das ganze Gebäude seiner späteren Hypothesen ins Wanken bringen würde[1]. Indess ein Beweis für diese Bedeutung von Hesperia wird aus gleichzeitigen und nahestehenden Quellen nicht erbracht, vielmehr ergeben hier Verbindungen wie omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias (Const.) und omnis Hesperiae occiduaeque partis .. provincias (Hadr.) das Gegentheil[2]. Es bleibt mithin bei der beschränkteren Bedeutung des Wortes Hesperia, somit auch bei der beschränkteren Auffassung Hadrians von der räumlichen Ausdehnung der Konstantinischen Schenkung, und damit bei der Unmöglichkeit, die jüngeren Bestandtheile des Const. so, wie sie uns vorliegen, um 754 entstanden sein zu lassen. Und so besteht für ihre Datirung auch heute noch zu Recht, was Weiland und Brunner zur Datirung des Const. überhaupt ausgeführt haben (s. oben S. 119): denn beide Forscher sind für entscheidende Punkte der Datirung hauptsächlich von der Interpretation der jüngeren Bestandtheile der Urkunde ausgegangen[3].

Sind aber die jüngeren Bestandtheile unseres Const. erst 816 entstanden, so ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass an ihrer Stelle früher einmal andere verwandte Zusätze neben den alten Bestandtheilen des 7. Jhs. gestanden haben. Es ist sehr wohl denkbar, dass man dem alten Tenor des Const. um das Jahr 754, und vielleicht nochmals unter Hadrian Stellen einverleibt hat, welche von Landschenkung und dergl. sprachen: natürlich im Sinne der brieflichen Aeusserungen Hadrians; und solche Zusätze anzunehmen werden wir durch die Erwähnung von ‚apostolica documenta‘ seitens Pauls I, vornehmlich aber durch die Citirung einer ‚largitas‘ Constantini von seiten Hadrians fast gezwungen. Haben aber solche Zusätze bestanden, so sind sie nicht erhalten, sind vielmehr durch die weitergehende, im Beginn des 9. Jhs. eingeschobene Fälschung verschlungen worden.

[1]) Es ist dies der Fall auch dann, wenn man Hesperia nicht mit »Dukat und Exarchat« übersetzt, sondern auf ganz »Italien« deutet. [2]) So stellt Friedrich S. 19 selbst zusammen. Vgl. die gewundenen Interpretationsversuche S. 17. Anm. 1. [3]) Auch darin, dass sie — wenigstens Weiland — im Const. die Uebertragung der kaiserlichen Gewalt überhaupt an den Papst ausgedrückt fanden. Dem gegenüber hat Friedrich sehr richtig gezeigt, dass es sich hierum nur in den jüngeren Bestandtheilen, in den älteren dagegen um die Uebertragung blosser kaiserlicher Ehrenrechte handelt.



Gesammtergebniss.

Im Folgenden stelle ich die Hauptresultate der bisherigen Untersuchungen in Kürze zusammen. Dabei sehe ich davon ab, sie in den Fluss der geschichtlichen Ereignisse zu stellen; denn das ist eine Aufgabe, welche, an sich sehr verlockend, weit über Rahmen und Charakter dieser Arbeit hinausgreifen würde.

Wir haben gefunden, dass die hauptsächlichsten Punkte in den Beziehungen zwischen Karolingern und Päpsten von Anfang an in zwei Urkundenreihen registrirt wurden, in Versprechungen und Schenkungen. Später, unter Karl dem Grossen, wird dann die Reihe der Versprechungen abgebrochen, nachdem ihr Inhalt gefälscht worden war, und auf die Reihe der Schenkungen, welche als im Wesentlichen abgeschlossen betrachtet werden musste, eine neue nunmehr einzige Urkundenreihe begründet, in welche auch einige früher mit den Versprechungen verbundene Elemente aufgenommen werden: die Reihe der Pakten. Die Paktenreihe umfasst in ruhiger Weiterbildung die ganze spätere Regierungszeit Karls des Grossen und der gleichzeitigen Päpste; durch Fälschungen unterbrochen wird ihr systematisch fortgebildeter Inhalt dagegen sofort mit dem Beginn der Regierung Kaiser Ludwigs, im J. 816. Diese Fälschungen geben dann im weiteren Verlauf jener Regierung Anlass: 1) auf kaiserlicher Seite zum Versuch ihrer Ausmerzung im Pactum des Jahres 824; 2) auf päpstlicher Seite zu weiteren Fälschungen im Constitutum Constantini, welche an die Sylvesterlegende in jener Gestalt anknüpfen, in welcher sie seit spätestens den sechziger Jahren des 8. Jhs. zur Motivirung der weltlichen Papstherrschaft ausgebildet war und wohl schon früher die Beziehungen zwischen Frankenkönigen und Päpsten wesentlich beeinflusst hatte.

Nach dem Gesagten werden sich die Hauptergebnisse dieser Untersuchungen am besten unter den Rubriken: Versprechungen, Schenkungen, Pakten, Fälschungen, Ausmerzungen: zusammenstellen lassen.

1. Versprechungen.

754, ausgestellt zu Kiersy. Pippin verspricht dem h. Petrus und dessen Stellvertreter Treue, eifrige Bemühung um die Erhöhung der Kirche, Vertheidigung derselben, und die Restitution

ihrer Rechtsansprüche. Diese Rechtsansprüche werden geltend gemacht auf den römischen Dukat, den ganzen Exarchat und die Patrimonien innerhalb einer bestimmten Grenze.

774, ausgestellt zu Rom, angeblich identische Wiederholung der Urkunde von Kiersy. Dass die Urkunde von Kiersy als Vorurkunde gedient hat, ist sicher (s. oben S. 102). Das Weitere s. unter Fälschungen, unten No. 4.

2. Schenkungen.

754. Vgl. die Wiederherstellung oben S. 91f.

756. Beruht auf der Schenkung von 754 als Vorurkunde unter geringen Zusätzen (Uebergabe von Comacchio; Nennung einer Anzahl kleinerer Restitutionen, welche man 754 zu verzeichnen nicht für nöthig befunden). Der wichtigste Theil dieser Urkunde ist in V. Steph. II. c. 47 vollständig erhalten.

777—778. Beruhte vermuthlich auf den Schenkungen von 754 und 756 als Vorurkunden und ergänzte diese durch Einfügung der noch fehlenden Städte des gesammten Exarchates. Nur Hlud. 816 bzw. 817 § 3 erwähnt.

3. Pakten.

781. Verbindet die Bestätigung der Schenkungen von 754 bis 778 mit der schriftlichen Regelung der hauptsächlichsten staatsrechtlichen Beziehungen zwischen König und Papst.

796 oder in einem anderen Jahre der Sedenzzeit Leos III wohl vor 800. Weiterbildung in der Richtung des Pactums von 781: neue Schenkungen, eingehendere Bestimmungen über die staatsrechtlichen Beziehungen.

816. Leitet eine dem Papstthum günstige Wendung namentlich in den Bestimmungen über die staatsrechtlichen Beziehungen ein, bringt ferner die Bestätigung von Schenkungen und greift weit über den Inhalt des Pactums von 781 hinaus durch die Fälschungen in § 2b und § 6. Vgl. darüber unten No. 4.

817. Bringt nur geringe, dem Papstthum günstige Aenderungen am Inhalte des Hlud. 816.

824. Geht auf Hlud. 816 als Vorurkunde zurück. Ersetzt die staatsrechtlichen Bestimmungen durch völlig neue, welche der Constitutio Romana dieses Jahres entsprechen und dem Papstthum äusserst ungünstig sind. Bestätigt im Uebrigen den Schenkungsinhalt, aber unter Ausmerzung der Fälschungen des Jahres 816. S. dazu unten No. 5.

4. Fälschungen.

774. In das Versprechen Karls von diesem Jahre werden eingeschwärzt: a) eine erweiterte Bestimmung über die Ausdehnung des campanischen Zubehörs zum römischen Dukat; b) die Schenkung der Herzogthümer Spoleto und Benevent. Ferner wird die Patrimoniengrenze des Versprechens von 754 so wiederholt, dass sie als Grenze für Herrschaftsgebiete gelten muss.

774—778 etwa ist die Fabel von der konstantinischen Schenkung in dem Umfange entwickelt, dass man in ihrem Inhalt die Legitimation der päpstlichen Herrschaft im römischen Dukat und im Exarchat zu erblicken vermag. Ob sie schon in urkundlicher Fälschung fixiert ist, bleibt zweifelhaft.

816. In das Pactum von 816 werden eingeschwärzt a) in § 2b die gefälschte Bestimmung des Versprechens von 774 über den campanischen Zubehör des römischen Dukats; b) in § 6 die Schenkung der Inseln Corsica, Sardinien, Sizilien; c) in § 14a und § 14b Zusätze betr. die Schenkung unter b.

Nach 816. Fälschung des uns vorliegenden Constitutum Constantini.

5. Ausmerzungen.

781. Die Fälschungen des Versprechens von 774 werden bei Conception des Pactums von 781 nicht berücksichtigt.

824. Im Pactum dieses Jahres wird a) der 816 durch einen Zusatz verfälschte § 2b des Hlud. 816 gestrichen (zu den Gründen s. oben S. 69), b) in § 6 an Stelle der Fälschung über Corsica, Sardinien und Sizilien, welche gestrichen wird, die Grenzbestimmung des Versprechens von 774 eingeschoben.

Anhang.

Im Folgenden bringe ich das Ottonianum von 962 und das Hludovicianum des Jahres 817 nach der Edition Sickels (Privilegium Otto I. S. 173 ff.) zum Parallelabdruck. Der Text des Ottonianum ist dabei noch über die parallele Fassung hinaus soweit aufgenommen, als es das Interesse der vorstehenden Untersuchungen erfordert.

Die Einteilung in Paragraphen folgt Sickels Einteilung für das Ottonianum; wo es nötig schien, sind einzelne der Paragraphen Sickels in Unterparagraphen (§ 1a, 1b, 1c u. s. w.) zerlegt.

In **fetten** Typen sind diejenigen Teile des Wortlautes wiedergegeben, in welchen ich den pippinischen Text des Jahres 754 erkenne (vgl. dazu oben S. 91 f.), in Borgis die Zusätze des Pactums von 781, in Petit die des Pactums unter Leo (796?), in Perl die Zusätze des Pactums von 816.

Änderungen und Zusätze des Hlud. 817 am Texte des Pactums von 816 sind durch *cursive Perlschrift* in der Columne des Hlud. 817 angedeutet; ebenso Änderungen und Zusätze, welche das Ottonianum nach 816 erfahren hat, in der Columne des Ottonianum.

Fälschungen sind in eckige Klammern [ ], nachweisbare Änderungen der Urfassung in runde Klammern ( ) gesetzt.

Die Anmerkungen geben, abgesehen von einigen erklärenden Bemerkungen, den Nachweis, auf welcher Seite der vorstehenden Untersuchungen von jeder Stelle der abgedruckten Texte die Rede ist.

A. Ott.	B. Hlud.	
In nomine domini dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti. **Ego** *Otto Dei gratia* imperator augustus, *una cum Ottone glorioso rege filio nostro*,	In nomine domini dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti. **Ego** Hludouuicus imperator augustus	§ 1a.
5 divina ordinante providentia, **sponde**-*mus* **atque promitt***imus* per hoc pactum confirmationis nostre, **tibi beato Petro principi apostolorum et clavigero regni celorum et per te**	*statuo et concedo* per hoc pactum confirmationis nostre **tibi beato Petro principi apostolorum** **et per te**	§ 1b.

1 AB In nomine] vgl. oben S. 28. — 3 AB Ego] vgl. S. 28, 31 f., 83. A Dei gratia] vgl. S. 57. — 5 A divina] vgl. S. 28, 57. A spondemus] vgl. S. 28, 57. — 6 B statuo] vgl. S. 28, 57. AB per hoc pactum] vgl. S. 28. — 8 A et clavigero] vgl. S. 29, 57 f. —

A. Ott.

vicario tuo domno *Iohanni* **summo pontifici et universali** *XIImo* **pape,** sicut a predecessoribus vestris usque nunc in vestra potestate atque dicione tenuistis et disposuistis:

§ 1c. **civitatem Romanam cum ducatu suo et suburbanis suis atque viculis omnibus et territoriis eius montanis ac**

§ 2a. **maritimis, litoribus ac portubus; seu cunctis civitatibus, castellis, oppidis ac viculis Tuscie partibus, id est portum Centumcellas, Cerem, Bledam, Marturianum, Sutriam, Nepem, castellum Gallisem, Ortem, Polimartium, Ameriam, Tudam, Perusiam cum tribus insulis suis, id est maiore et minore Pulvensim, Narniam et Utriculum, cum omnibus finibus ac territoriis ad suprascriptas civitates pertinentibus;**

§ 2b.

§ 3. **necnon exarchatum Ravernatem** sub integritate, **cum urbibus, civitatibus oppidis et castellis,** que pie recordationis domnus Pippinus *et domnus Karlus excellentissimi imperatores predecessores videlicet nostri* beato Petro apostolo et predecessoribus vestris iam dudum per donationis paginam contulerunt, **hoc est civi-**

B. Hlud.

vicario tuo domno *Paschali* **summo pontifici et universali pape** *et successoribus eius in perpetuum,* **sicut** a predecessoribus vestris usque nunc in vestra potestate *et* ditione tenuistis et disposuistis:

civitatem Romanam cum ducatu suo et suburbanis atque viculis omnibus et territoriis eius montanis ac maritimis, litoribus ac portubus; seu cunctis civitatibus, castellis, oppidis ac viculis *in* **Tuscie partibus, id est portum Centumcellas, Chere, Bledam, Manturanum, Sutrium, Nepe, castellum Gallisem, Hortem, Polimartium, Ameriam, Todem, Perusium cum tribus insulis suis, id est maiorem et minorem Pulvensim, Narniam Utriculum, cum omnibus finibus ac territoriis ad suprascriptas civitates pertinentibus;**

simili modo in partibus Campanie Segniam, Anagniam, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisilunam [cum omnibus finibus Campanie, necnon et Tyburim], **cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus;**

necnon et exarchatum Ravennatem sub integritate, **cum urbibus, civitatibus oppidis et castellis,** que pie recordationis domnus Pippinus rex ac bone memorie genitor noster Karolus imperator beato Petro apostolo et predecessoribus vestris iam dudum per donationis paginam *restituerunt,* **hoc est civi-**

---

3 B et successoribus] vgl. S. 29, 53. AB sicut] vgl. S. 29. — 5 AB atque — et] vgl. S. 56. — 7 AB § 1c] vgl. S. 29, 83 f. — 8 B suburbanis] vgl. S. 29, 54. — 10 AB § 2a] vgl. S. 29. — 12 B in] vgl. S. 54. — 13 AB portum Centumcellas] So, nicht Portum Centumcellas wird wohl besser zu lesen sein. Vgl. Cod. Carol. 64, S. 216, 774—780: naves Grecorum gentis in portu civitatis nostrae Centumcellensium comburi fecimus. — 15 AB Gallisem] Zu castellum (nicht Castellum) Gallisem vgl. Ficker 2, 301 Anm. 2, und Sickel S. 46, 178 Anm. 4. — 17 AB maiore — maiorem] vgl. S. 55. — 18 AB Narniam] vgl. S. 29, 84. A et] vgl. S. 55. AB Utriculum] vgl. S. 29, 84. — 22 § 2b] vgl. S. 55, 67, 84. — 24 B cum omnibus] vgl. S. 29—30, 67, 114. — 29 AB § 3 u. 4] vgl. S. 30 f., 77 f. B et] vgl. S. 55. — 30 AB sub integritate] vgl. S. 31 f. 31 AB que pie] vgl. S. 32. — 37 B restituerunt] vgl. S. 51. —

A. Ott.

tatem Ravennam et Emeliam: Bobium, Cesensm, Forumpopuli, Forumlivi, Faventiam, Immolam, Bononiam, Ferrariam, Comiiaclum et Adrianis atque Gabellum, **cum omnibus finibus territoriis** atque insulis terra mariquo **ad supradictas civitates pertinentibus; simul et Pentapolim, videlicet Ariminum, Pensaurum, Phanum, Senogalliam,** Anconam, Ausimum, Humanam, **Hesim,** Forumsimpronii, **Montemfeltri, Urbanum** et territorium Balnense, **Callis, Luciolis et Eugubium cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus;** eodem modo territorium Sabinense, sicut a *domno* Karlo imperatore *antecessore nostro* beato Petro apostolo per donationis scriptum concessum est sub integritate;

item in partibus Tuscie Longobardorum Castellum Felicitatis, Urbemveterem, Balneum Regis, Ferenti, Viterbum, Orchem, Marcam, Tuscanam, Suanam, Popoloninm, Roselles *cum suburbanis atque viculis omnibus et territoriis ac maritimis oppidis ac viculis seu finibus omnibus;*

B. Hlud.

tatem Ravennam et Emiliam: Bobium, Cesenam, Forumpopuli, Forumlivii, Faventiam, Immolam, Bononiam, Ferrariam, Comiaclum et Adrianis que et Gabolum, **cum omnibus finibus territoriis** atque insulis terra mariquo **ad supradictas civitates pertinentibus; simul et Pentapolim, videlicet Ariminum, Pisaurum, Fanum, Senogalliam,** Anconam, Ausimum, Humanam, **Hesim,** Forumsimpronii, **Montemferetri, Urbinum** et territorium Valvense, **Callem, Luciolis, Egubium cum omnibus finibus ac terri.....s ad easdem civitates pertinentibus;** eodem modo territorium Sabinense, sicut a genitore nostro Karolo imperatore beato Petro apostolo per donationis scriptum concessum est sub integritate, quemadmodum ab Itherio et Magenario abbatibus, missis illius, inter idem territorium Sabinense atque Reatinum definitum est;

item in partibus Tuscie Longobardorum Castellum Felicitatis, Urbivetum, Balneum Regis, Ferenti, *castrum* Viterbum, Orcias, Martam, Tuscanam, Suanam, Populoninm, Roselias, [et insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam] sub integritate, cum omnibus [adiacentibus] ac territoriis [maritimis, litoribus, portubus] ad

§ 4. § 5. § 6.

---

1 AB Emeliam Emiliam] Zum Begriff der Emilia vgl. Cod. Carol. 51, 55 Embolum S. 184, 86, 775; Ficker 2, 343 Anm. 2. — 3 AB Faventiam] vgl. S. 30 f. — 6 AB atque insulis] vgl. S. 32, 60. — 15 B terris] vgl. S. 55. — 16 AB § 5] vgl. S. 32 f. — 17 AB a] vgl. S. 32 f. — 21 B quemadmodum] vgl. S. 56. — 26 AB § 6] vgl. S. 33, 60 ff., 117 Anm. 1 (auf S. 118). — 29 B castrum] vgl. S. 55 f. — 31 AB Roselles — Roselias] vgl. S. 60 ff. A cum] vgl. S. 63 Anm. 1. B [et insulas] vgl. S. 65 ff. —

A. Ott.	B. Hlud.
	suprascriptas civitates [et insulas] pertinentibus;
§ 7. *itemque a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Bardonis, deinde in Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia, exinde in Mantua atque in Monte Silicis atque provincia Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitanum seu Beneventanum; una cum ecclesia sancte Cristine posita prope Papiam iuxta Padum quarto miliario;*	
§ 8. item in partibue Campanie Soram, Arcee, Aquinum, Arbinum, Teanum, et Capuam;	**item in partibus Campanie Soram, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum, et Capuam;**
§ 9. **necnon et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia,** sicut est patrimonium Beneventanum et patrimonium Neapolitanum atque patrimonia Calabrie superioris et inferioris:	**et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia,** sicut est patrimonium Beneventanum [*et Salernitanum*] et patrimonium Calabrie inferioris et patrimonium Neapolitanum, *et ubicumque in partibus regni atque imperii a deo nobis commissi patrimonia vestra esse noscuntur:*
§ 12. **has omnes suprascriptas provintias, urbes et civitates, oppida atque castella, viculos ac territoria simulque et patrimonia** *pro remedio anime nostre et filii nostri sive parentum nostrorum ac successorum nostrorum et pro cuncto a Deo conservato atque conservando Francorum populo*	**has omnes suprascriptas provincias, urbes et civitates, oppida atque castella, viculos ac territoria simulque et patrimonia**
(iamdicte ecclesie tue), **beato Petro apostolo, et per te vicario tuo, spiritali patri nostro domno** *Iohanni* **summo pontifici et universali pape eiusque successoribus usque in finem secuii eo modo** confirmamus, ut in	(iamdicte ecclesie tue), **beate Petre apostole, et per te vicario tuo, spiritali patri nostro domno** *Paschali* **summo pontifici et universali pape eiusque successoribus usque in finem secuii eo modo** confirmamus, ut in

3 A § 7] vgl. S. 49, 63 f., 88 f., 105 f., 115 f. — 13 AB § 8] vgl. S. 33 f. — 16 AB § 9] vgl. S. 86 f. — 18 AB sicut] vgl. S. 34. — 19 B [et Salernitanum]] vgl. S. 34, 56. AB patrimonium : patrimonia] vgl. S. 56. — 21 A inferioris] Ueber die in A folgenden späteren Zusätze in § 9 Schluss, § 10 and § 11 vgl. S. 49 f. B et] vgl. S. 34, 54. — 25 AB § 12] vgl. S. 34 f., 84. AB provintias] vgl. S. 61 f. — 28 A pro remedio] vgl. S. 49. — 33 AB iamdicte] vgl. S. 34 f., 53 Anm. 2, 81 f. Dafür in der Urfassung tibi beato Petro apostolo. — 37 AB eiusque] vgl. S. 85. — 38 AB confirmamus] vgl. S. 57 f. AB ut] vgl. S. 35. —

A. Ott.

suo dotineant iure, principatu atque diciono.

Simili modo per hoc nostre dolegationis pactum confirmamus donationes, quas pie recordationis domnus Pippinus rex et postea domnus Karlus *excellentissimus* imperator beato Petro apostolo spontanea voluntate contulerunt; necnon et censum vel pensionem seu ceteras dationes, que annuatim in palacium regis Longobardorum inferri solebant sive de Tuscia sivo de ducatu Spolotano, sicut in suprascriptis donationibus continetur et inter sancto memorie Adrianum papam et domnum Karlum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatibus, id est Tuscano et Spolitano, suo auctoritatis preceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis predictus census ad partem ecclesie beati Petri apostoli persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem *et filii nostri* subiectiono.

Ceterum, sicut diximus, omnia superius nominata ita ad vestram partem per hoc nostre confirmationis pactum **roboramus, ut in vestro permaneant iure, principatu atque ditione, et neque a nobis neque a successoribus nostris per quodlibet argumentum sive machinationem in quacumque parte vestra potestas imminuatur, aut a (v)obis inde aliquid**

B. Hlud.

suo detineant iure, principatu atque ditione.

Simili modo per hoc nostre *confirmationis decretum* firmamus donationes, quas pie recordationis domnus Pipinus rex avus noster et postea domnus et genitor noster Karolus imperator beato Petro apostolo spontanea voluntate contulerunt; necnon et censum *et* pensionem seu ceteras dationes, que annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant sivo de Tuscia *Longobardorum* sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur et inter sancte memorie Adrianum papam et domnum ac genitorem nostrum Karolum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatibus, id est Tuscano et Spolotino, suo auctoritatis preceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis predictus census ecclesie beati Petri apostoli persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subiectione.

Ceterum, sicut diximus, omnia superius nominata ita ad vestram partem per hoc nostre confirmationis *decretum* **roboramus, ut in vestro** *vestrorumque successorum* **permaneant iure, principatu atque ditione,** *ut* **neque a nobis neque a filiis vel successoribus nostris per quodlibet argumentum sive machinationem in quacumque parte minuatur vestra potestas, aut (v)obis** *de suprascriptis omnibus vel successoribus vestris* **inde aliquid**

§ 13a. § 13b. § 14a.

3 AB § 13] vgl. S. 35f., 57 Anm. 4. — 4 AB delegationis — confirmationis] vgl. S. 53 Anm. 1, S. 57 Anm. 4. AB pactum — decretum] vgl. S. 52f. — 10 AB vel — et] vgl. S. 56. — 13 B Longobardorum] vgl. S. 56. — 24 A ad partem] vgl. S. 50. — 29 AB § 14a] vgl. S. 37f., 50f. AB Ceterum] vgl. S. 37. — 32 B decretum] vgl. S. 52f. AB roboramus] vgl. S. 37f., 81f., 85, 115. — 33 B vestrorumque] vgl. S. 37, 52f. AB permaneant] vgl. S. 81. — 34 B ut] vgl. S. 51f. — 35 B filiis vel] vgl. S. 52 Anm. 1, 82, 85. — 38 AB vestra bzw. minuatur] vgl. S. 52. — 39 A a] vgl. S. 52, 85. AB (v)obis] vgl. S. 51f., 85. Ursprünglich a nobis. B de] vgl. S. 37, 51f. — 41 B vel successoribus] vgl. S. 52f. —

A. Ott.

subtrahatur, de uuprascriptis videlicet provintiis, **urbibus civitatibus,** oppidis castris, viculis [insulis] territoriis, atque patrimoniis, necnon et pensionibus atque censibnu, **ita ut neque nos ea facturi simus neque quibuslibet ea facere volentibus consenci-** §14b. **amus, sed potius** omnia, que superius leguntur, id est provintie, civitates urbes, oppida castella, territoria et patrimonia [atque insulas] consusquo et pensiones ad partem ecclesie beati Petri apostoli atque pontificum in sacratissima sede illius residentium **nos, in quantum possumus, defensores esse testamur ad hoc, ut ea in** (illius) **ditione ad utendum et fruendum atque disponendum firmiter valeant optineri.**

§ 15.

§ 16a.

B. Hlud.

subtrahatur, de supraseriptis videlicet provinciis, **urbibus civitatibus,** oppidis castris, viculis [insulis] territoriis, atque patrimoniis, necnon et pensionibus atque censibus, **ita ut neque** 5 **nos ea** *subtrahamus* **neque quibuslibet** *subtrahere* **volentibus conseutiamus, sed potius** omnia, que superius leguntur, id est provincias, civitates urbes, oppida castella, territoria 10 et patrimonia [atque insulas] censusque et pensiones ecclesie beati Petri apostoli et pontificibus in sacratissima illius sede *in perpetuum* residentibus, **in quan-** 15 **tum possumus, nos** *defendere promittimus* **ud hoc, ut** *omnia* **ea in** (illius) **ditione ad utendum fruendum atque disponendum firmiter valeant optineri;** nullamque in eis nobis partem 20 aut potestatem disponendi vel iudicandi subtrahendive aut minorandi vendicamus, nisi quando ab illo, qui eo tempore huius sancte ecclesie regimen tenuerit, rogati fuerimus. 25

Et si quilibet homo de supradictis civitatibus ad vestram ecclesiam pertinentibus ad nos venerit, subtrahere se volens de vestra ditione et potestate, 30 vel aliam quamlibet iniquam machinationem metuens aut culpam commissam fugiens, nullo modo eum aliter recipiemus, nisi ad iustam pro eo faciendam 35 intercessionem, ita dumtaxat, ui

---

1 AB de] vgl. 37 f. — 2 AB provintiis] vgl. S. 61 f. — 3 AB [insulis]] vgl. S. 38, 62 f. — 4 AB necnon] vgl. S. 38. — 5 AB ita ut] vgl. S. 37. — 6 B subtrahamus] vgl. S. 51 f. AB neque quibuslibet] vgl. U. 85 f. — 7 B subtrahere] vgl. S. 51 f. — 8 AB § 14b] vgl. S. 38. — 9 AB provintie - provinciae] vgl. U. 61 f. — 11 AB [atque insulas]] vgl. S. 62 f. — 13 A ad partem] vgl. S. 56. AB ecclesie] vgl. S. 38. — 14 A in perpetuum] vgl. S. 53. — 15 AB nos in quantum] vgl. S. 56, 60, 85. — 17 B omnia] vgl. S. 56. AB illius] vgl. S. 85. Ursprünglich vestra. — 20 A § 15] Ueber die in A folgenden §§ 15—19 vgl. U. 49 ff. B § 15] vgl. U. 38 f., 41 f., 122, 124. — 26 B § 16] vgl. S. 41 f., 64 f. — 31 B vel aliam] vgl. S. 42 f. — 36 B ita] vgl. S. 42 f. —

A. Ott.	B. Hlud.

culpa, quam commisit, venialis fuerit inventa; sin aliter, compre- [§ 16b.] hensum vestre potestati eum remittamus, exceptis his, qui (5) violentiam vel oppressionem potentiorum passi ideo ad nos venerint, ut per nostram intercessionem iustitiam accipere mereantur, quorum altera con- (10) ditio est et a superioribus est valde disiuncta.

Et quando divina vocatione [§ 17.] huius sacratissime sedis pontifex de hoc mundo migraverit, (15) nullus ex regno nostro aut Francus aut Longobardus aut de qualibet gente homo sub nostra potestate constitutus licentiam habeat contra Romanos (20) aut publice aut private veniendi vel electionem faciendi, nullusque in civitatibus vel territoriis ad ecclesie beati Petri apostoli potestatem pertinenti- (25) bus aliquod malum propter hoc facere presumat, sed liceat Ro- [§ 18.] manis cum omni veneratione et sine qualibet perturbatione honorificam suo pontifici exibere (30) sepulturam, et eum, quem divina inspiratione et beati Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad ponti- (35) ficatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradictione more canonico conse-

9 R quorum] vgl. S. 42f. — 15 B § 17] vgl. S. 38f. — 26 B § 18] vgl. S. 38f. —

	A. Ott.	B. Hlud.
§ 19.		crari. Et dum **consecratus** fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur, qui inter nos et illos amicitiam et caritatem ac pacem socient, sicut temporibus pie recordationis domni Caroli attavi nostri seu domni Pipini avi nostri vel etiam domni Karoli imperatoris genitoris nostri consuetudo erat faciendi.
§ 20.	**Hoc ut ab omnibus fidelibus sancte Dei ecclesie et nostris firmum esse credatur, propriae manus signaculo et** (*nobilium*) **optimatum nostrorum subscriptionibus** (hoc pactum confirmationes nostre) **roboravimus ....**	**Hoc** *autem* **ut ab omnibus fidelibus sancte Dei ecclesie et nostris firmum esse credatur** *firmiusque per futuras generationes ac secula ventura custodiatur*, **proprie manus signaculo et** (*venerabilium episcoporum atque abbatum vel etiam*) **optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus et subscriptionibus** (pactum istud nostre confirmationis) **roboravimus ....**

1 B § 19] vgl. S. 38f. — 12 AB § 20) vgl. S. 43, 52, 54. 12 autem] vgl. S. 58. — 14 B firmiusque] vgl. S. 58. — 17 B venerabilium] vgl. S. 59. Für die in Klammern stehenden Worte wohl ursprünglich sacerdotum et — 18 A nobilium] vgl. S. 59 — 20 AB (hoc) pactum] vgl. S. 43.

Nachtrag.

Zu S. 95 Anm. 1 vgl. neuerdings auch Bernheim, Lehrbuch der Historischen Methode S. 373 ff.

Druck von O. Grumbach (Johs. Carita) in Leipzig.

